Die 13. Rede des Lysias

Eine rhetorische Analyse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Philosophischen Fakultät der Universität Basel

vorgelegt von

Albert Schweizer
aus St. Gallen

Großbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig
1936

Genehmigt von der philologisch-historischen Abteilung
der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren Professoren
Dr. P. Von der Mühll und Dr. H. Fuchs

Basel, den 22. Dezember 1934

Professor Dr. H. Lüdeke
Dekan

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Fratris mei Manibus

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546702_0073

Inhalt.

Seite

1. Einleitung 1
2. Der Aufbau der Rede 5
3. Das Proömium 21
4. Die *διήγησις* 26
   A. Die *προδιήγησις* §§ 5—16 28
   B. Die eigentliche *διήγησις* §§ 17—38 46
   C. §§ 39—42 (*ἐπιδιήγησις*) 54
   D. §§ 43—48 (*αὔξησις* durch *ἀνακεφαλαίωσις*) 55
5. Die *πίστεις* 57
6. Der Epilog 95
7. Schlußbemerkungen 99

Abkürzungsverzeichnis[1]).

Armbruster = O. Armbruster, Über die Herrschaft der Dreißig, Diss. Freiburg i. Br. 1913.

Bake = J. Bake, Scholica hypomnemata Bd. 2, Lugduni Batavorum 1837—1862.

Barwick = K. Barwick, Rhetorische Techne und Horaz ad Pisones, Hermes 57, 1922, 11 ff.

Beloch, Griech. Gesch. = J. Beloch, Griechische Geschichte, 2, 1 [2], Straßburg 1914.

—, Att. Pol. = Attische Politik, Leipzig 1884.

Blank = O. Blank, Die Einsetzung der Dreißig im Jahre 404, Diss. Freiburg i. Br. 1911.

Blaß = F. Blaß, Die attische Beredsamkeit [2], Leipzig 1887—1898.

Boerner = A. Boerner, Quaestiones historicae, Diss. Göttingen 1894.

Bruns = I. Bruns, Das literarische Portrait der Griechen, Berlin 1896.

Busolt = W. Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia 3, 2, Gotha 1904.

Cloché = P. Cloché, La restauration démocratique à Athenes en 403 av. J. C., Thèse Paris 1915.

Drerup, *Περὶ πολ.* = E. Drerup, *Περὶ πολιτείας*, ein politisches Pamphlet aus Athen 404 v. Chr.: Studien zur Geschichte und Kultur des Altertums 2, 1, Paderborn 1908.

Foucart = P. Foucart, Les combattants de Phyle, Mémoires de l'institut de France 42, 1922, 324 ff.

Francken = C. M. Francken, Commentationes Lysiacae, Utrecht 1865.

Gercke = A. Gercke, Die alte Technerhetorik und ihre Gegner, Hermes 32, 1897, 341 ff.

Gilbert, Beitr. = G. Gilbert, Beiträge zur inneren Geschichte Athens zur Zeit des Peloponnesischen Krieges, Leipzig 1877.

—, Hdb. griech. Staatsalt. = Handbuch der griechischen Staatsaltertümer [2], Leipzig 1893.

Girard = J. Girard, Études zur l'éloquence attique, Paris 1884.

H. Gomperz = H. Gomperz, Sophistik und Rhetorik, Leipzig und Berlin 1912.

Grote = G. Grote, History of Greece 8 [3], London 1854.

Gülde = O. Gülde, Quaestio de Lysiae oratione in Nicomachum, Diss. Berlin 1882.

Hamaker = H. G. Hamaker, Quaestiones de nonnullis Lysiae orationibus, Lugduni Batavorum 1843.

---

[1]) Das Abkürzungsverzeichnis enthält nicht die gesamte benützte Literatur; die hier nicht angeführten Werke sind an den betreffenden Stellen der Arbeit vollständig zitiert.

Hamberger = P. Hamberger, Die rednerische Disposition in der alten τέχνη ῥητορική, Diss. Erlangen 1914: Rhetorische Studien, hgg. von E. Drerup, 2, 1914.

Hiddemann = C. Hiddemann, De Antiphontis, Andocidis, Lysiae, Isocratis, Isaei orat. ind. prooemiis, Diss. Münster 1913.

Hoelscher = L. Hoelscher, De Lysiae oratoris vita et dictione, Berlin 1837.

Jost = K. Jost, Das Beispiel und Vorbild der Vorfahren bei den attischen Rednern und Geschichtsschreibern bis Demosthenes, Diss. Basel 1936: Rhetorische Studien 19, 1936.

Kolbe = W. Kolbe, Das Ehrendekret für die Retter der Demokratie, Klio 17, 1921, 242 ff.

Kowalski = G. Kowalski, De artis rhetoricae originibus quaestiones selectae, Leopoli 1933.

Ledl = A. Ledl, Zum drakontischen Blutgesetz, W. St. 33, 1911, 1 ff.

Linder = C. W. Linder, De rerum dispositione apud Antiphontem et Andocidem, oratores Atticos, commentatio, Upsala 1859.

Lipsius = J. H. Lipsius, Das attische Recht und Rechtsverfahren, 1—3, Leipzig 1905—1915.

Luckenbach = H. Luckenbach, De ordine rerum a pugna apud Aegospotamos commissa usque ad triginta viros institutos gestarum. Diss. Straßburg 1878.

Marx = F. Marx, Aristoteles Rhetorik, S. B. Leipz. 50, 1900, 241 ff.

Maschke = R. Maschke, Die Willenslehre im griechischen Recht, Berlin 1926.

E. Meyer = E. Meyer, Geschichte des Altertums [2], 4, Berlin 1915, 5, Berlin 1913.

Meuß = H. Meuß, de ἀπαγωγῆς actione apud Athenienses, Diss. Breslau 1884.

Miller = Th. Miller, Euripides rhetoricus, Diss. Göttingen 1887.

Motschmann = W. Motschmann, Die Charaktere bei Lysias, Diss. München 1905.

K. O. Müller = K. O. Müller, Geschichte der griechischen Literatur [3], Stuttgart 1875.

Navarre = O. Navarre, Essai sur la rhétorique grecque avant Aristote, Thèse Paris 1900.

Paoli, Proc. att. = U. E. Paoli, Studi sul processo attico, Padova 1933 [2]).

—, Dir. att. = Studi di diritto attico, Firenze 1930.

Plöbst = W. Plöbst, Die Auxesis, Diss. München 1910.

Pöhlmann = R. v. Pöhlmann, Griechische Geschichte und Quellenkunde: Iwan Müller, Handbuch der Altertumswiss. 3, 4 [5], 1914.

Rohde = W. Rohde, Psyche [6], Tübingen 1910.

Roos = A. G. Roos, Chronologische Studien zur Geschichte der Dreißig, Klio 17, 1921, 1 ff.

---

[2]) Das Kapitel „Il processo di Agorato" ist erstmals gedruckt in Riv. Fil. 60, 1932, 289 ff., zitiert wird aber in dieser Arbeit nur das Werk Studi sul processo attico.

Scheibe = C. Scheibe, Die oligarchische Umwälzung in Athen am Ende des Pelop. Krieges und das Archontat des Euklides, Leipzig 1841.
Schön = K. Schön, Die Scheinargumente bei Lysias, insbesondere in der 12. und 24. Rede, Diss. Würzburg 1918: Rhet. Stud. 7, 1918.
Schupp = F. Schupp, Zur Geschichte der Beweistopik, W. St. 45, 1926, 17 ff.
E. Schwartz, griech. Quell. = E. Schwartz, Quellenuntersuchungen zur griechischen Geschichte, Rh. M. 44, 1889, 104 ff.
—, Thras. = De Thrasymacho Chalcedonio, Ind. Schol. Rostock 1892.
Seeck = O. Seeck, Quellenstudien zu des Aristoteles Verfassungsgeschichte Athens, Klio 4, 1904, 286 ff.
Spengel, *Συναγ.* = L. Spengel, *Συναγωγὴ τεχνῶν*, Stuttgart 1828.
Stedefeldt, De Lys. Plut. font. = H. Stedefeldt, De Lysandri Plutarchei fontibus, Diss. Bonn 1867. Vgl. auch Philologus 29, 1870, 219 ff.
Steinmann = H. Steinmann, De artis poeticae veteris parte, quae est *περὶ ἠθῶν*, Diss. Göttingen 1907.
Süß = W. Süß, Ethos, Leipzig und Berlin 1910.
Swoboda = H. Swoboda, Über den Prozeß des Perikles, Hermes 28, 1893, 567 ff.
Szanto = E. Szanto, Untersuchungen über das attische Bürgerrecht, Wien 1881.
Thiele = E. Thiele, Das Lehrbuch des Isokrates, Hermes 27, 1892, 11 ff.
Usener, Quaest. Anax. = H. Usener, Quaestiones Anaximeneae, Kl. Schriften 1, Leipzig und Berlin 1913.
Valeton = J. M. J. Valeton, De inscriptionis Phrynicheae partis ultimae lacunis explendis, Hermes 43, 1908, 481 ff.
Volkmann, Rhet. = R. Volkmann, Die Rhetorik der Griechen und Römer[2], Leipzig 1885.
—, Rhet. u. Metr. = Rhetorik und Metrik der Griechen und Römer: Iwan Müller, Handbuch der Altertumswiss. 2, 3[3].
Wendland, Anax. = P. Wendland, Anaximenes von Lampsakos, Berlin 1905.
Wilamowitz, A. u. A. = U. v. Wilamowitz, Aristoteles und Athen, Berlin 1893.

Ausgaben.

Anaximenes, hgg. von L. Spengel, mit Kommentar, Leipzig 1850[3]).
Aristoteles, Rhetorik, hgg. von L. Spengel, mit Kommentar, Leipzig 1867.
Dionys von Halikarnaß 1, hgg. von H. Usener und L. Radermacher, Leipzig 1889.
Hermogenes, hgg. von Rabe, Rhetores graeci 6, Leipzig 1913.
Lysias, Ausgewählte Reden, kommentierte Ausgabe von Frohberger-Thalheim, 1[3] Leipzig 1895.
Rhetores graeci, hgg. von L. Spengel, 1[2] ed. C. Hammer, Leipzig 1894.

---

[3]) Anaximenes wird nach Spengel, nicht nach Spengel-Hammer zitiert.

1. Einleitung.

Die 13. Rede des Lysias, welche K. O. Müller vom literarischen Standpunkt aus für besonders vorzüglich hielt[1]), ist schon in verschiedenem Zusammenhang Gegenstand eingehender Untersuchungen gewesen. R. Volkmann[2]) glaubte in ihr Spuren der ältesten Statuslehre festgestellt zu haben, und U. E. Paoli[3]) hat neuerdings in seiner Abhandlung „Il processo di Agorato" die rechtlichen Probleme der Rede behandelt. Für die modernen Historiker ist die Rede deswegen bedeutungsvoll, weil Lysias hier sehr ausführlich die Ursachen schildert, die den Fall von Athen im Jahre 404 herbeigeführt haben sollen.

Wenn nun mit solchen Untersuchungen, beispielsweise rechtlichen oder geschichtlichen Inhalts, eine Analyse der rhetorischen Technik des Redners verbunden wird, d. h. wenn die rhetorischen Mittel, durch die der Redner seinen Ausführungen Glaubwürdigkeit verschaffen will, erkannt werden, so können manche Fragen beantwortet werden, die unbeantwortet blieben, wenn die Entscheidung nach rein sachlichen Erwägungen getroffen werden müßte. Es ist sehr wichtig, in jedem Falle zu untersuchen, ob und was für ein Interesse der Redner hat, eine Sache so oder anders darzustellen. In vorbildlicher Weise hat in diesem Sinne J. Schön[4]) Lysias 12. und 24. Rede erklärt und dabei besonders die rhetorischen Kunstgriffe nachgewiesen.

L. Spengel[5]) vertrat die Meinung, daß die rhetorische Analyse in erster Linie von den vorhandenen Reden selbst auszu-

[1]) A. O. 349 f. Vgl. auch Blaß 1, 551 ff.
[2]) Rhet. 48.
[3]) Proc. att. 121 ff.
[4]) A. O.
[5]) *Συναγ.* 11.

gehen habe, da von den Theorien der ältesten Techniker beinahe nichts bekannt sei. Dieser Satz hat jeder derartigen Untersuchung als Grundlage zu dienen. Spengel selbst wollte diese Methode natürlich nicht so angewendet wissen, daß man die antike rhetorische Literatur, soweit sie uns erhalten ist, für die Erklärung der alten Reden überhaupt nicht beiziehen dürfe[6]). Es ist ja bekannt, daß die lebendige Tradition in der rhetorischen Theorie und im Unterricht nie unterbrochen wurde. Die erhaltenen artes rhetoricae des Aristoteles und Anaximenes insbesondere haben stofflich von den früheren Theoretikern vieles übernommen. Wenn wir Vorsicht walten lassen, dürfen wir sogar die nacharistotelischen griechischen und römischen Rhetoren für die Erklärung der alten Reden verwenden, da auch diese Techniker in mancher Hinsicht von der alten Rhetorik abhängig sind. Freilich darf aus der Übereinstimmung späterer Theorien mit der Praxis der alten Redner nicht voreilig geschlossen werden, daß die ältesten, uns nicht erhaltenen artes inhaltlich schon größtenteils dieselben Anweisungen wie die uns bekannten Werke der Spätzeit enthalten hätten. Denn wie aus Dion. Hal. de Lys. c. 15 S. 25, 11 ff. c. 18 S. 29, 17 ff. hervorgeht, haben die späteren Rhetoren ihre Theorien, um deren Richtigkeit zu beweisen, oft aus den klassischen Reden abgeleitet; häufig belegen sie ihre Regeln durch Zitate aus den Klassikern. Es wird jedoch gestattet sein, die späteren Techniker gleichsam als verständnisvolle Erklärer zu Rate zu ziehen, da sie in gewissem Sinne sachkundigere Beurteiler alter Redner sind als moderne Forscher, weil sie doch, teilweise wenigstens, in derselben rhetorischen Tradition standen wie die alten Redner selbst.

Wir werden nur die inventio und die dispositio der Rede untersuchen. Diese Beschränkung ist insofern auch sinnvoll, als die ältesten artes inhaltlich zur Hauptsache auch nur bestimmte τόποι enthalten zu haben scheinen, welche bei den einzelnen

[6]) Anders Wilamowitz, Hermes 22, 1887, 198, der die spätere rhetorische Literatur überhaupt nicht als Hilfsmittel für die Analyse von Reden benutzen möchte.

Abschnitten der Rede, die gerade behandelt wurden, angeführt wurden [7]). Noch die Rhetorik des Anaximenes besteht zu einem großen Teil (c. 29—37) aus einer Inventionstopik [8]) und vermag für unsere Zwecke mehr zu bieten als die des Aristoteles, welche von den Werken seiner Vorgänger sehr verschieden gewesen sein muß [9]). C. W. Linder [10]) zieht mit Recht für die Erklärung der Technik des Antiphon und Audokides die Techne des Anaximenes dem Werk des Aristoteles vor [11]). Anaximenes, weit weniger originell als Aristoteles, scheint ein viel getreueres Bild der alten *τέχναι* zu vermitteln [12]).

Die 13. Rede, in der Agoratos angeklagt wird, durch eine Anzeige vor Rat und Volk den Tod des Dionysodoros, des Schwagers des Sprechenden, verursacht zu haben, ist vor einem Heliastengericht unter dem Vorsitz der Elfmänner gesprochen worden [13]). Durch diese Anzeige war eine demokratische Verschwörung aufgedeckt worden, die sich zu dem Zwecke gebildet hatte, die Demokratie gegen einen bevorstehenden Umsturz zu verteidigen, welcher von den Oligarchen vor und nach dem Fall der Stadt eifrig vorbereitet wurde. Dionysodoros, der an der demokratischen Verschwörung beteiligt war, wurde mit seinen Freunden auf die Anzeige des Agoratos hin verhaftet und nach der Einsetzung der Dreißig durch ein außerordentliches Gericht mit den übrigen Verschwörern zu Tode verurteilt. Agoratos, der selbst in die Geheimnisse der Verschwörung eingeweiht war, erhielt gemäß dem üblichen Verfahren die *ἄδεια*, weil seine Aussagen sich als wahr erwiesen hatten. Vgl. § 31 ff.

---

[7]) Vgl. Barwick 11. 27 f.

[8]) Vgl. Usener, Quaest. Anax. 22; Kowalski 26. 29 ff. Arist. rhet. 1, 1, 1354 b 17.

[9]) Vgl. Spengel, *Συναγ.* 21.

[10]) A. O. 6. Spengel, Z. Alt. Wiss. 7, 1840, 1259.

[11]) Aristoteles verarbeitete den Stoff weitgehend dialektisch. Vgl. Kowalski 36.

[12]) Vgl. Miller 39 ff.

[13]) Vgl. dazu die Einleitung zur Rede in der komm. Ausgabe von Thalheim.

Der Prozeß, den die Verwandten des Hingerichteten gegen den Angeber anstrengten, kam aber merkwürdigerweise erst einige Jahre nach 404 vor Gericht. Vgl. §§ 56 und 83. Es ist deshalb schon oft die berechtigte Frage erhoben worden, aus welchem Grunde die Angehörigen des Dionysodoros die Klage nicht gleich nach der Wiederherstellung der Demokratie einreichten, sondern seit dem Tode der Verschwörer mehrere Jahre haben verstreichen lassen.

Der gerichtlichen Verfolgung des Agoratos lagen allerdings schwere Hindernisse im Wege: Der Angeklagte war nämlich durch die Amnestie, die die Demokraten im Peiraieus und die Partei in der Stadt im Jahre 403 beschworen hatten, geschützt, so daß besondere Gründe dafür gesucht werden müssen, daß der Prozeß überhaupt vor Gericht zugelassen wurde. Vgl. § 88 f.

Ferner bestritt Agoratos mit guten Gründen die Zulässigkeit des gegen ihn angestrengten Verfahrens, der *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ*. Vgl. § 85 f.

Die Frage nach der Verjährung der Klage endlich (vgl. § 83 f.) ist nicht so leicht zu beantworten; wir werden uns später noch mit ihr befassen.

Wenn wir vorläufig davon absehen, ob das Verfahren gegen Agoratos vom rechtlichen Standpunkt aus zulässig war, so war der Beklagte allerdings nach attischem Recht als *βουλεύσας τὸν θάνατον* einer Mordklage ausgesetzt; denn der Begriff der intellektuellen Urheberschaft war sehr dehnbar, viel weiter gefaßt als bei uns[14]).

Es ist anzunehmen, daß der Kläger seine Hoffnungen auf die ausgesprochen demokratische Gesinnung eines großen Teiles der Richter setzte. Allerdings ist gerade auch vom demokratischen Standpunkt aus die Klage rechtlich schwach begründet, weil das Volk seinerzeit selbst die Verschworenen einem Heliastengericht zur Aburteilung überwiesen hatte. Wenn sich in Athen eine auch nur gemäßigt oligarchische Regierung hätte halten können, so

[14]) Vgl. Thalheim, Einleitung zur 12. Rede § 1.

hätten die Kläger wahrscheinlich von vorneherein auf die Klage verzichtet, da Agoratos in den Augen der Oligarchen sich um den Staat verdient gemacht hatte. Seine Aussagen müssen überdies schon deswegen der Wahrheit entsprochen haben, weil Lysias sie nirgends im Ernst bestreitet. Die Klage wurde wahrscheinlich in einem Zeitpunkt erhoben, als die politische Lage die Aufnahme des Prozesses begünstigte.

Die rechtliche Stellung des Agoratos war alles andere als verzweifelt. Der Ton der Rede zeigt aber (es ist nicht nur eine aus rhetorischen Gründen zur Schau getragene Kühnheit des Redners, diese Stimmung bei den Richtern vorauszusetzen), daß die Kläger mit weitgehenden Sympathien von seiten der Richter rechnen durften.

Nach dem Gesagten erwarten wir, daß der Redner die ihm so peinlichen Einwände, die der Gegner vom Rechtsstandpunkt aus geltend machen konnte, nach Möglichkeit beiseite schieben wird, dafür aber mit allen Mitteln den Zorn der Richter gegen Agoratos zu erregen suchen wird, den die Anzeige bei allen Demokraten ohnehin schon unbeliebt gemacht hatte. Bruns [15]) bezeichnet mit Recht die 13. Rede als unsachlich.

2. Der Aufbau der Rede.

Dion. Hal. de Lys. c. 15 S. 25, 11 lobt zwar *εὕρεσις* und *κρίσις* des Lysias, hat aber an der *τάξις* der *εὑρεθέντα* und der *ἐργασία* verschiedenes auszusetzen. Vgl. de Isaeo c. 3 S. 95, 7 ff. de Isocr. c. 4 S. 60, 4 ff. c. 12 S. 71, 16 ff. Selbst ein so großer Bewunderer des Lysias wie Caecilius von Kaleakte kritisiert die *τάξις* des Redners [1]).

Bekanntlich tadelt Plato im Phaedrus 264 a ff. die Ökonomie des lysianischen *ἐρωτικὸς λόγος*, dessen einzelne Teile ohne inneren Zusammenhang und ohne straffe Gliederung aneinander-

[15]) A. O. 470.

[1]) Vgl. Caec. Cal. fragmenta, hgg. von Ofenloch, Leipzig 1907, fr. 110. Spengel, *Συναγ.* 123. 129.

gereiht seien[2]). Der *ἐρωτικὸς λόγος* unterscheidet sich allerdings sehr stark von den Gerichtsreden; er dient der *ἐπίδειξις* und soll vor allem die sophistische Gewandtheit des Verfassers beweisen[3]).

Es handelt sich nun darum festzustellen, wie weit das platonische Urteil, das Lysias wohl ganz allgemein charakterisieren soll, auf die Gerichtsrede übertragen werden darf. M. E. gibt der *ἐρωτικὸς λόγος* kein sehr treffendes Bild von der Eigenart des Redners; wir vermissen die Vorzüge der lysianischen Darstellungskunst, z. B. die einfache und ungekünstelt schlichte Wiedergabe der Gedanken und den novellenartigen Zauber der *διηγήσεις*. Der *ἐρωτικὸς λόγος* hätte ebensogut wie etwa der Palamedes des Gorgias vor Gericht nur eine geringe Wirkung erzielt[4]). Dabei sind aber gerade die Gerichtsreden des Lysias so fein berechnet in ihrer Wirkung auf die Richter. Der Redner schrieb eben bewußt anders, wenn er eine Rede für einen Klienten verfaßte.

Auf die *διηγήσεις* der lysianischen Reden kann Platos Urteil ganz und gar nicht bezogen werden, da diese in jeder Hinsicht mustergültig sind. Der Mangel an guter Ökonomie muß am allerehesten in den *πίστεις* nachgewiesen werden können, wo die einzelnen Argumente nach einem wohlüberlegten Plane geordnet werden müssen. Die Mängel, die Plato am *ἐρωτικὸς λόγος* hervorhebt, der unlogische Aufbau, die ungenügende Verbindung der Gedanken untereinander, werden in der Tat in den beweisenden Teilen der Gerichtsreden des Lysias festgestellt werden können. Um eine irrtümliche Auffassung der platonischen Kritik zu vermeiden, muß gesagt werden, daß der Philosoph den Aufbau der Rede nicht in dem Sinne rügt, daß Lysias seine Rede nicht in bestimmte Abschnitte gegliedert habe, welche die ältesten Techniker zu unterscheiden pflegten. Denn Plato spottet gerade über die Einteilungswut des Theodoros und anderer. Vgl. Phaedr. 266e.

---

[2]) Vgl. die schöne Wiedergabe der Platostelle bei Hermog. de id. 279, 9 ff.

[3]) Vgl. Gercke 354. Girard 43. Spengel, *Συναγ.* 140. Anax. Komm. 109. Francken 25.

[4]) Vgl. H. Gomperz 17.

Eine Übersicht über die Reden des Lysias wird uns belehren, daß der Redner, allerdings in freier Weise, seine Reden in die Abschnitte geteilt hat, die schon in der ältesten rhetorischen Theorie nachgewiesen werden können. Mit der Ablehnung des ἐρωτικὸς λόγος verurteilte Plato die gesamte ältere rhetorische Technik, die sich zur Hauptsache darauf beschränkte, für die einzelnen Abschnitte der Rede die entsprechenden τόποι aufzuzählen [5]). Der alten Inventionstopik, der mit Recht eine mangelhafte Disposition vorgeworfen werden kann, setzte Plato seine Dialektik entgegen. Aristoteles, der Schüler Platos, verarbeitete den Stoff dialektisch; er entnahm aber materiell den alten Rhetoren vieles [6]). Strenggenommen gibt er in dem entsprechenden Abschnitt rhet. 3, 13—19 keine Anleitung für die planmäßige Ordnung des Materials [7]). Gerade dort, wo über die Einteilung der Rede in bestimmte Abschnitte gehandelt wird, ist der Einfluß der alten Techne deutlich festzustellen [8]), insbesondere der des Isokrates, dessen Lehre in der Rhetorik des Theodektes ihren Niederschlag gefunden hatte [9]).

Bei Anaximenes c. 29—37 sind in altertümlicher Weise die τόποι in Verbindung mit den Abschnitten der Rede behandelt [10]).

Wenn es sich herausstellte, daß Lysias seine Reden nicht nach einem starren Schema gegliedert hätte, dürften wir noch nicht ohne weiteres schließen, daß er unfähig gewesen wäre, den Stoff planmäßig anzuordnen und darzustellen. Denn die Redner hatten bis zu einem gewissen Grade die Freiheit, das, was sie zu sagen hatten, in der Reihenfolge so vorzubringen, wie es im gegebenen Falle am zweckmäßigsten war. Vgl. Auct. ad Her. 3,

---

[5]) Vgl. Kowalski 36 f.

[6]) Vgl. Dion. Hal. ad Amm. c. 2 S. 259, 1 ff. Ar. rhet. 1, 1, 1354 b 17. soph. el. c. 34, 183 b 36.

[7]) Vgl. Volkmann, Rhet. 363. Marx 245.

[8]) Vgl. Barwick 12 f.

[9]) Vgl. Fr. Solmsen, Hermes 67, 1932, 147 f.

[10]) Vgl. Usener, Quaest. Anax. 22. Auch Anaximenes benutzte die Rhetorik des Theodektes. Vgl. Barwick 33 ff.

9, 17. Quint. 7, 10, 11 f.[11]). Die wahre Meisterschaft eines Redners zeigt sich eben gerade darin, daß er ein Normalschema, an das sich mittelmäßige Redner vielleicht peinlich genau halten mochten, zu durchbrechen wagt[12]). Aber in dem Sinne muß selbstverständlich jede Rede aufgebaut sein, daß z. B. in der Gerichtsrede die Beweismittel klar, übersichtlich und kunstvoll geordnet werden. Vgl. Cic. de inv. 1, 14, 19. Das ist Disposition in Platos Sinne. Wir müssen annehmen, daß es vor ihm keine Techne gab, die das wahre Wesen der Disposition erkannt hätte, da er sich gerade gegen die Rhetoren seiner Zeit wandte, die die Reden rein äußerlich in Abschnitte und Unterabschnitte gliederten. Cic. de inv. 1, 30, 50[13]) wirft den alten Technikern ebenfalls den Mangel einer Dispositionslehre vor. Allem Anschein nach ist die Lehre vom organischen Aufbau der Rede erst nach Plato und Aristoteles ausgebaut worden. Der Anonymus Seguerianus Rh. gr. 1, c. 196 S. 387, 14 ff.[14]) enthält einige sehr aufschlußreiche Anweisungen über die *ἑρμηνεία* der *πίστεις*; diese dürfe nicht *ἀφελής* sein wie die der *διήγησις, οὔτε ἀνηπλωμένη καὶ σπερματικῶς ἔχουσα τὰ πράγματα, ἀλλὰ καὶ συνεστραμμένη καὶ οἷον εἰπεῖν κωνοειδὴς καὶ τὸ σύνολον ἀγωνιστική*. Von diesen Vorschriften aus beurteilt, die sich zwar nur auf den Stil beziehen, wird die Art und Weise, wie Lysias im beweisenden Teile seiner Reden die Argumente zu ordnen pflegt, als mangelhaft nachgewiesen werden können. Zu Beginn der *πίστεις* z. B. erfährt man meist nicht, was bewiesen werden soll und in welcher Reihenfolge die einzelnen Argumente geordnet und wie sie miteinander in Beziehung gesetzt werden. Lysias' Disposition der Beweismittel ist unsystematisch: mehr oder weniger assoziativ werden sie einzeln hintereinander vorgebracht, ohne daß beispielsweise eine Steigerung in der Beweisführung zu beobachten wäre oder die Beweise in

[11]) Vgl. Volkmann, Rhet. 366. Barwick 9.

[12]) Vgl. Wilamowitz, Hermes 22, 1887, 194 ff.

[13]) Zur Disposition gehört nicht nur die Einteilung der Rede in bestimmte Teile. Vgl. Auct. ad Her. 3, 9, 16. Quint. 7, 10, 16.

[14]) Wird auch etwa als Anonymus Graeven zitiert.

logischer Folge miteinander verbunden wären und sich gegenseitig bedingten. Die Übergänge von Argument zu Argument (vgl. in der Rede die §§ 49. 52. 55. 58. 70. 72. 80. 85) sind unvermittelt. Vgl. Hermog. de inv. 127, 1 ff.[15]). Mit Recht wird dagegen die Klarheit in den Einzelheiten gerühmt. Vielleicht ist, teilweise wenigstens, die Nachlässigkeit im Aufbau oft bewußte Taktik, um die Künstlichkeit der Beweise zu verdecken und den Schein der Harmlosigkeit zu erwecken. Oft wirkt die Beweisführung gerade durch ihre raffinierte Schlichtheit. Vgl. Auct. *περὶ ὕψους* Rh. gr. 1, c. 17 S. 138, 10 ff. c. 22 S. 143, 11 ff. Hermog. de id. 376, 5 ff.[16]) Der Richter pflegt nämlich einem Redner gegenüber mißtrauisch zu sein, der mit einem großen Aufwand an sophistischer Dialektik und bewußter Überredungskunst die Hörer zu überlisten versucht. Gewiß gibt es auch bei Lysias Reden, die gerade durch sophistische Rabulistik auffallen; es sind aber seine schlechtesten[17]). Zwischen dem Sophisten Lysias und dem großen Erzähler besteht eine gewisse Disharmonie. Diejenigen Reden, in denen wie in der 1. und 32. Rede die Erzählungskunst des Redners besonders zum Ausdruck kommt, sind die vorzüglichsten; sie wirken durch ihr schlichtes Ethos. Vgl. Dion. Hal. de Dem. c. 13 S. 157, 19 ff. Reizvoll sind die Prozeßreden in Bagatellangelegenheiten. Weniger vermögen die Reden zu packen, welche Lysias in Prozessen von großer politischer Bedeutung verfaßte.

Die *λέξις εἰρομένη*, die ihm eigentümlich ist, entspricht der unsystematischen, assoziativen Gedankenführung; die zwanglose, ungekünstelte Art zu erzählen erweist sich in der *διήγησις* als großer Vorzug, während im beweisenden Teil das rasche Übergleiten von einem Gedanken zum andern eine Schwäche verrät.

Wir wollen uns nun dem Aufbau der Rede zuwenden. Sie ist deutlich in vier Teile geteilt. Die §§ 1—3 bilden das Proömium, §§ 5—48 die *διήγησις*, der § 4 eine *πρόθεσις* vorausgeht,

[15]) Vgl. Francken 2. Blaß 1, 382. 385. 403. Girard 37 ff.

[16]) Vgl. Hölscher 37.

[17]) Vgl. Wilamowitz, A. u. A. 2, 378.

§§ 49—91 den beweisenden Teil, §§ 92—97 den Epilog. Eine solche Vierteilung der gesamten Rede ist von vornherein sehr natürlich. Vgl. Cic. de or. 1, 76, 307. Part. or. 1, 4. Man hat in ihr schon die älteste Disposition vermutet [18]). Die Glaubwürdigkeit eines Anonymus [19]), der die Vierteilung auf Korax zurückführen will, ist allerdings sehr gering. Die Redeeinteilung in *προοίμιον, διήγησις, πίστεις, ἐπίλογος* wird uns auch von Isokrates bezeugt [20]). Er scheint zwar die komplizierten Systeme der vorausgehenden Zeit vereinfacht zu haben, die Einteilung selbst hat aber vielleicht doch ihren Ursprung in einem sehr alten Dispositionsschema [21]). Isokrates und Aristoteles wandten sich gegen die Künsteleien des Polos, Euenos, Likymnios und Theodoros, deren Unterteilungen sie ablehnten.

Der Versuch, bei einer lysianischen Rede ein Einteilungsschema nachzuweisen, ist gar nicht so abwegig, wie es auf den ersten Blick zu sein scheint. E. Schwartz [22]) hat das Problem richtig gefaßt: Lysias habe zwar Spuren alter Einteilung bebewahrt, dann aber die Dinge frei anzuordnen begonnen. Der Redner hielt sich bestimmt nicht an die starren Einteilungsschemen, die von gewissen Theoretikern als Ideal- und Normaltypen aufgestellt worden waren. Im folgenden wollen wir aber doch versuchen, diesen Spuren alter Einteilungen nachzugehen. Genauer gestellt lautet die Frage, ob der Aufbau der *διήγησις* und der *πίστεις* der 13. Rede weitere Unterabschnitte erkennen läßt. Es wird sich herausstellen, daß dies tatsächlich der Fall ist. Dann bleibt aber die weitere Schwierigkeit, diese Abschnitte in der rhetorischen Theorie nachzuweisen und sie mit bestimmten termini technici zu benennen. Der einzige für uns einigermaßen faßbare alte Techniker, der die Rede noch weiter als in die vier von uns

---

[18]) Schupp 20.

[19]) Proleg. Syll. 189, 13 Rabe. Vgl. Drerup, *περὶ πολ.* 73 Anm. 4. Blaß 1, 18 Anm. 5. Zur Vierteilung bei Euripides vgl. Miller 14f.

[20]) Vgl. Marx 314. Wendland, Anax. 37. Fr. Solmsen a. O. 146.

[21]) Vgl. Blaß 1, 262.

[22]) De Thras. Chalc. 8.

erwähnten Abschnitte gegliedert zu haben scheint, ist Theodoros. Freilich lassen sich seine termini, die Plato Phaedr. 266 e erwähnt, nicht mit Sicherheit erklären oder gar mit Teilen in erhaltenen Reden identifizieren. Am ehesten erklärbar sind *προδιήγησις*, *διήγησις*, *ἐπιδιήγησις*, die alle offensichtlich dem erzählenden Teile angehören. Die verschiedenen *διηγήσεις* setzen doch wohl voraus, daß Theodoros auch den Gesamtbegriff einer *διήγησις* kannte, die alle diese Teile umfaßte. Schwieriger zu deuten sind *πίστωσις ἐπιπίστωσις, ἔλεγχος, ἐπεξέλεγχος*; diese Begriffe scheinen Elemente des beweisenden Teiles zu bezeichnen [23]). Auch sie setzen offenbar die Einheit eines beweisenden Teiles voraus, sodaß die Möglichkeit durchaus besteht, daß Theodoros als Obereinteilung die Vierteilung der Rede angenommen, dann aber die *διήγησις* und den beweisenden Teil in weitere Unterabschnitte geteilt hat [24]).

---

[23]) Vgl. Usener, Quaest. Anax. 32.

[24]) Ob und wieweit die sizilische Techne schon eine Lehre über die Disposition ausgebildet hat, kann hier nicht näher untersucht werden. Vgl. darüber Hamberger 25 ff. besonders 32. Das Problem ist noch nicht gelöst, kann vielleicht, weil uns zuverlässige Quellen fehlen, überhaupt nicht gelöst werden. Vgl. Kowalski 44 ff. Drerup, *περὶ πολ.* 73 Anm. 4. Gewiß kann die *εἰκός*-Technik eine Disposition gehabt haben, wie Hamberger 67 (gegen Süß 75) nachgewiesen hat; aber wir kennen sie nicht Es ist möglich, daß einiges aus Korax' Techne in der Rhetorik des Anaximenes enthalten ist (vgl. Hamberger 20); was und wieviel, kann nicht erschlossen werden. Gorgias' Palamedes, wahrscheinlich ein spätes Werk des Redners (vgl. Blaß 1, 80), weist zwar eine klare Disposition auf; es kann aber auch schon von attischer Technik beeinflußt sein. Wir sind wohl oder übel gezwungen, uns an die attischen Techniker zu halten, soweit wir dieselben zu deuten vermögen. Ob Thrasymachos, der sich über die Disposition der Rede ebenfalls geäußert zu haben scheint (vgl. Schwartz, De Thras. Chalc. 7), von der sizilischen Techne beeinflußt ist, wie Hamberger 45 annimmt, ist zweifelhaft. Vgl. Schwartz a. O. 4. Die Lehre von der Disposition ist höchstwahrscheinlich in Athen ausgebildet worden. Hamberger, der bei den attischen Rednern den Einfluß der sizilischen Techne nachzuweisen versuchte, konnte z. B. die Zweiteilung des Beweises in einen positiven und negativen Teil, die in Gorgias' Palamedes durchgeführt ist (vgl. Hamberger 70), nicht auf die sizilische Kunst zurückführen; sie tritt wahrscheinlich zuerst bei Theodoros auf. Gerade diese Zweiteilung ist aber für unsere Rede von großer Bedeutung.

Die vielen Unterteilungen, wie sie von einzelnen Rhetoren überliefert werden, scheinen überdies mehr in der Theorie eine Rolle gespielt zu haben, als daß sie in den uns erhaltenen Reden nachgewiesen werden könnten.

Auf das Proömium folgt § 4 eine nicht mehr zum Proömium zu rechnende propositio, die eine partitio enthält. Die propositio ist wie oft bei Lysias nur auf die *διήγησις* bezogen. Vgl. Dion. Hal. de Lys. c. 17 S. 28, 15 ff.[25]) Quint. 4, 4, 1. Anon. Seguer. c. 166 S. 381, 16 ff. Sie ist nicht als ein selbständiger Abschnitt der Rede aufzufassen. Vgl. Quint. 3, 9, 1. Die Erzählung ist, der Einteilung in der *πρόθεσις* entsprechend, deutlich in drei Abschnitte gegliedert:

1. *ᾧ τρόπῳ ὑμῖν ἡ δημοκρατία κατελύθη* §§ 5—16.
2. *ᾧ τρόπῳ οἱ ἄνδρες ὑπ' Ἀγοράτου ἀπέθανον* §§ 17—38.
3. *ὅ τι ἀποθνήσκοντες ἐπέσκηψαν* §§ 39—42.

Die §§ 43—48 sind etwa aufzufassen als *αὔξησις* und *ἀνακεφαλαίωσις* der Tat und ihrer Folgen.

Somit enthält der erste Teil *τὰ πρὸ τοῦ πράγματος*, der zweite *αὐτὸ τὸ πρᾶγμα*, der dritte *τὰ μετὰ τὸ πρᾶγμα*. Diese Einteilung ist ebenso natürlich wie logisch. Trotzdem läßt sich die Vermutung nicht ohne weiteres von der Hand weisen, daß hier einmal eine kunstmäßige Einteilung für Lysias vorbildlich gewesen ist, daß sie vielleicht deswegen von ihm benutzt wurde, weil sie sich für die vorliegende Rede als vorteilhaft erwies. Möglicherweise dürfen wir in dieser Gruppierung des Erzählungsstoffes gerade den Einfluß der Technik des Theodoros erkennen, von dem Plato Phaedr. 266 e und Aristot. rhet. 3, 13, 1414 b 13 berichten, daß er, wie oben schon erwähnt wurde, die Erzählung in *προδιήγησις*, die eigentliche *διήγησις* und die *ἐπιδιήγησις* eingeteilt habe. Vgl. Cic. de inv. 1, 19, 27[26]). Wie müssen diese Begriffe

---

[25]) Vgl. Volkmann, Rhet. 167. Navarre 248. Drerup, *περὶ πολ.* 72. Diog. Laert. 5, 48 zitiert eine Schrift Theophrasts *περὶ προθέσεως καὶ διηγήματος*. Vgl. Lys. 3, 4. 14, 3. 17, 1. 31, 7. An diesen Stellen bildet die *πρόθεσις* wie in der 13. Rede den Übergang vom *προοίμιον* zur *διήγησις*.

[26]) Vgl. Volkmann, Rhet. 151. Spengel, *Συναγ.* 100.

gedeutet werden? Spätere Rhetoren, bei denen diese termini technici wieder anzutreffen sind, dürfen nicht ohne weiteres zur Erklärung herbeigezogen werden, da dieselben Begriffe im Verlauf der Zeit einen Bedeutungswandel erfahren haben können. Syrian, Schol. zur Techne des Hermog. 2 S. 65, 3 ff. Rabe zitiert eine angebliche Techne des Isokrates, in der die Anweisung enthalten sei, man solle in der *διήγησις τὸ πρᾶγμα, τὰ πρὸ τοῦ πράγματος, τὸ μετὰ τὸ πρᾶγμα* darstellen[27]). Es liegt sehr nahe, diese Notiz für die Deutung der termini technici des Theodoros zu verwenden. In diesem Falle hätte seine *προδιήγησις τὰ πρὸ τοῦ πράγματος*, seine *διήγησις τὸ πρᾶγμα*, seine *ἐπιδιήγησις τὰ μετὰ τὸ πρᾶγμα* enthalten.

Sicher wird Theodoros unter *προδιήγησις* dasselbe verstanden haben wie die späteren Rhetoren. Vgl. Anon. Seguer. c. 57 S. 364, 12 ff. Hermog. de inv. 109, 8 ff. Rufus, *τέχνη ῥητ.* Rh. Gr. 1, c 21 S. 402, 23 ff. Demnach dürfen wir wohl ruhig den Abschnitt §§ 5—16, der die Ereignisse schildert, welche zeitlich der eigentlichen Tat vorangehen, als *προδιήγησις* bezeichen. Ebenso deutlich bilden die §§ 17—38 die eigentliche *διήγησις*; die §§ 39—42 gehören ebenfalls zur *διήγησις* im weiteren Sinne, ferner auch noch §§ 43—48, die aber von §§ 39—42 zu trennen sind. Wenn in der *ἐπιδιήγησις* des Theodoros die Ereignisse *μετὰ τὸ πρᾶγμα* erzählt wurden, dann läge der Schluß nahe, den Abschnitt §§ 39—42 als *ἐπιδιήγησις* zu erklären. Nur verstehen z. B. Quint. 4, 2, 128 und der Anon. Seguer. c. 60 S. 364, 19 ff. etwas ganz anderes unter *ἐπιδιήγησις*. Es ist freilich nicht ausgeschlossen, daß dieser Begriff zu verschiedenen Zeiten verschiedene Bedeutung hatte. Eine Erklärung bietet sich vielleicht in der Tatsache, daß die späteren Rhetoren neben *προδιήγησις* und *ἐπιδιήγησις* noch weitere Unterarten von *διηγήσεις* unterschieden[28]), die Theodoros höchstwahrscheinlich noch nicht kannte; dann konnte *ἐπιδιήγησις* einen

[27]) Isokrates kann aber nicht der Verfasser der zitierten Techne sein. Vgl. Blaß 2, 104. Thiele 19 ff. gegen Spengel, *Συναγ.* 154 ff. Nach Marx 321 soll Isokrates diese Einteilung der *διήγησις* direkt Theodoros entlehnt haben.

[28]) Vgl. Fort. 112 Rh. L. M. Mart. Cap. 486 Rh. L. M. Spengel, *Συναγ.* 100.

Bedeutungswandel erfahren, weil die erhöhte Anzahl der *διηγήσεις* eine schärfere Abgrenzung der einzelnen Begriffe erforderte. Miller [29]) und Hamberger [30]) vermuten m. E. mit Recht, daß *ἐπιδιήγησις* bei Theodoros nicht dieselbe Bedeutung gehabt habe wie bei den späteren Rhetoren, sondern daß darin die Ereignisse *μετ' αὐτὸ τὸ πρᾶγμα* geschildert worden sein. Somit könnte Theodoros wohl den Abschnitt §§ 39—42 als *ἐπιδιήγησις* bezeichnet haben.

§§ 43—48 bilden den steigernden Abschluß der gesamten *διήγησις* und den Übergang zum beweisenden Teil. Der terminus technicus *παραδιήγησις*, den die späteren Rhetoren kennen (vgl. Anon. Seguer. c. 57 S. 364, 12 ff.), kommt als Bezeichnung dieses Abschnittes deswegen nicht in Frage, weil er für die ältere Zeit nicht belegt ist. Theodoros, bei dem wir ihn noch am ehesten vermuten würden, kannte ihn nicht, wie aus Plato und Aristoteles hervorgeht.

Ein anderer Techniker hätte §§ 43—48 auch etwa als *παρέκβασις* bezeichnen können. Das ist weiter nicht verwunderlich, da es ja bekannt ist, daß die Rhetoren für denselben Teil der Rede verschiedene Bezeichnungen hatten. Vgl. Anon Seguer. 364, 21 ff. Mart. Cap. 487 Rh. L. M. Halm. Als selbständigen Abschnitt innerhalb der Rede haben indessen die Techniker die *παρέκβασις* nie aufgefaßt; sie kann an jeder Stelle der Rede eingeflochten werden, z. B. in der *διήγησις* oder vor dem Epilog wie Lys. 3, 44 oder anderswo. Vgl. Cic. de inv. 1, 51, 97. Quint. 4, 3, 4. 4, 3, 12 [31]).

Der Terminus *ἀνακεφαλαίωσις* scheint am besten als Bezeichnung für §§ 43—48 zu passen; die *ἀνακεφαλαίωσις* kann innerhalb der Rede nach einzelnen Abschnitten vorkommen. Vgl. Anon. Seguer. c. 236 S. 394, 8 ff. c. 211 S. 389, 22 ff. Apsines Rh. Gr. 1, 297, 14 ff. Quint. 6, 1, 8 [32]). §§ 43 ff. werden die Folgen der

---

[29]) A. O. 5 f.
[30]) A. O. 75.
[31]) Vgl. Spengel, *Συναγ.* 227, 8. Volkmann, Rhet. 165. Blaß 1, 514.
[32]) Vgl. Volkmann, Rhet. 265.

Tat, d. h. die Verbrechen der Dreißig, für die Agoratos angeblich verantwortlich ist, mittels *αὔξησις* geschildert. Daß *ἀνακεφαλαίωσις* als Bezeichnung am zutreffendsten ist, wird durch die einrahmenden §§ 43 und 48 nahegelegt. Eingangs werden die schlimmen Folgen der Tat erzählt, die dann bis § 47 gesteigert werden; im § 48, dem wirkungsvollen Abschluß der gesamten *διήγησις*, werden sie darauf durch einen Syllogismus zusammengefaßt [33]).

Man vergleiche den Aufbau der *διήγησις* der 12. Rede: § 4 ff. wird *τὸ πρὸ τοῦ πράγματος* § 18 ff. *τὸ μετὰ τὸ πρᾶγμα* erzählt. §§ 20 ff. bringen ähnlich wie der entsprechende Abschnitt in der 13. Rede den Abschluß der *διήγησις*, indem durch *αὔξησις* einerseits die Verdienste der Familie des Lysias, anderseits die Schandtaten der Dreißig hervorgehoben werden.

Wir kommen zum beweisenden Teil. §§ 49—61 enthalten den positiven Nachweis der Schuld des Agoratos, §§ 62—82 die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*, und zwar §§ 62—63 diejenigen der eigenen Partei, §§ 64—69 die *διαβολή* des Gegners und seiner Angehörigen; §§ 70—82 werden die Verdienste, auf die Agoratos sich berief, §§ 83—90 durch *προκατάληψις* die Haupteinwände widerlegt, die er vom rechtlichen Standpunkt aus für sich geltend machen konnte.

Die ersten Argumente, die positiven § 49 ff., sind verhältnismäßig gut. Auch die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* hat der Redner zu einem wirkungsvollen Angriff auf den Gegner gestaltet. Den schwächsten Teil des Beweises stellen die §§ 83—90 dar.

Für die Anordnung des Beweismaterials nach der Qualität der Argumente finden sich bei den späteren Technikern besondere Vorschriften. Cic. de or. 1, 77, 314 rät, man solle die schwachen Argumente, eingerahmt von den stärkeren, in die Mitte setzen. Vgl. Auct. ad Her. 3, 10, 18. Quint. 7, 1, 10. Long. Rh. Gr. 1, 185, 16 ff. Diese Ordnung wird als ordo Homericus bezeichnet [34]).

---

[33]) Vgl. Blaß 1, 556. Blaß teilt die *διήγησις* 1, 555 Anm. 8 in die Abschnitte §§ 5—33, 34—38, 39—42. §§ 34—38 gehören aber unzweifelhaft zur Darstellung *αὐτοῦ τοῦ πράγματος*, die durch den Bericht der Verurteilung der Verschworenen durch den Rat abgeschlossen wird.

[34]) Vgl. Volkmann, Rhet. 376 und Rhet. u. Metr. 36.

Dieses Aufbauprinzip ist in unserer Rede nicht maßgebend, da die Schlußpartie §§ 83—90 recht schwach ist. Bei anderen Technikern gibt es jedoch Vorschriften, die es uns vielleicht ermöglichen, den Aufbau unserer Rede richtig zu verstehen. Apsines 250, 10 ff. lehrt für den Fall, daß die Argumente teils für uns, teils gegen uns sprechen, die für uns vorteilhafteren zuerst, die schwierigen in der Widerlegung zu behandeln, vgl. Anon. Seguer. c. 191 S. 386, 21 ff. Aps. 277, 23 ff. hebt anderseits mit Recht hervor, daß die schwächeren Beweise ihre Wirkung verfehlen, wenn wir die stärkeren zuerst vorbringen; weiter lehrt er, die schwachen seien *κατὰ παράλειψιν*, die starken breit auszuführen. Wirklich werden in unserer Rede die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*, auf die Lysias in Ermangelung direkter Beweise besonderes Gewicht legt, weitläufig behandelt, während die Widerlegung der gegnerischen Einwände kaum anders als *κατὰ παράλειψιν* erfolgt. Lysias hat gewiß seine Gründe dafür gehabt, daß er die schwächsten Argumente erst am Schluß vorbringt; er durfte es wohl wagen, die Einwände des Agoratos erst zuletzt, und zwar ganz kurz abzufertigen, nachdem er durch die *διήγησις* und die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* die Leidenschaften der Richter zu seinen Gunsten erregt hatte. Der Redner rechnet bestimmt damit, daß die Richter im Zorn über die Gemeinheit der Tat und die Schlechtigkeit des Gegners die schwachen Punkte der Beweisführung übersehen werden. Die §§ 83—90 sind durch das *πάθος* des vorangehenden Teiles der Rede geschützt und werden in einem Tone vorgetragen, wie wenn nach dem vorher Gesagten jede weitere Diskussion sich erübrige. Die Widerlegung der rechtlichen Einwände des Agoratos ist deshalb sehr summarisch; die einzelnen Beweisgründe treten gehäuft auf, weil sie allein schwach sind (vgl. Quint. 5, 12, 4), während vorher die starken oder vermeintlich starken sehr breit ausgeführt wurden. Vgl. Quint. 6, 2, 5.

Nun ist noch zu untersuchen, ob auch dem beweisenden Teil ähnlich wie der *διήγησις* ein bestimmtes Einteilungsprinzip zugrunde liegt, das in der rhetorischen Literatur nachgewiesen werden kann. Der gesamte Beweis ist deutlich in zwei ungefähr

gleich große Teile geschieden, einen beweisenden §§ 49—69 und einen widerlegenden §§ 70—91. Wir haben somit die frühere Einteilung, in der wir die §§ 62—82 als besonderen Abschnitt ausschieden und als *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* bezeichneten, teilweise durchbrochen; die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*, die den mittleren Teil der gesamten *πίστεις* ausmachen, sind aber auch in einen beweisenden §§ 62—69 und einen widerlegenden Teil §§ 70—82 geschieden. §§ 62—63 enthalten zunächst die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* der eigenen Partei, §§ 64—69 die der Gegenpartei, d. h. einen Angriff auf die Person des Gegners und seiner Angehörigen; die §§ 70—82 dürfen als der widerlegende Teil der *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* aufgefaßt werden, weil darin die Verdienste, die Agoratos zu seinen Gunsten anführte, widerlegt werden. Somit ist die Zweiteilung des gesamten beweisenden Teiles in einen beweisenden §§ 49—69 und einen widerlegenden §§ 70—91 gerechtfertigt. Denn die §§ 49—61 und 83—91, die die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* einrahmen, sind einerseits §§ 49—61 positive Beweismittel, anderseits §§ 83—90 negative. Diese Zweiteilung des beweisenden Teiles in die *ἀπόδειξις* und *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* ist der alten Rhetorik wohlbekannt und auch in erhaltenen Reden nachzuweisen[35]). Aber ob, wie Schwartz vermutet (vgl. Anm. 35), Thrasymachos sie in der Theorie und Praxis eingeführt hat, ist nicht mehr festzustellen. Aristoteles rhet. 3, 13, 1414 b 1 und 3, 17, 1418 b 5 setzt diese Tradition jedenfalls voraus[36]). Anaximenes scheidet die *πίστεις* in die *βεβαίωσις* und *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον*[37]). Gorgias Musterrede Palamedes enthält §§ 6—21 die probatio, §§ 22—28 die refutatio[38]). Bei Antiphon ist es kaum möglich, die *ἀπόδειξις* und *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* als besondere Teile nachzuweisen[39]). Alkidamas' Rede des Odysseus gegen Palamedes hat

[35]) Vielleicht hat sie schon Euripides gekannt. Vgl. Schwartz, De Thras. Chalc. 15. Miller 41 ff. Navarre 157. Drerup, *Περὶ πολ.* 84.

[36]) Vgl. Volkmann, Rhet. 123.

[37]) Vgl. Wendland, Anax. 37 f.

[38]) Vgl. Schwartz, De Thras. Chalc. 8. Blaß 1, 76. Hamberger 69.

[39]) Die Ausführungen von Schwartz a. O. 9 ff. haben m. E. den Beweis nicht erbracht.

die erwähnte Zweiteilung; die §§ 8—12 bilden die *ἀπόδειξις*; es folgen dann §§ 13—21 die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*; §§ 22—28 ist deutlich *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον*, indem die Verdienste des Palamedes entwertet werden[40]). Blaß[41]) behauptet, daß bei Lysias *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* nirgends nachzuweisen sei; der Redner setze sich nach der *διήγησις* sofort mit den gegnerischen Behauptungen auseinander. Im großen ganzen ist das richtig. Vgl. 12, 22 ff. 3, 21 ff. 7, 14 ff. 10, 6 ff. 22, 5 ff. 24, 4 ff. Aber in einigen Reden läßt sich doch auch die Zweiteilung feststellen. In der 1. Rede ist der beweisende Teil deutlich in die *ἀπόδειξις* §§ 28—36 und *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* §§ 37—42 geschieden. Die 32. Rede ist unvollständig; was vom Beweis von § 16 bis zum Schluß erhalten ist, ist *ἀπόδειξις*; es konnte gut noch *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* folgen.

Es ist wahrscheinlich, daß die Zweiteilung des Beweises von Theodoros gelehrt wurde[42]). Man hat schon öfter versucht, die Begriffe *πίστωσις*, *ἐπιπίστωσις*, *ἔλεγχος* und *ἐπεξέλεγχος*, die Plato Phaedr. 266 e erwähnt, zu erklären. Außer allem Zweifel ist, daß sie alle zum Beweise gehören, sei es, daß sie Elemente der Argumentation bedeuten, sei es, daß sie Abschnitte des beweisenden Teiles der Rede bezeichnen. Die beiden Begriffspaare, *πίστωσις* und *ἐπιπίστωσις* einerseits, *ἔλεγχος* und *ἐπεξέλεγχος* anderseits, enthalten je zwei Begriffe, die aufeinander zu beziehen sind. Jedes Begriffspaar bildet eine Einheit; *πίστωσις* muß mit *ἐπιπίστωσις*, *ἔλεγχος* mit *ἐπεξέλεγχος* etwas Gemeinsames haben. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß wir in dieser Zweiteilung eine Scheidung des beweisenden Teiles in einen beweisenden und einen widerlegenden erkennen dürfen[43]). Gerade so wie Theodoros die *διήγησις* in Unterabschnitte gegliedert hat, so hat er wohl auch bei den *πίστεις* verschiedene Teile unterschieden. *Πίστωσις*, *ἐπι-*

[40]) Vgl. Blaß 2, 360. Man beachte die Ähnlichkeit dieser Rede mit der 13. des Lysias im Aufbau!

[41]) A. O. 1, 404.

[42]) Vgl. Navarre 271.

[43]) So Hamberger 78 f.

πίστωσις, ἔλεγχος und ἐπεξέλεγχος sind also offenbar Unterabschnitte der πίστεις. Wer mit dieser Annahme einverstanden ist, dürfte kaum etwas dagegen einzuwenden haben, daß πίστωσις und ἐπιπίστωσις dem beweisenden, ἔλεγχος und ἐπεξέλεγχος dem widerlegenden Teil des Beweises angehören. Denn ἔλεγχος kann unter der Voraussetzung, daß Theodoros wirklich einen positiven und negativen Beweis unterschieden hat, nur den negativen bezeichnen. Vgl. Plato Gorgias 473 e. Ar. rhet. 2, 23, 1400 b 26. 3, 9, 1410 a 22. 3, 17 1418 b 2[44]). Hambergers Vermutung[45]), daß dieser Terminus aus der Unterrichtspraxis der älteren Eristiker hervorgegangen sei, ist sehr ansprechend. Ob aber Theodoros' πίστωσις und ἐπιπίστωσις Anaximenes' πίστεις καὶ δικαιολογίαι gleichzusetzen sind, ob ἔλεγχος und ἐπεξέλεγχος die dem Gegner vorwegzunehmenden πίστεις und die entsprechenden δικαιολογίαι enthalten, ist infolge der lückenhaften Überlieferung nicht mehr festzustellen. Bei der Eigenwilligkeit der alten Rhetoren in der Terminologie sind solche Gleichsetzungen gefährlich. Wie zudem und ob überhaupt einzelne Elemente der Beweisführung wie μαρτυρίαι, τεκμήρια, εἰκότα, ἐνθυμήματα, γνωμολογίαι insbesondere einem Teil der πίστεις, der πίστωσις oder der ἐπιπίστωσις, bzw. dem ἔλεγχος oder ἐπεξέλεγχος zuzuweisen sind, muß erst recht unklar bleiben. Alle diese Elemente können doch wohl überall im beweisenden Teil, ja oft sogar in der διήγησις vorkommen. Spengel[46]) hat die schöne, aber nicht beweisbare Vermutung ausgesprochen, daß die τεκμήρια zur πίστωσις, die εἰκότα zur ἐπιπίστωσις gehörten. Dagegen sollen nach Usener[47]) sowohl die τεκμήρια als auch die εἰκότα zur πίστωσις gerechnet werden. Vielleicht gehören aber doch die εἰκότα zusammen mit den ἐνθυμήματα und den γνωμολογίαι zur ἐπιπίστωσις. Lysias läßt etwa nach einem kurzen, energischen Beweis die εἰκότα folgen; so kommen in der 12. Rede nach dem

[44]) Vgl. Blaß 1, 261. Drerup, *Περὶ πολ.* 84. Jost 10. 13. 17.

[45]) A. O. 71.

[46]) *Συναγ.* 98 ff. Vgl. Hamberger 76. Ant. Tetr. A δ 10 unterscheidet τεκμήρια und εἰκότα.

[47]) Quaest. Anax. 32.

Beweis § 25 f., der äußerlich in die Form von Fragen an den Gegner gekleidet ist, §§ 27—33 die *εἰκότα*. Vgl. 3, 12 ff. 13, 49 ff. 22, 5 ff.

Der Bedeutung nach wird unter *ἐπιπίστωσις* ein Abschnitt des beweisenden Teiles zu verstehen sein, welcher der *πίστωσις* folgt und diese zu ergänzen und zu stützen vermag. Der Inhalt des Begriffes freilich kann nicht genau bestimmt werden. Könnten z. B. die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*, die ja auch *εἰκότα* sind, zur *ἐπιπίστωσις* gerechnet werden, oder sind sie sogar der *ἐπιπίστωσις* gleichzusetzen? Wir erfahren jedenfalls nirgends, daß Theodoros die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* noch mit einem besonderen Terminus bezeichnet habe[48]). Das erwarten wir auch nicht. Seine Vierteilung des beweisenden Teiles macht durchaus den Eindruck der Geschlossenheit. Vielleicht haben die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* auch nur einen Teil der *ἐπιπίστωσις* gebildet. Der *ἔλεγχος* des Theodoros brachte möglicherweise die Widerlegung der *τεκμήρια* des Gegners, der *ἐπεξέλεγχος*, unter anderem die Widerlegung der vom Gegner geltend gemachten Verdienste. Vgl. §§ 70—82.

Diese Vermutungen können natürlich nicht als bewiesen gelten; sie sollen nur eine mögliche Lösung andeuten. Als gesichert kann dagegen gelten, daß Lysias die eigentlichen *πίστεις* und die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* in einen positiven und negativen Teil geschieden hat; dabei umfaßt hier der positive die §§ 49—69, der negative die §§ 70—91. Daß der Redner die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*, die positiven und die negativen, zusammengefaßt hat, ist leichtverständlich. Es ist sehr natürlich, daß er nach der Behandlung der Person des Gegners dessen Verdienste widerlegt. (Vom Standpunkt des Gegners aus sind die Verdienste, die er für sich beansprucht, seine *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*.) Vielleicht ist die Tatsache, daß Lysias hier einmal die Beweismittel nach einem Schema genau in beweisende und widerlegende getrennt hat, mit schuld daran, daß er die ihm so unbequemen rechtlichen Einwände des Agoratos erst am Schluß beantwortet.

---

[48]) Nach Hamberger 72 (vgl. auch 33. 41. 80 ff.) soll die *παρέκθεσις* des Korax die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* enthalten haben. Vgl. Spengel, *Συναγ.* 25.

Ähnlich wie in der 13. Rede schließt sich in der 12. § 62 ff. die Widerlegung der von Eratosthenes vorgebrachten Entschuldigung, daß er mit Theramenes befreundet gewesen sei, an die positiven *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*. Gewöhnlich bringt der Redner die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* nach einem Teile der eigentlichen Beweise[49]). Vgl. 14, 23 ff. 3, 44 ff. In der 18.[50]) und 21. Rede[51]) folgen der Widerlegung der Klagepunkte die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου*. Ähnlich wie in der 13. folgt in der 21. §§ 20 ff. auf die Selbstverteidigung der Angriff auf den Gegner. 18, 2 ff. werden ebenfalls zuerst die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* von der eigenen Person, darauf die *διαβολή* des Gegners vorgebracht.

Nach dem Gesagten dürfen wir die Annahme durchaus nicht von der Hand weisen, daß Theodoros, der in der Theorie Lysias überlegen war, auf seinen Kollegen einen Einfluß ausgeübt hat. Lysias soll ja sogar wegen seines Konkurrenten Theodoros den Lehrberuf aufgegeben haben. Vgl. Cic. Brutus 12, 48.

Zusammenfassend sei gesagt, daß die Redeeinteilung des Quintilian (vgl. 3, 9, 1. 3, 9, 5) der 13. Rede des Lysias zugrunde liegt. Es ist die Gliederung der Rede in prooemium, narratio, probatio, refutatio, peroratio. Die Rede ist verhältnismäßig streng gebaut und darf in dieser Hinsicht zu den besten des Redners gezählt werden.

3. Das Proömium[1]).

Jedem Leser fällt die Einfachheit und Natürlichkeit lysianischer Proömien auf. Alles, was gesagt wird, paßt ausgezeichnet zu der betreffenden Situation. Keiner kommt, wenn er

[49]) Vgl. Navarre 280. Blaß 1, 636 zur 24. Rede. 1, 536 zu 19, 55 ff. 1, 592 zu 7, 30 ff. Zur 30. Rede vgl. Gülde 43.

[50]) Vgl. Blaß 1, 527.

[51]) Vgl. Blaß 1, 499.

[1]) Über das Proömium im allgemeinen vgl. Volkmann, Rhet. 127. Navarre 133 ff. 214 ff. Hiddemann 5 ff. 28 f. 36. 60. Vgl. auch Auct. ad Her. 1, 4, 6 ff. Cic. de inv. 1, 15, 10. Quint. 4, 1, 5 ff.

unbefangen ein solches Proömium liest, auf die Vermutung, daß viel kunstmäßige, bewußte Übung hinter dieser scheinbaren Einfachheit steckt. Rühmt doch gerade Dion. Hal. de Dem. c. 13 S. 156, 2 ff. die Kunst des Lysias, die Proömien der besonderen Lage entsprechend zu gestalten. Das Urteil ist richtig. Der Redner versteht es eben, die Gedanken, welche meist topisch sind, in vollkommen organischer Weise den besonderen Umständen anzupassen.

Die antiken Autoren geben uns weitgehend übereinstimmende Vorschriften über die Behandlung der Proömien. Aristoteles rhet. 3, 14, 1415 a 1 ff. und Anaximenes c. 29 S. 54, 8 bestimmen im Grunde genommen die Funktionen des Proömiums gleich [2]). Dionys von Halikarnaß steht unter dem Einfluß des Isokrates. Vgl. de Lys. c. 16 S. 27, 8 ff. c. 17 S. 27, 16 ff. c. 24 S. 34, 17 ff. de Isaeo c. 5—11 S. 97, 10 ff. [3]) Es ist bekannt, daß Thrasymachos über das *εἶδος παθητικόν*, d. h. Proömium und Epilog schrieb. Vgl. Aps. 297, 2 ff. [4]) Nach Plato Phaedr. 267 c soll er ein Meister in der Kunst gewesen sein, Mitleid zu erregen oder die Gemüter zu beschwichtigen [5]). Er scheint in der Proömientechnik den bestimmenden Einfluß ausgeübt zu haben. Kephalos, der nach Suidas zuerst über Proömien geschrieben haben soll, kann keine große Bedeutung gehabt haben [6]). Antiphon soll ebenfalls Proömien und Epiloge verfaßt haben [7]); auch Theodoros scheint sich darüber geäußert zu haben [8]). Diese Übersicht über die Proömien-

[2]) Die Übereinstimmung beider kann vielleicht durch eine gemeinsame Benutzung der Rhetorik des Theodektes erklärt werden. Vgl. Fr. Solmsen, Hermes 67, 1932, 150.

[3]) Die Übereinstimmung der antiken Autoren untereinander behandelt Marx 318.

[4]) Vgl. Volkmann, Rhet. u. Metr. 26. Hamberger 44 f.

[5]) Vgl. Navarre 166. Hiddemann 7 ff. Es ist anzunehmen, daß Thrasymachos, der über Proömium und Epilog schrieb, noch weitere Abschnitte der Rede gekannt haben muß. Vgl. Navarre 157. Vgl. oben 11 Anm. 24.

[6]) Vgl. Spengel, *Συναγ.* 105. Ist unter Kephalos der Vater des Lysias zu verstehen, dem man in der rhetorischen Literatur eine Rolle zugewiesen hat?

[7]) Vgl. Blaß 1, 115.

[8]) Vgl. Hiddemann 12.

schriftsteller zeigt, daß diese Literatur schon in früher Zeit recht umfangreich gewesen ist. Kratinos parodierte in der Pytine schon im Jahre 423 Musterproömien. Vgl. fr. 185 K.

§ 1. In geschickter Weise legt Lysias gleich zu Beginn den Richtern den Standpunkt nahe, auf den sie sich stellen sollen. Es sei ihre Pflicht, an Agoratos Rache zu nehmen, weil er Männer, die sich um das πλῆθος wohlverdient gemacht hätten, zugrunde gerichtet habe. Eine solche Aufforderung an die Richter, Rache zu nehmen, ist natürlich unsachlich. Aber wir verstehen doch, was der Redner damit bezweckt. Er will die Blutrachepflicht, die für die Verwandten der Getöteten selbstverständlich ist[9]), auch auf das Volk der Athener übertragen, mit der Begründung, daß die Verschworenen ja auch für das Volk gefallen seien. Mit absichtlicher Bescheidenheit erwähnt der Redner die Verwandten, die in erster Linie für Rache zu sorgen haben, erst nach dem πλῆθος, womit er sagen will, daß es eigentlich die Sache des Volkes sei, für die Toten einzustehen; damit rechtfertigt er zugleich das Auftreten der Kläger.

In sehr vielen Reden bemerken wir das beinahe ängstliche Bemühen, die Erhebung einer Klage zu begründen und wenn möglich dem Gegner die Verantwortung am Prozeß aufzubürden[10]). Jeder Kläger mußte nachweisen können, daß er den Prozeß aus ehrbaren Gründen angestrengt habe, um dem Vorwurf der Gehässigkeit zu begegnen[11]). Oft erhebt Lysias seinerseits den Vorwurf der Sykophantie oder sucht ihn zu widerlegen. Vgl. 25, 3. 22, 1. 32, 1. 12, 2. 14, 1. 15, 2.[11]) Die Pflicht zur Blutrache ist an sich natürlich über jeden Zweifel erhaben. Während in anderen Prozessen die persönliche Feindschaft gerade den Vorwurf der Sykophantie einbringt, ist hier wie in der 12. Rede die ἔχθρα

---

[9]) Vgl. W. Rohde, Psyche[6] 264.

[10]) Vgl. Spengel, Anax. Komm. 255. Schön 55. Dion. Hal. de Lys. c. 24, S. 35, 1 ff.

[11]) Vgl. Lipsius 2, 1, 238.

[11]) Wer für Freunde oder Verwandte einsteht, hat natürlich das Recht zur Klage. Vgl. Aps. 235, 19. Anon. Seguer. 353, 17 ff. 361, 24 ff. Vgl. Isaeus 1, 6.

das begründende Motiv der Klage. Vgl. Anax. c. 36 S. 75, 6[12]). Hermog. de inv. 97, 18. 99, 2. Der Sprecher der Rede muß Agoratos hassen, der ihm den Verwandten geraubt hat[13]). Darüber hinaus aber war die Mordklage für die Verwandten, die allein zur gerichtlichen Verfolgung des Täters berechtigt waren, eine Pflicht[14]). Natürlicherweise sucht jede Partei die Richter für ihren Standpunkt zu gewinnen, d. h. das Interesse der Partei demjenigen der Richter gleichzusetzen. Vgl. Ant. fr. 68 B. Ar. rhet. 3, 14, 1415 a 33 b 1. 2, 1, 1377 b 30. 2, 4, 1381 a 8. Anax. c. 7 S. 27, 19 c. 36 S. 83, 4. c. 34 S. 64, 24. Auct. ad Her. 2, 27, 43. Quint. 4, 1, 16.[15]) Das Interesse der Richter hat man für die eigene Partei gewonnen, wenn man ihnen nachweisen kann, daß sie von ihr Wohltaten empfangen haben. Vgl. Anax. c. 33 S. 65, 3 ff. c. 34 S. 67, 7 ff. c. 36 S. 83, 1 ff. Anon. Seguer. c. 16 S. 355, 21 ff. Lysias konnte über die Beurteilung der Denunziation seitens der Richter beruhigt sein (vgl. Hermog. de inv. 95, 1 ff.); denn es ließ sich nicht bestreiten, daß die Verschwörer für die Demokratie gefallen waren. Der Redner wird sich im Verlauf der Rede nicht stark darum bemühen, die Sympathien der Richter dadurch zu erwerben, daß er ihnen nachweist, die Verschwörer seien dem Demos wohlgesinnt gewesen; wohl aber wird er die Bedeutung und die Wertung der Ereignisse in ein falsches Licht setzen müssen. Vgl. Anon. Seguer. c. 24, S. 357, 16 ff. Während Lysias 12, 92—95 sich noch an die beiden Parteien in der Stadt wendet, ist in der 13. Rede der maßgebende Standpunkt der demokratische. Es ist selbstverständlich, daß der Redner den Ton der Rede der Stimmung anpaßt, die er bei den Richtern voraussetzen darf. Vgl. Ar. rhet. 2, 21, 1395 a 10 b 10. Anax. c. 29, S. 55, 8. Cic. de or. 1, 44, 186. Hermog. de inv. 94, 6 f. Folgende Stellen beweisen klar, daß er über die Einstellung des größten Teiles der Richter im klaren war: §§ 8. 10. 17. 20. 36. 47. 48. 51. 92. Aus §§ 78 und 81 er-

[12]) Vgl. Spengel, Anax. Komm. 253 f.
[13]) Vgl. Motschmann 51.
[14]) Vgl. Lipsius 2, 1, 243. 2, 2, 600.
[15]) Vgl. Navarre 125. 215.

kennen wir deutlich, daß Agoratos mit einer feindseligen Einstellung der demokratischen Richter rechnen mußte. Vom Standpunkt der herrschenden Demokratie war seine Verteidigung weder vom *συμφέρον* noch vom *δίκαιον* aus möglich; er konnte sich allenfalls auf das *νόμιμον* (freilich nur in dem Sinne, daß er mit Recht die Zulässigkeit der Klage bestritt) und das *ἀναγκαῖον* stützen. Lysias dagegen wird seine Argumente hauptsächlich vom *δίκαιον* und *συμφέρον* her ableiten.

§ 2. Der § 2 macht uns mit dem Inhalt der Klage vertraut. Vgl. Anax. c. 36 S. 72, 22 ff. c. 29 S. 59, 6 ff. S. 54, 8 ff. Bezeichnenderweise hält Ar. rhet. 3, 14, 1415 a 14 und 22 diese Funktion des Proömiums für die wichtigste.

Obschon die Klage in einem Mordprozeß eine private ist[16]), versäumt der Sprecher nicht, auf den Schaden hinzuweisen, der dem Gemeinwesen durch den Tod so vieler verdienter Männer entstanden ist. Weil Agoratos *τὴν πόλιν οὐ μικρὰ ἔβλαψεν*, wird er den Zorn der Richter auf sich laden. Vgl. Anax. c. 37 S. 85, 2 ff. c. 4 S. 22, 9: *ἀναγκαῖον λέγειν ὡς αἱ τῶν ἐναντίων πράξεις ἄδικοι καὶ παράνομοι καὶ τῷ πλήθει τῶν πολιτῶν ἀσύμφοροι.* Durch den Nachweis, daß der Gegner dem Wohl der Stadt zuwider gehandelt hat, wird ihm auch das Mitleid entzogen. Vgl. Anax. c. 4 S. 23, 15 ff. c. 3 S. 21, 12 ff. Ar. rhet. 2, 9, 1387 b 18[17]).

Die Verbrechen des Gegners sind vom Redner als besonders schwer und zahlreich darzustellen. Vgl. 12, 1 f. 31, 1—3. 14, 1—2. 32, 3. 28, 1 f. Quint. 4, 1, 33. Ein großes Verbrechen wird auch viel eher die Aufmerksamkeit der Richter auf sich lenken (vgl. Cic. de inv. 1, 16, 23) und diese bereitwilliger machen, es zu ahnden[18]).

---

[16]) Vgl. Blaß 1, 540.

[17]) Lysias' Taktik, durch *αὔξησις* die Bedeutung der Tat schamlos zu übertreiben, ist nicht nur aus seiner persönlichen Eigenart zu erklären; sie ist ebensosehr in dem Wesen der amoralischen Rhetorik seiner Zeit begründet, welche rücksichtslos die Mittel benützt, die den Erfolg versprechen. Nur die sophistische Art und Weise, die einfachsten Tatbestände geschickt und unmerklich zu verdrehen, ist seine besondere Fähigkeit.

[18]) Vgl. Plöbst 13.

Die *διαβολή* des Gegners hat bereits eingesetzt, wenn auch erst in schonender Weise; auch die *αὔξησις* zeigt sich, wenigstens der äußeren Form nach, erst maßvoll. Vgl. § 1 *ἔπραξε γὰρ οὗτος τοιαῦτα* usw., § 3 *τὴν πόλιν ... οὐ μικρὰ ἔβλαψεν, ὡς ἐγὼ νομίζω.* Die älteste Rhetorik hat vielleicht schon gelehrt, daß im Proömium im Gegensatz zum Epilog der Ton der Rede maßvoll zu halten sei. Denn der Richter haßt es, wenn der Redner zu Beginn der Rede schon allzu selbstsicher und lärmhaft auftritt. Vgl. Quint. 4, 1, 55. 4, 1, 28. Anon. Seguer. c. 19 S. 356, 16 ff. c. 237 S. 394, 16 ff.

Geschickt sind alle Hauptpunkte schon angedeutet. Vgl. Anon. Seguer. c. 20 S. 357, 3 ff. In schönen, abgerundeten Antithesen stellt Lysias das persönliche Motiv der Blutrache der Verpflichtung der *πόλις* gegenüber, sich durch die Verurteilung des Agoratos gegen die Verstorbenen dankbar zu zeigen.

§ 3. Mit dem § 3, der die Rache als ein den Göttern und Menschen gefälliges Werk darstellt, schließt das Proömium.

Der Vergleich des Proömiums mit den Vorschriften des Anaximenes c. 29 S. 54, 8 ff. hat gezeigt, daß Lysias in der Praxis die vier Punkte, die Anaximenes bei der Abfassung eines Proömiums zu berücksichtigen rät, gekannt haben muß: 1. die *ἀκροατῶν παρασκευή.* 2. *τοῦ πράγματος ἐν κεφαλαίῳ μὴ εἰδόσι δήλωσις.* 3. *ἐπὶ τὸ προστρέπειν παρακαλέσαι.* 4. *εὐνοῦς ἡμῖν αὐτοὺς ποιῆσαι.* Da die Proömienliteratur zu seiner Zeit recht umfangreich war, ist zu vermuten, daß er Mustervorlagen benutzt hat. Nicht gesagt ist, daß eine der ältesten *τέχναι* die vier Punkte, die Aristoteles und Anaximenes aufzählen, in abstrakten Lehrsätzen formuliert hat. Inhaltlich müssen sie aber in den Musterbeispielen bereits vorhanden gewesen sein.

4. Die *Διήγησις.*

Anax. c. 31 S. 61, 17 ff. erwähnt drei Arten von *διηγήσεις*[1]). Zu der zweiten ist die 13. Rede des Lysias zu rechnen: wenn dem Hörer viele Dinge erzählt werden müssen, die er noch nicht

[1]) Vgl. Miller 51.

kennt, müssen die eigenen *πράξεις* als *δίκαιαι καὶ συμφέρουσαι καὶ καλαί*, die des Gegners natürlich im entgegengesetzten Sinne dargestellt werden. Unsere *διήγησις* enthält verschiedene Elemente, die ihrem Wesen nach zu den *πίστεις* gehören, wie z. B. die kurzen Fragen, durch welche die Erzählung oft durchbrochen wird, Begründungen, eingestreute Beweise usw. Die argumenta *ἐκ τῶν δικαίων καὶ συμφερόντων* nehmen einen großen Raum ein [2]). Weil der der Erzählung folgende Beweis ohne vorangehende *διαβολή* des Gegners und ohne die Schilderung der schlimmen Folgen der Tat auf schwachen Füßen stehen würde, wird die *διήγησις* mit Elementen des Beweises gestützt.

Für den Fall, daß eine schon übelbeleumdete Person, wie in unserer Rede Agoratos, angegriffen werden soll, schlägt Aps. 253, 21 ff. vor, die *διήγησις* nicht *ψιλή* zu gestalten, damit die Strafwürdigkeit des Gegners schon aus der Erzählung hervorgehe. Lysias zieht es vor, in Prozessen, in denen wie in der 1. und der 32. Rede das *δίκαιον* und das *νόμιμον* offensichtlich auf seiner Seite sind, durch eine *ψιλὴ τῶν πραγμάτων διήγησις* die Tatsachen selbst sprechen zu lassen, wahrscheinlich aus der Erwägung heraus, daß er sich durch einen allzu heftigen Angriff auf die Person des Gegners unnötigerweise den Vorwurf der Gehässigkeit zuziehen würde. In der 13. Rede muß aber die Person des Agoratos deswegen angegriffen werden, weil sonst die Schwäche der Gründe allzu deutlich zutage treten würde. Die Erzählung der Rede ist gleichzeitig eine *πίστωσις, αὔξησις* und *διαβολή*. Vgl. Anon. Seguer. c. 55 S. 364, 1 ff. Ar. rhet. 3, 16, 1417 a 36 ff.

---

[2]) Vgl. auch die Unterscheidung von *κατάστασις* und *διήγησις* bei Syr. 2 S. 64, 20 Rabe. Die *κατάστασις* formt im Gegensatz zur *διήγησις*, die nur eine Schilderung der nackten Tatbestände enthält, die Erzählung so, daß sie die Tatbestände im Interesse des Redners zurechtschneidet. Vgl. Spengel, *Συναγ.* 160. Cic. de inv. 1, 19, 27. Lehrreich sind ferner Aps. 249, 19 ff. 250, 7 ff. 251, 3 ff. Anon. Seguer. c. 112 S. 371, 13 ff. Hermog. de inv. 122, 19 ff. 123, 1 ff. und 6 ff. 124, 15 ff. Quint. 4, 2, 103. 4, 2, 54. Vgl. Kowalski 45 Anm. 2. Die *κατάστασις* kann in der Dispositionslehre des Korax keinen Abschnitt der Rede bezeichnet haben.

Im folgenden soll nun versucht werden, durch eine eingehende Analyse der Sachfragen, vornehmlich der historischen Probleme, den rhetorischen Mitteln und Kniffen des Redners auf die Spur zu kommen.

A. Die *προδιήγησις* §§ 5—16.

Durch eine verfälschte Darstellung der historischen Begebenheiten, die der Anzeige des Agoratos zeitlich vorangingen, soll bewiesen werden, daß Agoratos an all dem Unglück, das seit dem Fall der Stadt über Athen hereinbrach, schuldig ist. Die *προδιήγησις* dient somit der *αὔξησις* der Tat selbst. Vgl. Anax. c. 3 S. 21, 12. c. 4 S. 23, 15. Quint. 4, 2, 20. Wer die sophistische Technik der alten Redner kennt, wird sich hüten, die Reden als Geschichtsquellen zu benutzen, ohne den besonderen Zweck der Darstellung und das Interesse des Anwalts zu berücksichtigen. Vgl. Dion. Hal. de Dem. c. 2 S. 131, 8 f. Ar. rhet. 3, 17, 1417 b 37: *δεῖ δὲ καὶ ὁρᾶν εἴ τι ψεύδεται ἐκτὸς τοῦ πράγματος· τεκμήρια γὰρ ταῦτα φαίνεται καὶ τῶν ἄλλων ὅτι ψεύδεται.*

Die Behauptung, Agoratos sei für das Unheil, das die Stadt getroffen hat, verantwortlich, ist auf einem Syllogismus aufgebaut, der einwandfrei wäre, wenn die Prämissen stimmten:

1. Die Verschworenen hätten den Unglücksfrieden des Jahres 404 verhindern können, wenn sie nicht vor dem Friedensschluß von der Ausführung ihrer Pläne abgehalten worden wären.
2. Agoratos hat durch seine Anzeige diese Männer vernichtet.
3. Also ist Agoratos schuld am Unglück der Stadt.

Abgesehen von der Schuldfrage (Agoratos hat wahrscheinlich *ἄκων* denunziert und zudem die Wahrheit ausgesagt) stimmt die zweite Prämisse. Es ließ sich auch nicht bestreiten, daß Dionysodoros und seine Mitverschworenen für die Demokratie gefallen waren. Nur verschweigt Lysias an den entscheidenden Stellen, daß das Volk selbst ihre Aburteilung durch ein Heliastengericht beschlossen hatte. Vgl. 13, 31 ff.

Die Unrichtigkeit des Syllogismus beruht in erster Linie auf der ersten Prämisse. Es läßt sich beweisen, daß die Strategen und Taxiarchen erst nach dem Friedensschluß in den Anklagezustand versetzt wurden. Ferner ist zu bemerken, daß der Friede den Athenern von Sparta aufgezwungen wurde und daher jeder Widerstand vollkommen aussichtslos war. Vgl. Ar. Ath. pol. 34, 3. Im Gegenteil kam den Athenern die Opposition der radikalen Demokraten gegen die Ausführung der Friedensbedingungen teuer zu stehen.

Agoratos' Anzeige konnte den Gang der Entwicklung nicht beeinflussen; sie ist, historisch gesehen, von durchaus untergeordneter Bedeutung. Lysias macht übrigens in anderen Reden andere Männer für die Katastrophe verantwortlich, in der 12. Theramenes. 14, 39 Alkibiades, 30, 24 Nikomachos. 25, 2 und 5 wehrt er sich gegen die Versuche der Gegner, seinen Klienten für die Taten der Dreißig verantwortlich zu machen.

Man hat schon oft die Ereignisse der Jahre 404—403 dargestellt; die Berichte der antiken Autoren widersprechen sich aber oft derart, daß man sich in vielen Fällen selbst über sehr wichtige Dinge kein sicheres Urteil bilden kann. Bei jeder neuen Untersuchung werden Zweifel rege, ob nicht die große Zahl von Hypothesen nutzlos durch eine neue vermehrt werde. Immerhin ist bereits schon in wesentlichen Punkten Klarheit geschaffen worden [3]).

§ 5 ff. Lysias erzählt § 5 ff. zuerst in ununterbrochener Reihenfolge die Begebenheiten in Athen von der Blockade durch Lysander bis zur Denunziation des Agoratos [4]). §§ 6 f. wird bereits auf die Umtriebe der Oligarchen vor dem Fall Athens hingewiesen und damit die spätere Behauptung vorbereitet, daß die Verfolgung der Strategen und Taxiarchen in eine Zeit falle, als diese die schlimmsten Schicksalsschläge noch von der Stadt hätten abwehren können, wenn sie eben nicht vorzeitig unschädlich

[3]) Übersicht über die antiken Quellen und die moderne Literatur gewinnt man am besten bei Pöhlmann 160 ff.

[4]) Blank 61 ff.

gemacht worden wären. Eine Unrichtigkeit wird vorläufig vermieden; die Ereignisse sollen nur erst ins richtige Licht gesetzt werden. Es ist richtig, daß die Aristokraten schon vor der Übergabe der Stadt ihren Einfluß wieder vermehrt geltend zu machen begannen [5]). Vgl. Lys. 30, 10. Der erste Schritt zur Brechung der radikalen Vorherrschaft war wohl die Beseitigung Kleophons, der wahrscheinlich durch eine *εἰσαγγελία* beim Rate verklagt wurde [6]). Vgl. Lys. 30, 13 ff. Aus Lys. 13, 8 und 12 f. müssen wir schließen, daß Kleophon vor dem Fall der Stadt, offenbar während der Abwesenheit des Theramenes [7]), zum Tode verurteilt wurde [8]); allerdings würde Lysias' Bestreben, alle Begebenheiten, die in die Zeit zwischen der Kapitulation und der Verfassungsversammlung fallen, in die Zeit vor der Übergabe der Stadt zu verlegen, den Schluß erlauben, daß Kleophon nach der Kapitulation getötet wurde. Aber wenn wir bei Plutarch Lys. 14, 9 lesen, daß Kleomenes sich der Annahme des Friedens widersetzte, so dürfen wir annehmen, daß Kleophon damals nicht mehr am Leben war.

§ 9 ff. Mit diesem Abschnitt setzt eine *διαβολή* gegen Theramenes ein, der zunächst ähnlich wie in der 12. Rede zum Sündenbock gemacht wird.

§ 8. Lysias erzählt § 8 vorerst richtig, daß eine erste athenische Gesandtschaft, die nach Sparta geschickt worden war, um die Friedensbedingungen zu erfahren, mit verhältnismäßig maßvollen Forderungen der Feinde zurückgekehrt war, daß aber Kleophon jede weitere Unterhandlung auf dieser Grundlage hintertrieben hatte [9]). Jetzt erst beginnt der Redner den Tatbestand zu verfälschen, indem er nur eine Gesandtschaft des Theramenes erwähnt, in welcher er neben neun anderen Männern als *πρεσβευτὴς αὐτοκράτωρ* nach Sparta geschickt wurde [10]). Xen. hell.

---

[5]) E. Meyer 4, 662.
[6]) Swoboda 568. E. Schwartz, griechische Quellen 114. Lipsius 1, 192.
[7]) Blank 75.
[8]) Blank 62. E. Meyer 4, 262. Beloch, Gr. Gesch. 2, 1, 427.
[9]) E. Schwartz a. O. 105 ff.
[10]) E. Schwartz a. O. 108. 113.

2, 2, 16 berichtet aber in durchaus unverdächtiger Weise, daß Theramenes drei Monate im Lager des Lysander weilte, mit dem Auftrag, die Absichten Lysanders in Erfahrung zu bringen. Das ist die erste Gesandtschaft des Theramenes, in welcher er noch nicht *πρεσβευτὴς αὐτοκράτωρ* war. Durch die Worte *εἵλεσθε ἐκεῖνον πρεσβευτὴν αὐτοκράτορα*, die sich in Wahrheit nur auf die zweite Gesandtschaft nach Sparta beziehen können, verwischt Lysias die beiden Missionen des Theramenes; er erwähnt eigentlich nur die erste, überträgt auf sie aber Umstände, die nur zur zweiten passen; *πρεσβευτὴς αὐτοκράτωρ* war Theramenes in der zweiten Gesandtschaft, aber auch nur unter zehn anderen. Trotzdem stellt Lysias die Dinge so dar, wie wenn Theramenes allein verantwortlich gemacht werden könnte. Es ist die bekannte Taktik, die Schuld auf eine Person zu schieben[11]). Vgl. 14, 39. Wahrscheinlich hat Theramenes durchaus im Interesse Athens gehandelt[12]). Es gehört zum Wesen der *διαβολή*, den Taten der Gegner nur schlechte Beweggründe unterzuschieben. Vgl. Ar. rhet. 3, 15, 1416 b 9[13]). Dies kann man um so leichter tun, als der Gegenbeweis immer schwierig ist. Vgl. Ar. rhet. 2, 25, 1402 b 22. Lysias behandelt § 12 Theramenes immer als Erzoligarch, was er gar nicht war, weil er ein Interesse daran hat, keine gemäßigten und extremen Oligarchen zu unterscheiden. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 a 24 *τόπος τὸ διῃρημένον συντιθέντα λέγειν*. Ar. Ath. pol. 34, 3 erwähnt deutlich drei Parteien in der Stadt. Vgl. Thuk. 8, 89[14]). Umgekehrt kennt Ephoros bei Diod. 14, 3, 3 zugunsten des Theramenes nur zwei Parteien in der Stadt. Lysias' Absicht ist klar: Theramenes muß zum *μισόπολις* gestempelt werden; er war gewiß ein Gegner der extremen Demokratie, aber hier muß er der allerschlimmste der Oligarchen sein. In Wirklichkeit war außer-

---

[11]) Schön 29.

[12]) E. Meyer 5, 18 beurteilt ihn m. E. zu pessimistisch, ebenso A. Ruegg, Theramenes, Wiss. Beil. z. Ber. über d. Gymn., Basel 1910, 36 f. 38 ff.

[13]) So ist z. B. auch in der 30. Rede das Verschulden des Nikomachos beträchtlich kleiner, als es Lysias darstellt. Vgl. E. Meyer 5, 215.

[14]) Blank 53.

dem der Einfluß des Theramenes auf die Friedensverhandlungen sehr gering[15]).

§ 9. Die Versprechungen, die Theramenes den Athenern angeblich machte, schließen sich in der lysianischen Darstellung unmittelbar an den Antrag des Kleophon an, der dann auch zum Beschluß erhoben wurde, es sei jede Verhandlung mit Sparta unter den genannten Bedingungen zu verbieten. Theramenes gelang es, diesen Beschluß zu umgehen und seine Sendung zu Lysander durchzusetzen mit der Begründung, er wolle lediglich Lysanders Absichten erkunden. Welche Versprechungen er allenfalls dem Volke gemacht hat, läßt sich heute nicht mehr ermitteln[16]). Die Worte *ἀντὶ μὲν τοῦ ἐπὶ δέκα στάδια τῶν μακρῶν τειχῶν διελεῖν* (14) beweisen, daß sie vor der ersten Gesandtschaft gegeben wurden. Denn diese Forderung der Spartaner spielte nur vor Theramenes' Abreise zu Lysander eine Rolle; vor der zweiten Gesandtschaft fiel diese maßvolle Forderung von vorneherein weg. Nach seinem Aufenthalt bei Lysander wußte Theramenes auch, daß die Schiffe ausgeliefert werden mußten. Die Versprechungen haben nur dann einen Sinn, wenn man sie zeitlich vor die erste Gesandtschaft setzt[17]). Zudem ist es wahrscheinlich, daß Lysias sie durch das Mittel der *αὔξησις* verdreht hat[18]). Vgl. Lys. 12, 68 ff.

Die Absicht, die der Redner verfolgt, ist leicht zu verstehen: wenn Theramenes den Athenern so viel versprach, bevor er als *πρεσβευτὴς αὐτοκράτωρ* nach Sparta reiste, muß seine Verantwortung am Friedensschluß, dessen Bedingungen Lysias § 14 äußerst wirkungsvoll den Versprechungen gegenüberstellt, um so mehr hervortreten[19]). Anfang April 404[20]) wurde Theramenes nach dreimonatigem Aufenthalt bei Lysander als bevollmächtigter

---

[15]) Stedefeldt, Philologus 29, 1870, 229 ff.

[16]) Xenophons Bericht ist zu knapp, als daß wir dort nähere Angaben erwarten dürften.

[17]) Blank 73.

[18]) Stedefeldt a. O. 227 f.

[19]) Schön 27 ff.

[20]) E. Meyer 4, 663 Anm. Grote 8, 308. Busolt 3, 2, 1630 Anm. 5.

Unterhändler nach Sparta gesandt. Unter der langen Abwesenheit, die Lysias § 11 Theramenes zum Vorwurf macht[21]), haben wir die drei Monate zu verstehen, die dieser nach Xenophon bei Lysander verbrachte. Nur bezweckt der Redner, daß die Richter die lange Abwesenheit auf die Gesandtschaft nach Sparta beziehen, weil dann seine Schuld größer wird, wenn er als *πρεσβευτὴς αὐτοκράτωρ* so unverantwortlich lange Zeit abwesend war und das Volk in Athen hungern ließ. Gewiß mochte einerseits Lysander im Interesse eines für ihn vorteilhaften Friedens Theramenes möglichst lange zurückhalten, um die Not in Athen größer werden zu lassen, und Theramenes anderseits den Aufenthalt absichtlich verlängern, weil er bei Lebzeiten Kleophons nicht mit einem schlechten Bericht heimzukehren wagte; die Zeit mußte für ihn arbeiten. Recht beachtlich ist, wie Lysias § 10 dem Theramenes die Eignung zum Gesandten abspricht: *ἐν τῷ προτέρῳ ἔτει στρατηγὸν χειροτονηθέντα ἀπεδοκιμάσατε.* Weit entfernt, dem Volke wegen der Wahl einen Vorwurf zu machen, sagt er nur *πεισθέντες ὑμεῖς.* Vgl. Anax. c. 29 S. 55, 24. c. 36 S. 73, 18. Lys. 12, 36. 20, 16[22]). Durch Zusammenfassen und Auslassen historischer Ereignisse dreht der Redner den Sachverhalt zu seinen Gunsten. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 b 35 *τόπος παρὰ τὴν ἔλλειψιν τοῦ πότε καὶ τοῦ πῶς.* Dion. Hal. de Lys. c. 18 S. 30, 2 ff. Auct. ad Her. 1, 9, 14. Cic. de inv. 1, 21, 30. Quint. 4, 2, 20. 4, 2, 89. Anon. Seguer. c. 88 S. 368, 13 ff.

§ 13. Aus § 13 scheint hervorzugehen, daß Dionysodoros Taxiarch war; mit Absicht wird er allein neben dem tüchtigen Strombichides genannt, der ein eifriger Verfechter der Demokratie gewesen war.

Nachdem Theramenes von Sparta zurückgekehrt war (nach Lysias also von seiner einzigen Gesandtschaft), fand nach Xen. hell. 2, 2, 22 am Tage nach seiner Heimkehr die Volksversammlung statt, die den Frieden annahm. Für jeden Versuch, die Reihen-

---

[21]) Er drückt sich absichtlich ungenau aus: *πολὺν χρόνον.*

[22]) Schön 38.

folge der Ereignisse festzustellen, ist diese Angabe ein fester Punkt der Beweisführung. Nach Plut. Lys. 15 fiel Athen am 16. Munichion; das Datum ist durchaus glaubwürdig und auch von niemandem angezweifelt worden[23]).

Die Vermengung der beiden Gesandtschaften des Theramenes steht durchaus im Dienste einer weiteren Vermengung, die für unsere Rede noch viel bedeutsamer ist. Lysias erwähnt nämlich die Friedensversammlung sonst nirgends mehr; er setzt sie vielmehr der Versammlung gleich, die einige Zeit nach dem Fall der Stadt die Einsetzung der Dreißig beschloß. Er hat ein großes Interesse, die eigentliche Friedensversammlung als besondere Versammlung zu verschweigen, da er ja den Richtern glaublich machen will, die Verschworenen hätten einen besseren Frieden bewirkt, wenn sie nicht vor dem Friedensschluß unschädlich gemacht worden wären. Sämtliche Ereignisse, die zwischen dem Fall der Stadt und der Einsetzung der Dreißig liegen, werden so als vor der tatsächlichen Friedensversammlung geschehen dargestellt. In der von Lysias einzig beschriebenen Versammlung werden gleich die Dreißig eingesetzt; der Richter soll aber dabei an die Friedensversammlung denken, damit das demokratische Komplott, das vor der Einsetzung der Dreißig, aber nach dem Friedensschluß bestand, die vom Redner gewünschte Bedeutung erhält. Wenn die Verschworenen nämlich vor dem Frieden schon angezeigt worden wären, dann hätte die Behauptung noch einigen Sinn, sie hätten die Stadt vor dem Schlimmsten bewahren können[24]).

Es läßt sich strikte beweisen, daß die Denunziation erst nach Friedensschluß erfolgte. Boerner[25]), der einerseits gelten läßt, daß nach Lys. 13, 13 Strombichides und Dionysodoros dem von der zweiten Gesandtschaft heimkehrenden Theramenes entgegengingen, anderseits aber aus den Worten § 17 festhält, daß die Oligarchen die demokratischen Häupter vernichteten *πρὶν*

[23]) Scheibe 161.

[24]) Dieselbe Vermengung finden wir Lys. 12, 71. Vgl. dazu E. Meyer 4, 666 Anm.

[25]) a. O. 48.

τὴν ἐκκλησίαν τὴν περὶ τῆς εἰρήνης γενέσθαι, machte den längst widerlegten Versuch, die Aufdeckung der Verschwörung durch Theokritos, Agoratos' Verhaftung und die Denunziation in den Zeitraum zwischen Theramenes' Ankunft und die Friedensversammlung, die ja nach Xen. hell. 2, 2, 22 am Tage nach der Heimkehr der Gesandten stattfand, zu zwängen. Man versuche einmal, die vielen Ereignisse auf 24 Stunden zu verteilen[26]). Die kurze Zeit war sicher durch andere Geschäfte ausgefüllt[27]).

Anderseits hat Boerner[28]) Lysias' Darstellung, welche die Anzeige und Verhaftung vor die Friedensversammlung zu verlegen sucht, in dem Sinne richtig widerlegt, daß die Denunziation des Agoratos nicht vor die Rückkehr des Theramenes fallen könne[29]).

Es ist aus methodischen Gründen aufschlußreich, wie Boerner und Luckenbach, deren Ergebnisse die größten Irrtümer enthalten, in Unkenntnis der rhetorischen Technik den Kniffen des Redners zum Opfer gefallen sind. Luckenbach[30]) wirft Scheibe, der die Vermengung der beiden Volksversammlungen übrigens richtig erkannt hatte, mit Recht vor, er habe es unterlassen, die Gründe vorzubringen, weshalb Lysias die Ereignisse falsch darstelle. Nach Boerner[31]) werden die Gesandtschaften lediglich aus Gründen der Ökonomie vermengt. Diese Auffassung entspricht allerdings den Absichten des Redners, der bei den Hörern, falls sie die Unrichtigkeit der Darstellung bemerken sollten, den Eindruck erwecken will, als sei diese „nebensächliche Ungenauigkeit" durch die Belanglosigkeit dieser Dinge zu erklären. Vgl. Caecilius fr. 109 0f. Gerade die scheinbar echte Schlichtheit, mit der Lysias solche Verschleierungen zu verdecken weiß, ist bewußte Taktik.

---

[26]) Stedefeldt a. O. 231.

[27]) Blank 63 Anm. 2. Es ist auch keine Frist zwischen Friedensschluß und Kapitulation anzunehmen. So Blank 64.

[28]) a. O. 46.

[29]) Letztere Lösung wurde von H. Luckenbach vorgeschlagen, a. O. 12.

[30]) a. O. 13.

[31]) a. O. 47.

Vgl. Dion. Hal. de Lys. 18 S. 30, 2 ff. Quint. 3, 8, 51. 4, 2, 126. 9, 4, 17. Auct. *περὶ ὕψους* Rh. Gr. 1, c. 17 S. 138, 10 ff. c. 22 S. 143, 11 ff.[32]). Somit bleibt als letzte Lösung nur noch diejenige, die auch heute allgemein als richtig angesehen wird, daß die Anzeige des Agoratos und die Verhaftung der Verschworenen in die Zeit nach dem Friedensschluß zu setzen sind[33]).

§ 17. Wir kommen zur entscheidenden Stelle, von deren Erklärung die Richtigkeit unserer Behauptungen abhängt. Lysias erzählt § 17: *εἵλοντο, πρὶν τὴν ἐκκλησίαν τὴν περὶ τῆς εἰρήνης γενέσθαι, τούτους πρῶτον εἰς διαβολὰς καὶ κινδύνους καταστῆσαι.* Schon *εἵλοντο* ist merkwürdig ungenau gesagt; es heißt nur: sie faßten den Entschluß. Wann sie ihren Entschluß in die Tat umgesetzt haben, kann aus der Stelle nicht erschlossen werden. Mit den Worten *διαβολαὶ καὶ κίνδυνοι* werden strenggenommen weder Anklage noch Verhaftung bezeichnet. Expressis verbis sagt Lysias nirgends, daß die Anzeige vor dem Frieden erfolgte; er scheint sich vielmehr absichtlich des vieldeutigen Ausdrucks *εἰς διαβολὰς καὶ κινδύνους καταστῆσαι* zu bedienen. Vgl. Plato Phaedr. 262 a. Isocr. 18, 53. Auct. ad Her. 4, 53, 67. Diese Unklarheit hat denn auch den Scharfsinn vieler Forscher getäuscht. Zweifellos will der Redner bei den Hörern den Eindruck erwecken, daß sie unter *διαβολαὶ καὶ κίνδυνοι* die Verhaftung verstehen. Er fälscht unmerklich und äußerst vorsichtig, so daß kaum die Gegner, geschweige denn die Richter der Fälschung inne werden. Die Entstellungen sind meist so geschickt, daß sie dem Wortlaut nach auch anders verstanden werden können[34]). Die Fälschung erkennen wir dann allerdings aus den Folgerungen,

---

[32]) Vgl. Francken 11 und 14. Girard 31.

[33]) In welche Zeit genau, soll später besprochen werden. Vgl. vorläufig Armbruster 1 und 13.

[34]) Wenn nämlich die *διαβολαὶ καὶ κίνδυνοι* auf die oligarchischen Umtriebe vor dem Fall der Stadt bezogen werden, was dem Wortlaut nach möglich ist, behauptet Lysias nichts Falsches. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1402 a 3 *τόπος παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς.* Unrichtig über diese Frage E. Schwartz a. O. 119.

die aus den Zweideutigkeiten gezogen werden. Das scheinbar Bewiesene wird in der späteren Beweisführung ohne Bedenken zu weiteren Schlüssen verwendet. Vgl. das Rezept bei Anon. Seguer. c. 88 S. 368, 13 ff. Wenn Lysias mit unzweideutigen Worten behauptet hätte, daß die Verschworenen vor Friedensschluß verhaftet worden wären, so hätten die Richter die irreführende Darstellung viel eher durchschaut. Er ist viel zu klug, als daß er mit plumpen Mitteln die Geschichte gefälscht hätte; er hütet sich vor allem davor, sich offenkundig selbst zu widersprechen. Vgl. Auct. ad Her. 2, 26, 42. Da er § 15 berichtet, die Strategen hätten sich gegen die Annahme des Friedens gewehrt[35]), so dürfen die Worte *εἰς διαβολὰς καὶ κινδύνους καταστῆσαι* nicht so gedeutet werden, daß Denunziation und Verhaftung dem Fall der Stadt zeitlich vorangehen. So wie die Friedens- und die Verfassungsversammlung vermengt werden, so wird aus dem Widerstand der Strategen gegen den Frieden ein Kampf gegen die neue Verfassung gemacht. Vgl. 13, 16 *ἀλλ' αἰσθόμενοι ἐκ τοῦ τρόπου τούτου τὸ ὑμέτερον πλῆθος καταλυθησόμενον οὐδ' ὥς φασί τινες οὐκ ἐπιθυμοῦντες εἰρήνην γίγνεσθαι.* Weil das Volk selbst den Frieden bestätigt hätte, darf der Redner die Strategen nicht in den Gegensatz zum Volksbeschluß bringen.

Der Verlust vieler trefflicher Bürger und die Vertreibung der Demokraten durch die Dreißig wird unauffällig als unmittelbare Folge des Friedens dargestellt. Vgl. § 13: *ἦλθε γὰρ φέρων εἰρήνην τοιαύτην, ἣν ἡμεῖς ἔργῳ μαθόντες ἔγνωμεν· πολλοὺς γὰρ τῶν πολιτῶν κἀγαθοὺς ἀπωλέσαμεν καὶ αὐτοὶ ὑπὸ τῶν τριάκοντα ἐξηλάθημεν*[36]). Gewiß kann der mittelbare ursächliche Zusammenhang zwischen Friedensschluß und der Einsetzung der Dreißig nicht geleugnet werden. Aber Lysias macht aus der tatsächlichen

---

[35]) Xen. hell. 2, 2, 22 erzählt, daß sich in der Friedensversammlung bei der Bekanntgabe der Vertragsbedingungen Widerstand erhoben habe, vgl. E. Schwartz a. O. 119 ff.; wahrscheinlich sind es die Strategen und Taxiarchen, die sich widersetzt haben. Vgl. E. Meyer 4, 663 Anm.

[36]) Ein schönes Beispiel, wie kühn der Redner bereits in der 1. Pers. Plur. den Standpunkt der Richter dem seinigen gleichzusetzen wagt.

Folge eine notwendige. Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1399 a 10 ff., dazu Spengel, Ar. rhet. Komm. 315 ff. Die Dinge werden absichtsvoll so hintereinandergestellt, wie wenn sie im Verhältnis von Ursache und Wirkung zueinander stünden. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 b 30 *τόπος παρὰ τὸ ἀναίτιον ὡς αἴτιον*. Der Zweck ist ganz klar: wenn der Tod der Verschworenen und die Vertreibung der Demokraten eine unmittelbare Folge des Friedens sind, so wird dadurch die Schuld des Agoratos um so größer.

Ganz überraschend kommt zum Abschluß der *προδιήγησις*, nachdem so eindrücklich der Friede mit seinen üblen Folgen dargestellt wurde und das verbrecherische Treiben des Theramenes dem verdienstvollen Wirken der Verschwörer gegenübergestellt wurde, der Schluß.

§ 16: *ἐνόμιζον* (d. h. die Strategen usw.) *δὲ δυνήσεσθαι καὶ ἔπραξαν ἂν ταῦτα, εἰ μὴ ὑπ' Ἀγοράτου τουτουί ἀπώλοντο*. Dieser Schlußsatz wird schlagartig die Aufmerksamkeit der Richter auf den Schuldigen lenken; ihr Zorn soll sich nun über dem Urheber all dieses Unglücks entladen.

Zu den genannten Gründen kommen noch einige weitere, die zeigen, daß die Verschwörung erst geraume Zeit nach dem Friedensschluß aufgedeckt wurde. Denn was §§ 17 und 32 berichtet wird, setzt den Friedenszustand voraus. Der Weg zur Flucht stand Agoratos erst nach der Aufhebung der Blockade durch Lysander offen. Da aus § 31 ff. deutlich hervorgeht, daß Anzeige und Verhaftung der Einsetzung der Dreißig zeitlich vorangehen, das Todesurteil über die Verschworenen aber erst unter der Herrschaft der Dreißig ausgesprochen wurde, darf man annehmen, daß die Anzeige kurze Zeit vor der Verfassungsversammlung erstattet wurde. Die Volksversammlung in Munychia (§§ 32 und 55), in der Agoratos die Aussagen, die er vorher schon im Rate gemacht hatte, nun auch noch vor dem Volke wiederholte, muß kurz vor der Einsetzung der Dreißig abgehalten worden sein. Aus § 55 geht hervor, daß der Einfluß der Oligarchen damals schon stark gewesen ist[87]). Die Versammlung in Munychia

[87]) Vgl. Thalheim, Einleitung zur 13. Rede, Anm. 14.

kann auf keinen Fall identisch sein mit der Friedensversammlung, weil der Anzeige vor dem Volk die vor dem Rate voranging, die Verschworenen aber am Tage nach der Rückkehr des Theramenes noch völlig unbehelligt waren. Nach E. Meyer[38]) war zudem die Friedensekklesie in der Stadt abgehalten worden. Die Versammlung in Munychia kann aber auch nicht, wie E. Meyer glaubt, die Verfassungsversammlung sein, da sie nach § 32 ff. vor der Einsetzung der Dreißig abgehalten wurde[39]).

Der Rat hatte vollständig gesetzmäßig gehandelt, als er Agoratos die *μήνυσις* auch noch vor dem Volke vorbringen ließ. Nach der Annahme der Anzeige mußte das Volk ein *προβούλευμα* des Rates über die weitere Behandlung des Falles einholen[40]). Offenbar nach dem *προβούλευμα* des Rates hatte ein Heliastengericht (§ 35 *ὁ δὲ δῆμος ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἐν δισχιλίοις ἐψήφιστο*) das Urteil über die Verschworenen sprechen sollen; aber die Dreißig hoben die Gerichtsbarkeit der Heliasten auf und übertrugen sie dem Rat[41]).

Das *ψήφισμα* § 33 enthielt wohl nebst der Annahme der *μήνυσις* den Verhaftungsbefehl gegen die Verschworenen, welche dann auch gleich nach der Versammlung in Munychia ins Gefängnis geworfen wurden[42]). Zwar hätte der Rat auf die erste Anzeige hin schon das Recht gehabt, die Verhaftung vorzunehmen[43]). Aber die angesehene Stellung der Verschworenen machte wohl die Bestätigung des Vorgehens durch das Volk wünschenswert.

---

[38]) a. O. 4, 666 Anm.

[39]) Vgl. Thalheim, Einl. z. 13. Rede Anm. 14.

[40]) G. Gilbert, Hdb. griech. Staatsalt. 340 ff. Lipsius 1, 210. Swoboda 569 ff.

[41]) Das *προβούλευμα* des Rates konnte sich auf die formelle Einbringung der *μήνυσις* beschränken oder aber auch schon einen Antrag über ihre weitere Behandlung enthalten. Das zweite Verfahren ist in unserem Fall wahrscheinlicher. Vgl. Swoboda 575. Lipsius 1, 196. Denn die Angelegenheit war dringlich und zudem schon im Rate behandelt worden.

[42]) Vgl. § 34 *ἐπειδὴ γὰρ ἐκεῖνοι συλληφθέντες ἐδέθησαν, τότε καὶ ὁ Λύσανδρος κ.τ.λ.*

[43]) Lipsius 1, Einleit. 46.

Wir wollen nun versuchen, die Zeit der Einsetzung der Dreißig zu bestimmen. Es ist längst erkannt worden, daß der Abschnitt Xen. hell. 2, 3, 1—3 interpoliert ist[44]). Nach Xen. hell. 2, 3, 3 wäre Lysander erst nach der Einsetzung der Dreißig nach Samos gefahren. Diese Nachricht kann unmöglich stimmen. Boerner (vgl. Anm. 44) hat richtig angenommen, daß Lysander nach der Einnahme von Samos zum zweiten Male in den Peiraieus fuhr, um den Verfassungsumsturz zu unterstützen[45]). Vgl. Lys. 12, 71 f. Diod. 14, 3, 4 kann die zwei Fahrten Lysanders unmöglich erfunden haben. Ferner behauptet er nicht, daß zwischen Übergabe der Stadt und Umsturz nur kurze Zeit verflossen sei, sondern höchstens, daß die Streitigkeiten um die Verfassung einige Tage gedauert hätten, was auch anzunehmen ist. Nach dem Fall der Stadt scheint zunächst der Kampf um die Verfassung noch nicht offen zum Ausbruch gekommen zu sein. In diese Zeit fällt die Aufdeckung der Demokratenverschwörung, die den Auftakt zur Niederwerfung der demokratischen Partei bildete. Beloch[46]), der einerseits an der Annahme festhält, daß die Dreißig nach der Eroberung von Samos eingesetzt wurden und Lysander von Athen dann sofort nach Hause fuhr, anderseits aber den Umschwung in Athen vor den Ablauf des attischen Jahres 405/04 setzt, muß die Angabe Xen. hell. 2, 3, 9, daß Lysander *τελευτῶντος τοῦ θέρους* in Sparta eintraf, für Interpolation erklären. E. Meyer[47]) vertritt die Meinung, daß Lysander zwar nach der Übergabe von Athen nach Samos gefahren sei, aber während der Belagerung dieser Stadt wieder nach Athen gekommen sei, um der neuen Verfassung zum Siege zu verhelfen, darauf erst Samos erobert habe und dann nach Hause gefahren sei[48]). Nach Boerner[49]) wurden die Dreißig etwa Mitte Boëdromion des neuen Jahres eingesetzt, nach Beloch[50])

[44]) Boerner 51. E. Schwartz a. O. 106 A. 1. Blank 15.

[45]) Grote 8, 314 hat schon richtig geurteilt. Blank 52. E. Meyer 5, 19 Anm.

[46]) Att. Politik 95.

[47]) A. O. 5, 20.

[48]) Die Eroberung von Samos nahm mehrere Monate in Anspruch.

[49]) A. O. 70. So auch Armbruster 1 und 13. Scheibe 161.

[50]) Att. Politik 340. griech. Gesch. 2, 1, 430 Anm. 1.

fand der Verfassungsumsturz vor dem Ende des alten attischen Jahres statt; der Archon Pythodoros sei erst von den Dreißig ernannt worden. Vgl. Ar. Ath. pol. 35, 1 [51]). Denn wenn die normalen Beamten, schließt er, im alten Jahr noch gewählt worden wären, so wäre das Jahr 404/03 von der späteren Demokratie nicht als Anarchie bezeichnet worden. Dieser Beweisführung entzog sich auch E. Meyer nicht [52]).

A. G. Roos [53]) hat dagegen einige bemerkenswerte Gründe ins Feld geführt. Er ist zwar mit Belochs Auffassung, daß vor Jahresbeginn 404/03 kein *ἄρχων ἐπώνυμος* gewählt worden sei, einverstanden. Es ist aber durchaus möglich, daß infolge der Parteikämpfe die Ämterlosungen überhaupt unterblieben und der Umsturz sich nach dem 1. Hekatombaion vollzogen hat [54]). Wer mit Boerner [55]) annimmt, daß die Dreißig nach dem Fall von Samos eingesetzt wurden, braucht Xen. hell. 2, 3, 9 *ταῦτα δὲ πάντα Λακεδαιμονίοις ἀπέδωκε τελευτῶντος τοῦ θέρους* nicht als Interpolation zu erklären. Ich setze mit Beloch den Verfassungsumsturz nach dem Fall von Samos (gegen Roos 4 ff), möchte es aber für möglich halten, daß er nach Jahresbeginn 404/03 herbeigeführt wurde. Boerner rechnet damit, daß die Dreißig etwa im Oktober 404 gewählt wurden; dieser Zeitpunkt ist m. E. viel zu spät angesetzt. Wenn Lysander im August 404 den Oligarchen in Athen zum Siege verhalf, konnte er noch sehr wohl *τελευτῶντος τοῦ θέρους* heimkehren. Roos Kombination [56]), daß Lysander erst nach der Einsetzung der Dreißig vor Samos erschienen sei, aber erst nach dem Beginn des attischen Jahres, ist unhaltbar. Er nimmt zwar richtigerweise die Anwesenheit Lysanders beim Umsturz in Athen an, sucht uns aber be-

---

[51]) Vgl. Grote 8, 325.

[52]) Nur konnte m. E. das Jahr 404/03 vielleicht deshalb als Anarchie bezeichnet worden sein, weil die gewählten Beamten nicht zur Ausführung ihrer Amtstätigkeit gelangten.

[53]) A. O. 2 und 11.

[54]) Blank 79. Vgl. Anm. 52.

[55]) A. O. 69 f.

[56]) A. O. 7.

greiflich zu machen, daß der spartanische Feldherr Athen nicht vor der endgültigen Regelung der Verfassungsfrage verlassen habe, aber vorher schon einen Teil der Schiffe nach Samos geschickt habe.[57]). Was hatte Lysander so lange in Athen zu tun, während doch seine Anwesenheit in Samos dringend notwendig war? Roos hätte dann zumindest allen Grund, die Einsetzung der Dreißig zeitlich möglichst nahe an den Fall der Stadt heranzurücken. Wie hätte unter Lysanders Augen der Abbruch der Mauern verzögert werden können? Wie wären Parteikämpfe, die Roos doch voraussetzt, in diesem Falle möglich gewesen? Wie hätte sich eine demokratische Verschwörung bilden können? Wieso hätte Lysander untätig einige Monate in Athen verbracht, ohne seine Absichten durchzuführen? Er hatte ja die Macht dazu. Die Vorkommnisse in Athen setzen voraus, daß Lysander nach dem Fall der Stadt nach Samos fuhr[58]). Roos[59]) glaubt, daß Lysias es erwähnt hätte, wenn Lysander wirklich zum zweiten Male von Samos gekommen wäre. Das Gegenteil ist der Fall. Es liegt vielmehr im Interesse des Redners, Lysander nur einmal erscheinen zu lassen, da er ja die Friedensversammlungen mit der Verfassungsversammlung zu vermengen sucht. E. Schwartz behauptet[60]) natürlich ebenso zu Unrecht, daß Lysias die zweite Einfahrt erfunden habe. Ephoros bei Diodor hat nicht einfach seinen Bericht aus Lysias herausgesponnen, da er noch viele Einzelheiten überliefert, die der Redner gar nicht erwähnt. Ephoros hat auch kaum den Gerichtsredner als Quelle benutzt. Im Gegenteil, die Übereinstimmung der Berichte des Ephoros und des Lysias beweist, daß weder der eine noch der andere die Dinge frei ersonnen hat. Die Tatsachen sind bei Lysias sehr selten frei erfunden; die Chronologie aber ist oft unrichtig[61]).

---

[57]) Lys. 12, 71 *μετεπέμψατο τὰς μετὰ Λυσάνδρου ναῦς ἐκ Σάμου* heißt doch einfach: er ließ Lysander mit seinen Schiffen kommen.

[58]) Grote 8, 321 hat auch hier richtig gesehen.

[59]) A. O. 8.

[60]) A. O. 60.

[61]) Stedefeldt, De Lys. Plut. font. 20.

Wir verstehen auch, warum er von der ersten Einfahrt überhaupt nicht spricht. Er will ja den Hörern die Vorstellung nahe bringen, daß die Verschwörer vor Friedensschluß verhaftet worden seien. Wenn er aber die zweimalige Anwesenheit Lysanders in Athen erwähnen würde, wäre es nicht mehr möglich, die Vorstellung aufrechtzuerhalten, daß in derselben Versammlung der Friede angenommen und die neue Verfassung eingeführt wurden.

§ 34. Ein feines Gewebe von Lüge und Wahrheit ist § 34. Xen. hell. 2, 2, 23 erzählt durchaus wahrheitsgetreu, daß Lysander nach der Annahme des Friedens durch die Athener in den Peiraieus eingefahren sei. Dem Wortlaut nach soll sich auch § 34 darauf beziehen: *ἐπειδὴ γὰρ ἐκεῖνοι συλληφθέντες ἐδέθησαν, τότε καὶ ὁ Λύσανδρος εἰς τοὺς λιμένας τοὺς ὑμετέρους εἰσέπλευσε.* In Wirklichkeit kommt Lysander in diesem Zeitpunkt von Samos [62]). Die Einfahrt *ἐκ Σάμου* ist nicht die nach dem Fall der Stadt [63]). Wenn unsere Erklärung, daß die Verschworenen erst nach Friedensschluß angezeigt wurden, richtig ist, dann ist die der Anzeige folgende Einfahrt Lysanders die zweite. Unter dieser Voraussetzung stimmt dann der lysianische Bericht wieder: nach dieser Einfahrt wurde die Verfassung abgeändert; ihr ging Anzeige und Verhaftung der Strategen und Taxiarchen voran, während Urteil und Vollstreckung in die Zeit der Dreißig fallen [64]). Allerdings ist richtig, daß die Hörer bei der § 34 erwähnten Einfahrt an die erste denken sollen. Die Herausgabe der Schiffe, der Abbruch der Mauern, Lysanders Ankunft werden absichtsvoll, ohne daß der Redner dem Wortlaut nach etwas Unrichtiges behauptet, als Folge der Verhaftung dargestellt. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 b 30 *τόπος παρὰ τὸ ἀναίτιον ὡς αἴτιον*, dazu Spengel, Ar. rhet. Komm. 340.

Wir haben auch aus anderen Gründen die Abwesenheit Lysanders von Athen nötig, um die Vorgänge in der Stadt nach

---

[62]) Blank 33 ff.

[63]) Xen. 2, 2, 23 und Lys. 13, 34 erwähnen je eine Einfahrt Lysanders.

[64]) Scheibe 165.

dem Fall zu erklären. Wahrscheinlich waren es die Strategen, die in dieser Zeit die Ausführung der Friedensbedingungen verhinderten[65]). Lysander warf ja den Athenern Vertragsbruch vor. Vgl. Diod. 14, 3, 6. Plut. Lys. 15, 2. Wenn auch schon vor dem Fall Parteikämpfe anzunehmen sind, so entspann sich doch erst dann der eigentliche Streit um die Macht im Staate, als der Friede geschlossen war. Die Tätigkeit der 5 Ephoren in Athen, die uns Lysias 12, 43 bezeugt, ist auch erst nach der Übergabe der Stadt denkbar. Wie hätten die Oligarchen dieses Kollegium vor Friedensschluß nach dem spartanischen Vorbild benennen können! Außerdem kam Kritias, den Lysias als Mitglied erwähnt, erst nach dem Fall in die Stadt. Das Ephorenkollegium war wohl das Gegenstück zur Strategenverschwörung[66]).

Trotz Ar. Ath. pol. 34, 3 nimmt man heute allgemein an, daß die Spartaner im Friedensvertrag die Herstellung der *πάτριος πολιτεία* nicht verlangten[67]). Plut. Lys. 14, 8, der uns den Ephorenbeschluß erhalten hat, und Xen. hell. 2, 2, 20 erwähnen keine solche Friedensbedingung. Diodor hat sie 14, 3, 2, während er sie 13, 107 nicht zu kennen scheint. Aristoteles kann sich wohl getäuscht haben. Er erzählt in jenem Abschnitt, zu dem keine Urkunden die Grundlage gebildet haben, summarisch aus dem Überblick[68]). Gewiß war Sparta die extreme Demokratie in Athen verhaßt, und es pflegte auch schon vor dem Fall der Stadt mit athenischen Oligarchen in Verbindung zu treten. Vgl. Xen. hell. 2, 2, 18. Trotzdem scheint man den Athenern, wenigstens offiziell, in inneren Angelegenheiten freie Hand gelassen zu haben. Theramenes hätte auch kaum mit einem Friedensvertrag vor das Volk treten können, der die Abschaffung der Demokratie verlangte. Wenn auch unter dem Begriff *πάτριος πολιτεία* je nach dem Parteistandpunkt Verschiedenes verstanden werden konnte, so daß mit der Erfüllung dieser Vertragsbedingung, wenigstens dem Wortlaut nach, noch

[65]) Blank 70.

[66]) E. Meyer 5, 18. Grote 8, 319.

[67]) E. Meyer 4, 665. 666 Anm. 5, 19 Anm.

[68]) Wilamowitz, A. u. A. 1, 120 ff. O. Seeck 286. Busolt 3, 2, 1635 Anm. 1.

nicht notwendigerweise die Beseitigung der Demokratie verbunden war, so war doch unter den waltenden Umständen nur an eine *πάτριος πολιτεία* zu denken, die die Volksrechte beschränkte. Sparta hatte ja zudem die Macht, mit ganz anderen Mitteln in Athen eine Verfassung herzustellen, die ihm genehm war. Lysander hatte vielleicht mit athenischen Oligarchen geheime Verabredungen getroffen[69]). Ebenso wie diese sah er es wahrscheinlich nicht ungern, daß die Athener den Friedensvertrag gebrochen hatten; denn jetzt hatte er einen willkommenen Vorwand, die Demokratie zu stürzen. Vgl. Ar. Ath. pol. 34, 3. Plut. Lys. 15, 1[70]). Erst der angebliche Vertragsbruch gab ihm anscheinend die Handhabe, zugunsten der Oligarchen einzugreifen. Lysander hatte in Sparta eine starke Opposition gegen sich unter der Führung des Königs Pausanias, der gerade mit der Ordnung der athenischen Verhältnisse nicht einverstanden war[71]). Wie wäre es möglich gewesen, daß Pausanias, als er später die beiden athenischen Parteien miteinander versöhnte, die alte Demokratie geduldet hätte, wenn die Abänderung der Verfassung zu den Friedensbedingungen gehört hätte? Die Maßnahmen des spartanischen Königs hatten eine deutliche Spitze gegen Lysander[72]).

Lysias hätte zudem alle Ursache, die Herstellung der *πάτριος πολιτεία* als Friedensbedingung zu erwähnen, weil dadurch die Bedeutung des demokratischen Komplotts erhöht würde; dann hätte seine Behauptung, die Verschworenen hätten nicht so sehr den Friedensschluß als die Auflösung der Demokratie verhindern wollen, einen Sinn. Vgl. § 15f. Mit den Worten *ἀλλ' αἰσθόμενοι ἐκ τοῦ τρόπου τούτου τὸ ὑμέτερον πλῆθος καταλυθησόμενον* und *τῷ δ' ἔργῳ τὴν δημοκρατίαν καταλυομένην* wird der Umsturz als eine tatsächliche, nicht aber als notwendige Folge des Friedensver-

---

[69]) Vgl. E. Meyer 5, 13. Lysander suchte durch die oligarchischen Klubs den Grund zu seiner persönlichen Herrschaft zu schaffen.

[70]) Stedefeldt a. O. 13.

[71]) Vgl. Grote 8, 358. Großer, Jb. Phil. Paed. 101, 1870, 599.

[72]) Nach Xen. hell. 2, 4, 30 weigern sich die Boeoter und Korinther, gegen Athen zu ziehen, weil sie *μηδὲν παράσπονδον* getan hätten.

trages dargestellt. Vgl. 12, 70 ff. [73]). Ein neuer Beweis dafür, daß vom Fall der Stadt bis zur Abschaffung der Demokratie eine ziemliche Spanne Zeit verflossen sein muß, ist die Tatsache, daß den Athenern für den Abbruch der Mauern, auf den nach Xen. hell. 2, 3, 11 gleich die Einsetzung der Dreißig folgte, eine Frist gesetzt wurde. Vgl. Diod. 14, 3, 2. Lys. 16, 4 [74]).

B. Die eigentliche *διήγησις*.

§ 18. Was Lysias bis jetzt erzählt hat, war extra ordinem sed ad utilitatem, vgl. Quint. 4, 3, 14. § 18 ff. erfahren wir nun endlich etwas von dem, was den Prozeß unmittelbar angeht. Jetzt erst, nachdem der geschichtliche Rahmen, in den die Anzeige hineingehören soll, gespannt ist, erzählt der Redner die Ereignisse, an denen Agoratos beteiligt war. Mit den Worten *πείθουσιν γὰρ Ἀγόρατον τουτονὶ μηνυτὴν γενέσθαι* wird die Anzeige als ein vorher abgekartetes Manöver der Oligarchen dargestellt. Der Beweis, den uns Lysias schuldig bleibt, wird durch eine kühne Behauptung ersetzt. Zur Methode vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 a 1 ff. Lys. 14, 38. Eigenartig ist, daß der Redner nirgends nachzuweisen sucht, daß Agoratos kein Demokrat war. Hätte er schon früher im Dienste der Oligarchen gestanden, so würde diese Tatsache sicher mit viel Lärm hervorgehoben. Strenggenommen wird ihm auch nirgends die Zugehörigkeit zur demokratischen Partei bestritten, sondern nur das Einverständnis mit den Verschwörern; *οὐ συνειδότα ἐκείνοις* nennt Lysias ihn verächtlich, wieder ohne den Beweis dafür zu liefern. Ohne etwas offenkundig Falsches zu behaupten, sucht er ihm seine Eigenschaft als Demokrat abzusprechen. Der Techne gemäß wird dieser schwache Punkt mit einer *διαβολή* gegen die Person des

---

[73]) Darüber unrichtig Roos 10.

[74]) Xen. hell. 2, 3, 11 sagt nicht, daß die Dreißig sofort nach dem Fall der Stadt gewählt wurden. Der Abbruch der Mauern dauerte einige Zeit. Über die Ereignisse zwischen dem Friedensschluß und dem Umsturz vgl. Boerner 71. Xen. 2, 3, 4—5.

Agoratos übersprungen. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 b 3 *τὸ δεινώσει κατασκευάζειν ἢ ἀνασκευάζειν.* 1, 15, 1376 a 26. Cic. de inv. 1, 53, 100. 2, 10, 33. Brut. 12, 47. Quint 4, 1, 44. 4, 5, 7. 5, 13, 34. 6, 2, 5. 6, 2, 22. Agoratos war unzweifelhaft Demokrat, ja er war seiner Verdienste wegen vom Volke zum *εὐεργέτης* erklärt worden. Sachlich war dagegen nichts einzuwenden. Um aber die eigene Schwäche zu verdecken, schlägt Lysias einen überlegenen und geringschätzigen Ton an, indem er erklärt, Agoratos sei zu schlecht gewesen, als daß er hätte Mitglied der Verschwörung sein können. Vgl. Aps. 261, 15 ff. Die Behauptung, Agoratos sei ein *μηνυτὴς ἐπιτήδειος,* wird auch nicht bewiesen, sondern nur absichtsvoll hinter diese *πίστεις ἐκ τοῦ ἤθους* gestellt, damit den Richtern der Schluß nahegelegt werde, ein solcher Mensch sei natürlich zu dem Verbrechen fähig. Agoratos war zudem kein Sklave. Vgl. Ditt. Syll.[3] 108. Er hatte die Anzeige höchst wahrscheinlich *ἄκων* gemacht. Wiederum sollen aber die Oligarchen, um den guten Schein zu wahren, das Auftreten des Theokritos, eines Bekannten des Agoratos, in Szene gesetzt haben. Im Ton der selbstverständlichen Begründung sagt Lysias: *εἰσπέμπουσιν γὰρ κτλ.* Die Richter sollen *ἐκ τῶν πεπραγμένων* ableiten können, daß Agoratos *ἑκών* die Verschwörung aufgedeckt habe, weil der Redner den Beweis nicht zu leisten vermag. Freilich sind den Oligarchen derartige Methoden zuzutrauen; aber das ist auch der einzige Grund, den Lysias für seine Behauptung anführen kann. An Stelle eines Beweises greift er mittels einer *διαβολή* die Personen an (vgl. Ar. rhet. 3, 17, 1418 a 38), welche an der Denunziation beteiligt waren, vorerst den Theokritos, der im Grunde genommen viel schuldiger war als Agoratos. Weil Lysias dem Theokritos nichts vorwerfen kann, macht er ihn lächerlich und behauptet von ihm: *ὁ δὲ Θεόκριτος οὗτος ἕταιρος ἦν τῷ Ἀγοράτῳ καὶ ἐπιτήδειος* [75]). Wenn

[75]) *Τὸν τοῦ ἐλαφοστίκτου καλούμενον* geht auf einen Übernamen seines Vaters. Vgl. Süß 253. P. Wolters, *ἐλαφόστικτος,* Hermes 38, 1903, 265 ff. bes. 273. Die Stigmatisierung ist wohl nicht als Strafe aufzufassen, sondern viel eher als barbarische Sitte. Vielleicht war der Vater thrakischen Ursprungs oder gehörte einem thrakischen Kultus an, wo das Tätowieren Sitte war so Wolters).

Agoratos schon ein schlechter Kerl ist, muß auch auf seinen Freund und Spießgesellen ein schlechtes Licht fallen. Denn gleich und gleich gesellt sich gern. Vgl. Ar. rhet. 3, 15, 1416 b 1. Anax. c. 7 S. 29, 6. Quint 5, 11, 41. Lys. 12, 58 ff. und 62 ff. 20, 11 ff. 21, 9. 29, 3.

Nicht nur derjenige muß natürlich angegriffen werden, der die Anzeige erstattet hat, sondern auch der, welcher sie entgegengenommen hat, in diesem Falle also der Rat.

§ 20. Es mag stimmen, daß der damalige Rat stark oligarchisch durchsetzt war; die Behauptung aber, daß die Mehrzahl der Ratsherren später von den Dreißig neuerdings bestätigt worden seien, darf man ruhig als *αὔξησις* bewerten. Der Gedankengang ist wieder: wenn die Gesinnung der Ratsherren schlecht ist, so müssen es auch ihre Taten sein. Vgl. Anax. c. 36 S. 74, 14. S. 76, 22 ff. Für die §§ 28—20 ist bezeichnend, daß keine Behauptungen bewiesen werden; wohl aber sollen die Hörer von der schlechten Gesinnung der Gegner aus auf die Wahrscheinlichkeit entsprechender Taten schließen.

§ 21 f. Wir nehmen keinen Anstoß daran, daß in einer so wichtigen Angelegenheit die Anzeige im Rate *ἐν ἀπορρήτῳ* erstattet wurde und daß man Theokritos zu keinem Geständnis zwang. Denn dem Rate kam es nicht so sehr darauf an zu erfahren, wer die Verschwörung anzeigte, als vielmehr darauf, daß sich überhaupt einer dazu fand. Der Verhaftungsbeschluß des Rates, der anschließend an § 22 vorgelesen wurde, beweist natürlich nichts. Durch das Vorlesen wird höchstens die scheinbare Sachlichkeit der Beweisführung vorgetäuscht.

§ 23 ff. Einige Ratsherren begeben sich nun nach dem Peiraieus, um Agoratos zu verhaften. Nikias und Nikomenes, zwei Mitglieder der Verschwörung, wie aus § 30 hervorgeht, verbürgten sich für seine Person, so daß die Ratsherren wieder heimkehrten, nachdem sie die Namen der Bürgen aufgeschrieben hatten [76]).

[76]) Der Rat hatte das Recht, einen Bürger zu verhaften (vgl. Lipsius 1 Einleit. 46); dieser konnte sich aber, wenn er drei Bürgen stellte, der Haft entziehen. Der dritte Bürge des Agoratos war vielleicht Aristophanes. Vgl. § 58.

Diese Bürgschaft beweist, daß Agoratos Demokrat war und auch, daß er um die Verschwörung wußte. Unter dieser Voraussetzung erscheint sein und der Bürgen Verhalten natürlich. Als Teilnehmer an der Verschwörung suchten die Bürgen mit ihm zusammen das Artemisheiligtum als Zufluchtsstätte auf und erwogen darauf auch von dort aus die gemeinsame Flucht, weil ihr Leben auf dem Spiele stand, wenn Agoratos zu einer Aussage gezwungen wurde. Selbst wenn sie an der Verschwörung nicht beteiligt gewesen wären, hätten sie mit ihm die Flucht ergreifen müssen, da sie als Bürgen für ihn haftbar waren [77]), oder sie hätten dann seine Flucht verhindern müssen.

§ 25. Aus § 25 (*βασανιζόμενος ἴσως ἀναγκασθήσεται*) und § 27 geht hervor, daß Agoratos nicht gefoltert wurde [78]). Lysias will nur durch diese Worte, die er den Bürgen in den Mund legt, auf sein erschlichenes Bürgerrecht anspielen. Denn Nichtbürger durften selbstverständlich gefoltert werden. Vgl. § 59. Damals galt also Agoratos als Bürger. Erst § 70 ff. wird bewiesen, daß er sich zu Unrecht die Bürgerrechte angemaßt hatte. Wenn ihm die Folter gedroht hätte, so hätte er freilich mit mehr Grund behaupten können, daß er aus Angst vor der Folter *ἄκων* denunziert habe. Sein Schicksal wäre aber das gleiche gewesen, ob er gefoltert worden wäre oder nicht. Wenn er die Aussage verweigert hätte, wäre er, wie das Schicksal seiner Genossen beweist, auf alle Fälle zum Tode verurteilt worden. Der Druck auf ihn war auch ohne Folter groß genug, um ein Geständnis aus ihm hervorzulocken.

§ 26. Es ist freilich merkwürdig, daß Agoratos die Gelegenheit zur Flucht nicht benutzte. Denn die Gegner werden jetzt seine Behauptung, er habe *ἄκων* die Verschwörung angezeigt, mit dem Hinweis auf sein widerspruchsvolles Verhalten zu entkräften versuchen. Wenn er die Anzeige mit allen Mitteln vermeiden wollte, dann lag es doch in seinem Interesse, die Flucht

[77]) Vgl. Lipsius 2, 2, 706 Anm. 107.
[78]) Vgl. Lipsius 3, 894 Anm. 118 und 119.

zu ergreifen [79]). Wir kennen seine Einwände nicht, sind also auf die Darstellung bei Lysias angewiesen, der die Vorgänge vielleicht absichtlich verkürzt dargestellt hat. Wenn für Agoratos das Verbleiben in Athen gefährlich war, so war anderseits eine Flucht doch auch bedenklich. Weil die Tatsache, daß Agoratos in Athen verblieb, wohl der wundeste Punkt in seiner Verteidigung war, wagt Lysias überlegen und siegessicher den Sprung von der *διήγησις* in die *ἀπόδειξις*.

Wenn der Täter die Tat hätte vermeiden können, so ergibt dies ein Argument gegen ihn. Vgl. Auct. ad Her. 2, 16, 23 f. Er kann dann freilich noch die imprudentia als Entschuldigungsgrund vorbringen. Vgl. Cic. de inv. 2, 12, 38 ff.

Die Frage, die Lysias an seinen Gegner richtet, ist in der Tat für diesen gefährlich: wenn er die Voraussetzungen zugibt, kann er in gewissem Sinne nicht mehr behaupten, die Tat *ἄκων* begangen zu haben [80]). Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1400 b 8 *τόπος ἐκ τῶν ἁμαρτηθέντων*.

§ 27 f. Die Gründe, die einerseits Agoratos und anderseits die Bürgen zu einer Flucht bewegen konnten, werden nun einander antithetisch gegenübergestellt. Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1399 b 30 ff. *σκοπεῖν τὰ προτρέποντα καὶ ἀποτρέποντα*. Ob die Bürgen, wie Lysias vorgibt, aus patriotischen Gründen sich außer Landes begeben wollten, ist sehr fraglich; denn, wie oben erwähnt, war für sie die Flucht auch ein Gebot der Selbsterhaltung. Der Techne gemäß aber werden bei der eigenen Partei nur die guten Motive zur Tat hervorgehoben, während man von der Gegenpartei das Gegenteil zu beweisen sucht. Vgl. Anax. c. 3 S. 20, 13 ff.

Die Verdächtigung, man habe sich durch die Tat einen Nutzen versprochen, ist topisch; sie ist bei den Rednern häufig anzutreffen.

---

[79]) Der Techne gemäß hat der Redner alle Umstände bei einer Tat planmäßig einer Prüfung zu unterziehen: Ort, Zeit, Interesse, Gelegenheit, Möglichkeit usw. Vgl. Auct. ad Her. 2, 4, 6. 2, 5, 8. Cic. de inv. 2, 12, 38. Quint. 5, 10, 37. 5, 10, 44. 5, 10, 50. Kowalski 126 ff. bes. 130.

[80]) Über die Fragetechnik vgl. Ar. rhet. 3, 18, 1419 a 6, dazu Spengels Komm. 449 ff.

Die Annahme ist sicher nicht verfehlt, daß schon in den allerältesten τέχναι das κέρδος-Motiv eine große Rolle gespielt haben muß. Der Nachweis, daß die Tat dem Täter Vorteile verschafft hat, ergibt ein εἰκός. Vgl. Anax. c. 7 S. 28, 10. Ar. rhet. 3, 16, 1417 a 35. Zu § 28 vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1397 b 12 τόπος ἐκ τοῦ μᾶλλον καὶ τοῦ ἧττον.

Lysias behauptet, Agoratos hätte mehr Grund gehabt, die Flucht zu ergreifen, als die Bürgen, εἰ μὴ ἦν, ᾧ ἐπίστευες. Es muß schon ein schwerwiegender Grund vorhanden gewesen sein, der ihn bewog, die Anzeige der Flucht vorzuziehen; wahrscheinlich war es die Aussicht auf die ἄδεια[81]), welche in solchen Fällen gewährleistet wurde. Er selbst behauptet zwar (vgl. § 29) freilich, daß er mit Gewalt vom Altar weggerissen worden sei. Gleich nach der Heimkehr der Ratsherren hatten sich, wie schon oben S. 49 angedeutet war, Agoratos und die Bürgen zum Altar des Artemisheiligtums in Munychia geflüchtet; dort berieten sie sich, was weiter zu tun sei. Wahrscheinlich noch am gleichen Tage kamen die Abgeordneten des Rates mit dem Befehl, Agoratos zu verhaften, wieder nach Munychia zurück. Von diesem Augenblick an hatte er wohl keine Möglichkeit mehr, der Verhaftung zu entgehen, wenn er nicht den Hungertod erleiden wollte. Wir wissen nicht, ob ihm und den Bürgen die Zeit fehlte, die Fluchtpläne in die Tat umzusetzen. Den Altar hatten sie anscheinend überhaupt nicht mehr verlassen, seit sie dorthin geflohen waren. Weil an eine Flucht jetzt nicht mehr gedacht werden konnte, zog Agoratos die Anzeige und damit die Aussicht auf ἄδεια dem Hungertode vor. Daß er sich οὐδεμίας ἀνάγκης οὔσης § 31 vom Altar erhob, darf nach dem Gesagten nicht mehr angenommen werden.

Einen Vorteil in Lysias' Sinne hatte er durch die Anzeige nicht gewonnen. Mit den Worten § 26 ἐπίστευες μηδὲν κακὸν πείσεσθαι gibt der Redner indirekt zu, daß Agoratos später keine

---

[81]) Vgl. H. Sauppe, Epist. crit. ad Godofr. Herm., Ausgew. Schr. 94 f. Lipsius 1, 208. And. 1, 20. Lys. 6, 23.

Belohnung erhielt. Damit fällt wohl auch der Verdacht des geheimen Einverständnisses mit den Oligarchen dahin.

§ 29. Was die Zeugen § 29 bestätigen konnten, können wir nicht mehr erfahren; doch wohl nur den äußeren Verlauf der Begebenheiten §§ 26—29. Absichtlich läßt Lysias die Zeugen nach seiner Deutung der Vorgänge auftreten, um bei den Hörern den Eindruck zu erwecken, daß nicht nur die einfachen Tatsachen, die ja an sich verschieden beurteilt werden können, sondern auch deren Auslegung durch den Redner bewiesen worden sei.

§ 30. Durch *παλιλλογία* werden den Richtern immer wieder die Folgen der Anzeige eingehämmert. Vgl. § 30: *ἡ δὲ ἀρχὴ αὕτη τοῦ παντὸς κακοῦ ἔγενετο.* Vgl. auch die §§ 27. 28. 43. 48, 95. Sie dient der Aufhetzung der Richter. Vgl. Anax. c. 20 S. 45, 24. c. 36 S. 82, 6 ff. und 13 ff.

Der Redner behauptet nirgends, daß Agoratos' Aussagen nicht der Wahrheit entsprochen hätten, sondern er sucht deren Glaubwürdigkeit nur vorsichtig und indirekt zu erschüttern, indem er wiederum die Person angreift. Er nennt Agoratos § 18 *οὐ συνειδότα ἐκείνοις*, § 56 *δόξαντα τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι* (die Verdächtigung, es habe nur den Anschein gehabt, als ob er die Wahrheit gesagt habe, wird natürlich auch nicht bewiesen[82]).

§ 32. *Περὶ τῶν στρατηγῶν καὶ τῶν ταξιάρχων* könnte in dem Sinne aufgefaßt werden, daß alle Strategen und Taxiarchen des Jahres 405/04 an der Verschwörung beteiligt waren; wahrscheinlich waren es jedoch von den Strategen nur Strombichides, Kalliades und vielleicht Eukrates[83]; von den Taxiarchen ist nur Dionysodoros bekannt. Lysias läßt den Ausdruck absichtlich unbestimmt. Denn je mehr verdiente Männer der Anzeige zum

---

[82]) Freilich, was die Dreißig für wahr hielten, brauchte für die Demokraten noch nicht wahr zu sein. Bekanntlich wurden nach dem Sturz der Dreißig durch ein Gesetz alle Verfügungen und gerichtlichen Urteile, die unter ihrer Herrschaft erlassen worden waren, für ungültig erklärt. Vgl. Lipsius 3, 962.

[83]) Vgl. E. Meyer 5, 24 Anm. Blank 79.

Opfer gefallen sind, desto höher wird das Verbrechen des Agoratos bewertet.

Es war durchaus in Ordnung, daß der Rat die *μήνυσις* auch noch vor das Volk bringen ließ[84]). Mit der bekannten, sich überlegen gebärdenden Entrüstung sucht Lysias diese Maßnahme als ungehörig darzustellen: *οὕτω σφόδρα τινὲς ἐπεμελοῦντο κτλ.*

§§ 30. 33. Die Fragen, die der Redner §§ 30 und 33 an den Gegner richtet, können diesem nicht gefährlich werden, da er die Tat ja gestanden hat; sie sind absichtlich so gewählt, daß Agoratos sie bejahen muß. Zur Technik vgl. Ar. rhet. 3. 24, 1419 a 6, dazu Spengels Komm. 449[85]). Lys. 12, 25. 22, 5.

In unserer Rede handelt es sich um die Schuldfrage, um den status qualitatis, der durch die Fragen gar nicht berührt wird[86]). Es ist offenbar alte rhetorische Technik, den Gegner bei dem status festhalten zu wollen, der dem Redner paßt. Dieser muß dann zu beweisen versuchen, daß es in dem betreffenden Falle einzig und allein auf den status ankomme, für den Beweise vorhanden sind (der ja aus diesem Grunde vom Redner als Grundlage der Beweisführung gewählt wird). Die Zugeständnisse der Gegenpartei werden so ausgewertet, als ob durch sie jede Diskussion überflüssig werde. Die Wirkung von § 32 wird noch gesteigert: *ἀλλ᾽ οἶμαί σ᾽ ἔξαρνον γενήσεσθαι, ἃ ἐναντίον Ἀθηναίων ἁπάντων ἐποίησας.* Das heißt etwa: ich glaube, du müßtest, falls du dich überhaupt verteidigen willst, die Tat leugnen. Um so mehr muß dann die bejahende Antwort des Gegners auf die Richter wirken. Vgl. Quint. 6, 1, 5. Auf die Schuldfrage geht Lysias nur insofern ein, als er das *δίκαιον* und das *συμφέρον* der Tat widerlegt, von einem mißlungenen Versuch abgesehen, die Tat aus böser Absicht zu erklären.

---

[84]) Vgl. Gilbert, Hdb. griech. Staatsalt. 340.

[85]) Vgl. Blaß 1, 415. Der Gegner ist gehalten, auf die vorgelegten Fragen zu antworten. Lipsius 3, 877 Anm. 43. Hat Protagoras diese Fragetechnik ausgebildet? Vgl. H. Gomperz 170 und 178.

[86]) Es ist fehlerhaft, in der Beweisführung das, was der Gegner gesteht, noch beweisen zu wollen. Auct. ad. Her. 2, 29, 46. Kowalski 109.

§§ 36 ff. Was Lysias §§ 36 ff. erzählt, wird im wesentlichen der Wahrheit entsprechen. Die außerordentlich lebendig und anschaulich geschilderte Szene soll den Eindruck der Ungesetzlichkeit des ganzen Verfahrens erhöhen. Die Rechtsverletzung beruht freilich mehr in der kontrollierbaren offenen Abstimmung, als darin, daß die *βουλή* die Gerichtsfunktionen übernommen hatte. Denn bekanntlich schafften die Dreißig die Volksgerichte ab und übertrugen die Gerichtsbarkeit dem Rat. Ob das Volk damals die Verschwörer freigesprochen hätte, ist sehr ungewiß.

§ 38. Lysias verschweigt § 38 absichtsvoll, daß auch Menestratos (vgl. § 55) die *ἄδεια* erhalten hatte, um die Alleinschuld des Agoratos hervorzuheben. *Τοῦτον δὲ ἀφεῖσαν ὡς εὐεργέτην ὄντα* soll wieder der Verdacht stärken, daß er im Einverständnis mit den Dreißig gehandelt habe. Denn wer von den Dreißig als *εὐεργέτης* freigelassen wird, muß notwendigerweise ein Gegner des *δῆμος* sein.

Die Bekanntgabe der Namen der Opfer dient der *αὔξησις*; je größer der Verlust, den die Stadt erlitten hat, desto größer ist der Zorn der Richter. Darüber allgemein Anax. c. 4 S. 23, 15 c. 36 S. 78, 17. Dionys von Halikarnaß rühmt mit Recht die *ἐνάργεια* der lysianischen *διηγήσεις*, die alle Vorzüge einer *διήγησις* enthielten; vgl de Lys. c. 7 S. 14, 17 ff. c. 18 S. 29, 17 ff. Dazu allgemein über *ἐνάργεια* Ar. rhet. 2, 8, 1386 a 34—1386 b 8.

C. §§ 39—42 (*ἐπιδιήγησις*).

Der Abschnitt ist ein schönes Beispiel einer *ὑποτύπωσις*. Diese Szenen, aus dem menschlichen Leben gegriffen, geraten dem Redner am besten [87]). Sehr geschickt ist der wirkungsvolle Abschied des Dionysodoros von seinen Angehörigen an den Abschluß der *διήγησις* gestellt. Vgl. Quint. 6, 1, 24. 6, 2, 34.

Der Auftrag der Sterbenden an die Verwandten, am Mörder Rache zu nehmen, ist topisch. Vgl. Aps. 326, 4. 322, 3 ff. 324, 3 ff. 317, 9 ff. 320, 12 ff. Zeugen für diese Szenen sind eigentlich nicht

[87]) Vgl. Plöbst 25.

nötig. Ihre Aussagen haben den Vorteil, wenn sie auch nichts Belastendes für Agoratos beweisen, daß sie die Wirkung der Rede auf die Hörer verstärken.

D. §§ 43—48 (*αὔξησις* durch *ἀνακεφαλαίωσις*).

Diese Paragraphen schließen die gesamte *διήγησις* ab und bilden zugleich den Übergang zu den *πίστεις*. Wenn schon die eigentliche *διήγησις* zur Hauptsache die Aufgabe hatte, die schlimmen Folgen der Tat hervorzuheben, so ist erst recht die Funktion dieses Abschnitts, diese Folgen zu steigern. Aus ihnen lassen sich ja auch Argumente gewinnen. Vgl. Aps. 264, 9 ff. Cic. de inv. 1, 54, 104. Quint. 4, 3. 9 [88]). Zur *ἀνακεφαλαίωσις* vgl. man Anax. c. 20 S. 45, 24. c. 32 S. 63, 13 ff. c. 36 S. 82, 6 und 20. Ar. rhet. 3, 19, 1419 b 24 ff. In der antiken Rhetorik ist es ein Gesetz der Schicklichkeit, dem Hörer nach Möglichkeit unangenehme Mitteilungen zu ersparen. Vgl. Aps. 316, 16 ff. 256, 20 ff. Obschon die ganze Rede gerade auf eine *αὔξησις* der Tat und ihrer Folgen hinausläuft und der Redner jede Gelegenheit benutzt, um den Zorn und den Schmerz der Richter durch die Erinnerung an die Schreckenszeit der Dreißig zu erregen, „entschuldigt" sich Lysias, daß er so traurige Dinge erzählen müsse. Wenn die Richter an ihre eigenen Leiden erinnert werden, die Lysias absichtsvoll am Schluß des Abschnitts § 47 schildert, empfinden sie zugleich Mitleid mit den Opfern des Agoratos. Vgl. Aps. 318, 4 ff. zu § 45 besonders Aps. 322, 3 ff. [89]).

Es ist sehr aufschlußreich zu sehen, wie die Verbrechen der Dreißig immer mehr gesteigert werden: § 44 f. wird das Schicksal einzelner Männer, § 46 das Unglück der ganzen Stadt, § 47 die Leiden der Richter selbst dargestellt.

---

[88]) Vgl. Kowalski 129. Durch das dauernde Erwähnen der Folgen weist Lysias auf sein wirkungsvollstes Argument hin. Vgl. Auct. ad. Her, 4, 45, 58.

[89]) Durch die Erinnerung an die schlimmen Folgen der Tat wird dem Gegner die Verzeihung von seiten der Richter verunmöglicht (*ἐκβολὴ τῆς συγγνώμης*). Vgl. Anax. c. 34 S. 67, 2. Aps. 328, 1. Quint. 6, 1, 20. Lys. 12, 79 f. Volkmann 272.

Für alle diese Greueltaten der Dreißig soll Agoratos verantwortlich sein[90]). Er wird erstaunt genug gewesen sein über diese Auslegung seiner Tat und über die Bedeutung, die ihr Lysias zu verleihen weiß. Er hätte seine Verteidigung mit den Worten Lys. 25, 2 ff. eröffnen können.

§ 48. Ein Syllogismus faßt das Ergebnis der *διήγησις* zusammen. Sie war auf dem Satz aufgebaut, daß Agoratos an allem Unglück der Stadt schuld sei, weil er durch seine Anzeige die Männer vernichtet habe, die Athen hätten retten können. Mit der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Schlusses steht oder fällt die Beweisführung in der *διήγησις*[91]). Der Schlußsatz von § 48 könnte die ganze Rede abschließen.

Wie schon oben S. 27 f. ausgeführt wurde, ist die Erzählung in gewissem Sinne zum Beweis gestaltet worden, um die folgenden *πίστεις*, die mehrheitlich schwach sind, zu stützen. Was Lysias in den *πίστεις* an Beweismaterial noch hinzufügen wird, ist teilweise *ἔξω τοῦ πράγματος*, andernteils, soweit es sich um die rechtlichen Argumente handelt, unbrauchbar.

Der Hauptzweck der Rede ist jetzt schon erreicht: die Richter sollen durch die Affekte vom Sachverhalt abgelenkt werden. Vgl. Quint. 6, 2, 5. Durch *αὔξησις* der Tatsachen, die durch Fälschungen und sophistische Kniffe verdreht sind, wendet der Redner den für ihn ungünstigen Tatbestand zu seinen Gunsten. Aber sonst ist die Ökonomie der *διήγησις* ausgezeichnet[92]).

---

[90]) Über die Taten der Dreißig vgl. Xen. hell. 2, 4, 8. Diod. 14, 32, 4.

[91]) Im folgenden wird dieser Satz als bewiesen vorausgesetzt. Es ist die fehlerhafte Argumentation, die Auct. ad Her. 2, 25, 39 erwähnt. Vgl. Cic. de inv. 1, 48. 89. Part. or. 12, 44. Die *αὔξησις* von Behauptungen, die man doch bewiesen hat, ist auch unrichtig. Vgl. Auct. ad. Her. 2, 29, 46.

[92]) Vgl. Blaß 1, 562. Girard 24. 31. 36. § 48 ist die Wendung *μηνύσας αὐτοὺς ἐπιβουλεύειν τῷ πλήθει* perfid. Agoratos wird seine Anzeige nicht so formuliert haben; er beschränkte sich wahrscheinlich auf die Nennung der Namen. Der Redner legt wieder dem Gegner die eigene Deutung und Wertung der Tat in den Mund. Vgl. Lys. 12, 77. Schön 37. Lys. 14, 9 und 20. Bruns 511 ff. Isocr. 18, 53 erwähnt das Verfahren: *μεταθέσθαι τὸ πρᾶγμα καὶ ἑτέρους λόγους ἐξευρίσκειν*. Vgl. Plato Phaedr. 262a.

5. Die *Πίστεις*.

In den §§ 49 ff. versucht der Redner, alle Argumente des Gegners der Reihe nach zu entkräften oder, genauer ausgedrückt, den Gegner in denjenigen status, die dieser zur Grundlage seiner Verteidigung machte, in systematischer Weise zu widerlegen. Lysias versteht diese Form der Beweisführung methodisch so klar durchzuführen, daß R. Volkmann[1]) in ihr Spuren einer alten Statuslehre zu erkennen glaubte. Diese allerdings auffällige Handhabung der Statustechnik setzt aber noch nicht notwendigerweise, wie Volkmann glaubte, eine theoretisch völlig ausgebildete Lehre von den status voraus. Vielmehr scheint L. Spengel[2]) mit seiner Ansicht recht zu haben, daß zu Lysias Zeit noch keine eigentliche Statuslehre vorhanden gewesen sei. Denn, wie Quint. 3, 6, 80 bemerkt, beruht die sogenannte Statuslehre auf sehr natürlichen Grundlagen. Bevor nämlich eine kunstmäßige Beredsamkeit bestand, versuchte zum Beispiel der Verteidiger, die Tat abzuleugnen oder eine für ihn vorteilhafte Definition des Vergehens durchzusetzen oder schließlich das Vergehen selbst zu rechtfertigen oder zumindest zu entschuldigen. Zudem ist die Statuslehre im Keime schon durch das attische Blutrecht begründet, welches drei verschiedene Blutsgerichtshöfe vorsah, je nachdem über einen gerechtfertigten Totschlag oder vorsätzlichen bzw. unvorsätzlichen Mord zu urteilen war[3]).

Sicher wußte man in der Praxis schon lange Zeit vor Hermagoras, der allgemein als Begründer der Statuslehre gehalten wird, mit den status umzugehen[4]). Es ist sogar wahrscheinlich, daß die Sophisten, sobald sie sich in der Theorie mit der Prozeßrede befaßten, beispielsweise die verschiedenen Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten untersuchten oder etwa dem Kläger Ratschläge erteilten, wie er den Gegner zu dem ihm passenden status

[1]) Rhet. 48 f. Ledl 1 ff.
[2]) *Συναγ.* 17. 82. 149.
[3]) Ledl 2. Gilbert, Griech. Staatsalt. 425. Navarre 270.
[4]) Navarre 261 ff.

zwingen könne. Vgl. Quint. 4, 4, 3. 6, 1, 5 [5]). Aristoteles erwähnt rhet. 2, 23, 1398 a 29 im *τόπος ἐξ διαιρέσεως* das Verfahren, auf dem die Anwendung der status beruht; der *τόπος* enthält eine Anweisung, wie man die Gründe des Gegners vom ersten bis zum letzten systematisch widerlegen könne. Vgl. Quint. 5, 10, 65 ff. [6]). Eine verselbständigte wissenschaftliche Theorie von den status kann aber erst für die Zeit nach Aristoteles und Anaximenes nachgewiesen werden. Vor allem kennen diese beiden den Begriff *στάσις* selbst noch nicht. Marx freilich, obschon er eingesteht, daß in der erhaltenen Rhetorik des Aristoteles die Statuslehre nirgends vollständig und zusammenhängend behandelt sei, versucht zu beweisen, das 3. Buch der aristotelischen Rhetorik setze diese Lehre voraus, während sie dagegen in den beiden ersten Büchern nur angedeutet werde [7]). Um diesen merkwürdigen Tatbestand zu erklären, muß Marx annehmen, daß die status in einer verlorengegangenen Darstellung von Aristoteles ausführlich behandelt worden seien. Diese schwierige Annahme ist gar nicht nötig. Aristoteles und Anaximenes erwähnen die sogenannten status doch in sehr einfacher und wenig wissenschaftlicher Weise. Mit den Worten *ἀποδεικτέον τῷ ἀπολογουμένῳ ὡς οὐδὲν τῶν κατηγορουμένων ἔπραξεν· ἢ ἐὰν ἀναγκάζηται ὁμολογεῖν* etc. (Anax. c. 4 S. 23, 20) können schon die ältesten Techniker die status abgegrenzt haben [8]).

---

[5]) Volkmann, Rhet. 240.

[6]) Möglicherweise haben Protagoras' *ἀντιλογίαι* in der Form von Rede und Gegenrede konkrete Beispiele ähnlichen Inhalts enthalten. Vgl. W. Nestle, Platons Protagoras [7], Leipzig 1931, 26 f. In diesem Sinne können die status auch sonst Gegenstand eingehender sophistischer Untersuchungen gewesen sein, nur hat wohl kein Lehrbuch sie in abstrakter Weise behandelt. Vgl. dazu auch Süß 201. H. Gomperz 11 ff. zu Gorgias Helena und Palamedes; Miller 61 ff. und Kowalski 58 über Euripides, Kowalski 55 zu Antiphons Tetralogien.

[7]) A. O. 248 ff.

[8]) Die Stellen bei Aristoteles sind: rhet. 1, 1, 1354 a 26. 1, 15, 1376 a 13. 3, 15, 1416 a 6 ff. 3, 16, 1416 b 21, 1417 a 1 und 9. 3, 17, 1417 b 21 ff. Es ist ohne weiteres zuzugestehen, daß die Statuslehre in einen Zusammenhang

Die wissenschaftliche Grundlage hat aber der Statuslehre wohl erst Hermagoras gegeben[9]). Vgl. Cic. de inv. 1, 11, 16.

Lysias weiß jedenfalls sehr geschickt mit den status umzugehen. Vgl. 12, 34. 1, 43 ff. 7, 20 ff. 22, 5 ff. 24, 24. 29, 15. 30, 26. 31, 15. Er zählt dem Gegner jeweilen die „einzigen" Möglichkeiten auf, die ihm zur Verteidigung offenstünden, falls er überhaupt die Absicht habe, sich zu verteidigen[10]). Vgl. Lys. 1, 43 ff. 14, 41 ff.

Weil Agoratos die Tat gestanden hat, kann er sich vom status coniecturalis aus nicht mehr verteidigen[11]). Vgl. Anax. c. 4 S. 23, 20. Er hätte die Qualifikation der Anzeige als Mord bestreiten können, weil ja die Volksversammlung die Denunziation entgegengenommen hatte und die gerichtliche Erledigung des Falles einem Heliastengericht überwiesen hatte. Die Schwierigkeit liegt aber in Lysias Worten § 36 *εἰ μὲν οὖν ἐν τῷ δικαστηρίῳ ἐκρίνοντο, ῥᾳδίως ἂν ἐσῴζοντο.* Das Urteil nämlich, das die *βουλή* unter der Herrschaft der Dreißig ausgesprochen hatte, war später rechtsungültig, da nach dem Sturz der Dreißig alle gerichtlichen Urteile und Verfügungen, die unter ihrer Herrschaft getroffen worden waren, aufgehoben wurden. Die Tatsache allein, daß das Volk die Anzeige entgegengenommen hatte, war nicht geeignet, Agoratos zu ermuntern, die Qualifikation der Tat als Mord vor Gericht zu bestreiten. Entscheidend ist, daß das Volksgericht

---

mit den *τελικὰ κεφάλαια* gebracht wurde; nur hat Marx m. E. zu Unrecht daraus geschlossen, daß die Lehre aus den *τελικὰ κεφάλαια* abgeleitet worden sei. Im status qualitatis freilich ist die Beziehung zum *δίκαιον*, *νόμιμον* und *συμφέρον* augenscheinlich. Hingegen dürfte es schwierig sein, den status coniecturalis mit den *τελικὰ κεφάλαια* in Zusammenhang zu bringen. Vgl. Kowalski 53. Miller 22. 40 ff. 24 ff. Navarre 48 ff. Spengel, *Συναγ.* 15. Blaß 1, 24. Anax. c. 32 S. 63, 2 ff. c. 10 S. 34, 5. c. 1 S. 5, 19. c. 34 S. 65, 22. c. 36 S. 73, 22 und dazu Spengels Komm. S. 105 ff.

[9]) Volkmann, Rhet. 45 ff. Rhet. u. Metr. 21. Das System des Hermagoras ist bei Hermogenes und den römischen Technikern, Auct. ad Her., Cic. de inv., orator, part. or., Quintilian wieder erkennbar.

[10]) Navarre 266. 265.

[11]) Im folgenden werden aus praktischen Gründen die termini technici der Statustheorie angewendet werden, trotzdem diese Ausdrücke erst von den späteren Theoretikern geschaffen wurden.

gar nicht, wie ursprünglich bestimmt worden war, zur Ausübung der gerichtlichen Funktion kam und Agoratos so auf keinen Fall behaupten konnte, das Volk habe durch sein Gericht selbst das Urteil über die Verschworenen gesprochen. Die Begründung für die Freilassung des Agoratos § 50 *διότι ἔδοξε τἀληθῆ εἰσαγγεῖλαι* war bei den Demokraten ebenfalls keine Empfehlung. Es war somit für den Angeklagten nicht ratsam, den status definitions für die Verteidigung zu wählen[12]). Wenn er es trotzdem getan hätte, so hätte er zugleich behaupten müssen, daß die Verschwörer rechtmäßig angezeigt und verurteilt worden seien. So hätte aber die Verteidigung keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als die Tat durch irgendwelche Gründe zu entschuldigen. Vgl. Anax. c. 4 S. 23, 22 ff.: *ἐὰν ἀναγκάζηται ὁμολογεῖν, πειρατέον δεικνύναι ἔννομον καὶ δίκαιον καὶ καλὸν καὶ συμφέρον τῇ πόλει τὸ πεπραγμένον· ἐὰν δὲ μὴ τοῦτο δύνηται ἀποδεῖξαι εἰς ἁμάρτημα ἢ εἰς δυστύχημα ἄγοντα τὰς πράξεις καὶ μικρὰς τὰς βλάβας ἀπ' αὐτῶν ἀποφαίνοντα συγγνώμης τυχεῖν πειρατέον.* Von diesen Entschuldigungsgründen kann Agoratos nur das *ἁμάρτημα* und *δυστύχημα* für sich geltend machen. Vgl. Ar. rhet. 3, 15, 1416 a 14. Anax. c. 7 S. 30, 5. c. 32 S. 63, 2. c. 36 S. 79, 27. Auct. ad. Her. 2, 17, 25. Quint. 7, 4, 4 ff. Wenn er nachweisen könnte, daß er im Interesse des Staates gehandelt habe, würde er sich auf den status der qualitas absoluta stützen. Vgl. Anax. c. 4 S. 24, 18. Auct. ad Her. 2, 13, 19. Cic. de inv. 2, 23, 69. Weil aber vermutlich die Mehrzahl der Richter die Tat als solche ablehnend beurteilte, blieb ihm die qualitas assumptiva, in welchem Fall er das Unrecht eingestand, aber behauptete, die Tat *ἄκων* begangen zu haben. Vgl. Anax. c. 4 S. 24, 1 ff. Der Hauptstatus der Rede (abgesehen von der translatio) ergibt sich somit aus der Behauptung des Sprechers der Rede, Agoratos habe *ἑκών* getötet, und der Gegenbehauptung des Angeklagten, er habe die Tat *ἄκων* be-

---

[12]) Anaximenes erwähnt c. 4 S. 23, 19 ff diesen status nicht, obwohl er natürlich in der Praxis seit jeher im Gebrauch war, wohl aber Arist. rhet. 1, 13, 1374 a 1.

gangen[13]). Dem Rat des Anax. c. 36 S. 77, 24 entsprechend greift Lysias die zu erwartenden Einwände des Gegners durch *προκατάληψις* auf, vgl. c. 36 S. 79, 22. Wie Anax. c. 4 S. 22, 20 lehrt, soll der Kläger in dem Fall, daß die Tat gestanden ist, die Bedeutung derselben übertreiben und ihre Planmäßigkeit und Absichtlichkeit beweisen: *ὁτὰν δὲ οἱ δικασταὶ τὸ κατηγορούμενον εἰδῶσιν, αὐξητέον ἐστὶν τὰ ἀδικήματα καὶ τὰ τῶν ἐναντίων ἁμαρτήματα καὶ μάλιστα μὲν δεικτέον, ὡς ἑκὼν καὶ ἐκ προνοίας οὐ τυχούσης ἀλλὰ μετὰ παρασκευῆς πλείστης ἠδίκησεν.* Vgl. Auct. ad Her. 2, 17, 26. Cic. de inv. 2, 36, 108. Ar. rhet. 3, 15, 1416 a 6.

Durch historische Fälschungen und rhetorische Kniffe hat der Redner die *αὔξησις* bewirkt; der Nachweis, daß Agoratos *ἑκὼν καὶ ἐκ προνοίας* gehandelt habe, ist ihm nicht gelungen. Mit geheuchelter Überlegenheit wagt Lysias den Beweis mit folgenden Worten § 49 zu eröffnen: *θαυμάζω δ' ἔγωγε, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὅ τί ποτε τολμήσει πρὸς ὑμᾶς ἀπολογεῖσθαι,* wie wenn der folgende Beweis überflüssig wäre. Zunächst sucht er Agoratos beim status coniecturalis festzuhalten: er müsse beweisen, daß er die Tat nicht begangen habe. Auf diese Forderung kann der Angeklagte natürlich nicht eingehen, und deshalb zitiert der Redner § 50 mit absichtsvoller Breite die Urkunde, auf Grund der Agoratos freigelassen worden war, wie wenn dadurch schon seine Schuld bewiesen wäre[14]).

§ 51. Vom Standpunkt der herrschenden Demokratie kann der Beklagte unmöglich die Anzeige als gerechte Tat darstellen. Vgl. Lys. 12, 34. 29, 5. Darum fordert ihn Lysias oft auf, die Tat zu rechtfertigen. Der Redner stellt sich besonders dann auf diesen Standpunkt, wenn der Nachweis der Schuld ihm Schwierigkeiten bereitet. Es ist wiederum das Bestreben erkennbar, den Gegner zu zwingen, auf einen status einzutreten, der ihm verhängnisvoll werden kann. Vgl. § 84. Aps. 266, 17[15]).

[13]) Ledl 29 f.

[14]) Auct. ad Her. 2, 29, 46. Kowalski 61.

[15]) Der Angeklagte wird vor das Dilemma gestellt, entweder zu beweisen, daß er die Tat nicht begangen habe oder daß sie gerecht sei. Vgl. Quint. 4, 4, 3. Cic. de inv. 2, 23, 101. Gorg. Pal. §§ 22—27. Kowalski 109.

Berichtigung.

Auf S. 60 Zeile 7 von oben muß es status definitivus statt status definitionis heißen.

§ 52. Der Gang der Beweisführung zwingt Lysias, sich mit der qualitas assumptiva auseinanderzusetzen. Paoli[16]) nimmt an, daß der Redner hier den bekannten Rednerkniff *μεταθέσθαι τὸ πρᾶγμα καὶ ἑτέρους λόγους ἐξευρίσκειν* angewendet habe, da Agoratos wahrscheinlich behauptet habe, *ἀναγκασθείς* gehandelt zu haben, während dagegen Lysias das für ihn leichter zu widerlegende *ἄκων* bestritten habe. Paoli glaubt nämlich, die beiden Begriffe *ἄκων* und *ἀναγκασθείς* scharf auseinanderhalten zu müssen. Indessen kann aber *ἄκων* das *ἀναγκαῖον* enthalten, wie aus Ar. rhet. 1, 10, 1368 b 9 hervorgeht: *ἑκόντες δὲ ποιοῦσιν ὅσα εἰδότες καὶ μὴ ἀναγκαζόμενοι.* Hier stehen sich also Behauptung des Klägers und Gegenbehauptung des Beklagten direkt gegenüber. Vgl. Auct. ad Her. 2, 27, 43. Der Begriff des *ἄκων* ist freilich nicht auf das *ἀναγκαῖον* beschränkt, er kann auch die Bedeutung von ungern, widerstrebend haben[17]). Man kann hier Lysias höchstens den Vorwurf machen, einen nicht genau begrenzten Begriff im Sinne des aristotelischen *τόπος παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς* (rhet. 2, 24, 1402 a 3) mißbraucht zu haben, weil *ἄκων* mehrdeutig ist.

Mit einem topischen Enthymem versucht der Redner die Entschuldigungsgründe des Agoratos zu entkräften: nicht einmal dann wäre Verzeihung am Platze, wenn er die Tat *ἄκων* begangen hätte. Vgl. Anax. c. 4 S. 23, 15. Cic. de inv. 2, 33, 101. Wieder muß die *αὔξησις* der Tat und ihrer Folgen die Schwäche der Beweisführung decken; *ὧν μὴ οἷόν τε γενέσθαι ἐστὶν ὑπερβολήν* ist eine topische Hyperbel, vgl. 31, 3 f. 14, 2 und 9 und 38. 28, 1. 30, 5. 32, 20. Aps. 256, 70. Gnädig geht Lysias noch auf die weiteren Argumente des Gegners ein, obschon er den Eindruck erwecken möchte, daß dies eigentlich nicht mehr nötig sei. Vgl. 22, 7.

§ 52. Die Behauptung von §§ 24 ff., Agoratos habe die Möglichkeit gehabt, die Flucht zu ergreifen, wird wiederholt[18]).

[16]) Proc. att. 133.

[17]) Maschke 54. 57. 59.

[18]) Bei der Untersuchung, ob necessitas vorliegt, muß festgestellt werden, ob die Tat hätte vermieden werden können. Vgl. Auct. ad Her. 2, 16, 33. Cic. de inv. 2, 31, 94. 2, 32, 98 f. 2, 57, 171 ff. Vgl. auch Aristoteles' *τόπος* rhet. 2, 23, 1400 a 36 *εἰ ἐνεδέχετο βέλτιον ἄλλως.*

§ 53. Der Ankläger muß nicht nur zu beweisen versuchen, daß der Täter die Tat hätte vermeiden können, sondern auch, daß er dabei planmäßig vorgegangen sei. Bekanntlich wird die Anzeige als abgekartetes Manöver der Oligarchen dargestellt und Agoratos Verrat dadurch begründet, daß er für sich einen Vorteil zu erlangen hoffte. Dabei sind aber die Worte *μέγα τι ᾤου παρ' αὐτῶν διαπράξασθαι* eine böswillige Verdächtigung; überdies gibt Lysias damit zu, daß Agoratos keine Belohnung erhalten hatte. Vgl. § 61. Cic. de inv. 2, 7, 23. Es ist aber wahrscheinlich, daß die Oligarchen den Angeber, wenn er mit ihnen im Einverständnis gewesen wäre, belohnt hätten [19]).

Nun soll Agoratos auch deswegen keine Verzeihung erlangen, weil er selbst kein Erbarmen mit seinen Opfern gehabt habe. Er wird als *ἀνελεήμων* charakterisiert. Vgl. Anax. c. 36 S. 73, 17. Ant. 1, 26. Ar. rhet. 2, 23, 1399 a 33 *τόπος ἐκ τοῦ ἀνάλογον ταῦτα συμβαίνειν* [20]).

§ 54. Xenophon und Hippias werden natürlich nicht deswegen getötet, *διότι οὐκ ἄξιοι ἐδόκουν τοῖς τριάκοντα σωτηρίας εἶναι*, sondern weil die Oligarchen nur denen die *ἄδεια* bewilligten, die entweder wie Agoratos die ersten richtigen Angaben gemacht hatten oder dann wie vielleicht Menestratos noch weitere Verschwörer denunziert hatten. Alle andern wurden als Mitglieder der Verschwörung getötet.

§ 55. Agoratos suchte sich dadurch zu rechtfertigen, daß er auf Menestratos hinwies, der auch Verzeihung erlangt habe [21]). Nun ist es aber verwunderlich, daß er nicht auch auf Theokritos,

---

[19]) Nach Anax. c. 7 S. 27, 24 ff. ist das *κέρδος* eines der drei Motive des menschlichen Handelns. Vgl. Miller 32. Lys. 7, 12 f. 25, 10 und 20. 7, 17 und 32. 8, 13. 28, 11. Ant. 5, 59. Kowalski 116 ff. Der topische Vorwurf der Habgier, eine *διαβολὴ περὶ τὸ πρᾶγμα* (vgl. Anax. c. 36 S. 75, 15 ff. und dazu Spengels Komm. 154 f.), stammt aus der *εἰκός*-Technik. Vgl. Navarre 267. Süß 5. Auct. ad Her. 2, 4, 6. Cic. part. or. 11, 38. 32, 111. Quint. 7, 2, 35.

[20]) Über die Verwendung des Begriffes *συγγνώμη* im Sinne des aristotelischen *τόπος παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς* vgl. Thalheim, komm. Ausgabe, zur Stelle.

[21]) Zur relatio criminis vgl. Auct. ad Her. 2, 15, 22. Cic. de inv. 2, 24, 71. 2, 26, 78. 2, 29, 87. 2, 35, 107.

der doch viel mehr als er selbst für die Anzeige verantwortlich war, die Schuld abwälzte. Vielleicht hat er dies doch getan, trotzdem die Rede keine Anhaltspunkte für diese Annahme bietet. Lysias ging möglicherweise nur teilweise auf die relatio criminis ein, indem er sich nur mit dem Fall des Menestratos, auf den sich Agoratos natürlich auch berief, auseinandersetzte; hier konnte er immerhin einige Gründe ins Feld führen.

Wahrscheinlich stimmen an dieser Stelle criminatio und purgatio nicht in allen Teilen überein. Vgl. Auct. ad Her. 2, 27, 43. Es ist dies wiederum eine bekannte Taktik, die darin besteht, daß der Redner die ihm unbequemen Punkte entweder überhaupt nicht behandelt oder dann nur den Teil davon, für den er einigermaßen beweiskräftige Argumente hat. Vgl. Lys. 26, 3 *διακλέπτειν τὴν κατηγορίαν καὶ ἐπισύρειν τὰ πράγματα.* Anon. Seguer. c. 212 S. 390, 1 ff. Die Schuldfrage wäre tatsächlich erledigt, wenn Lysias die Frage der Schuld des Theokritos angeschnitten hätte.

Durch die Behandlung der relatio criminis ist der Redner bei den Personen angelangt, die irgendwie mit der Verschwörung zu tun hatten. Damit wird der Übergang zu den *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* ohne Härte vollzogen[22]).

§ 56. Menestratos denunzierte weitere Bürger und erhielt deshalb ebenfalls die *ἄδεια.* Lysias stellt im folgenden die Ereignisse so dar, wie wenn Menestratos später wegen der Anzeige zum Tode verurteilt worden wäre. Nur drückt er sich merkwürdig unbestimmt aus, was er sicher nicht getan hätte, wenn der Fall so klar wäre. Er hätte durch viele *αὐξήσεις* darauf hingewiesen, wenn das Gericht ohne weiteres das Urteil über Menestratos auf Agoratos hätte anwenden können[23]).

---

[22]) Die §§ 56—64 enthalten eine *αὔξησις* in der Form der *ἀντιπαραβολή*: durch antithetische Darstellung wird das unverdiente Glück des Agoratos dem unverschuldeten Unglück der Verschworenen gegenübergestellt. Vgl. Anax. c. 3 S. 20, 17 ff. Lys. 12, 81. Plöbst 23. Diese Gegenüberstellung soll den *φθόνος* und die *ὀργή* der Richter erregen. Vgl. über das sophistische Thema *φιλία — χάρις — ἔλεος: ἔχθρα — ὀργή — φθόνος* Navarre 312.

[23]) Lysias begeht hier vielleicht den Argumentationsfehler, den Auct. ad Her. 2, 29, 46 erwähnt. Vgl. Quint. 5, 2, 3. Cloché 341 f.

Menestratos wurde wahrscheinlich bei der Ausübung der Richtertätigkeit, die ihm als *ἀνδροφόνος* verwehrt war, verhaftet und später hingerichtet[24]). Vgl. Arist. Ath. pol. 63, 3. Er kann aber nicht deswegen, weil er einer der Angeber gewesen war, als *ἀνδροφόνος* verurteilt worden sein. Denn er war ja durch die allgemeine Amnestie geschützt, und die Verwandten des Dionysodoros hätten wohl rascher die Klage gegen Agoratos erhoben, wenn Menestratos aus den gleichen Gründen wie nach ihm Agoratos zur Verantwortung gezogen worden wäre. Dann wurde dieser im Gegensatz zu Menestratos nicht als *ἄτιμος* verhaftet, obwohl auch er nach § 73 die politischen Rechte eines Bürgers ausübte[25]). Trotzdem benutzt Lysias unter Voraussetzung der Gleichartigkeit der Fälle die Verurteilung des Menestratos zu einem steigernden Enthymem: Agoratos, der an Menestratos Tod schuldig sei, verdiene noch viel mehr als dieser den Tod. Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1397 b 12 *τόπος ἐκ τοῦ μᾶλλον καὶ ἧττον.* 2, 23, 1399 a 33 *τόπος ἐκ τοῦ ἀνάλογον ταῦτα συμβαίνειν.* Aps. 281, 20. Quint. 5, 11, 1. Lys. 7, 8. 12, 35 f. 22, 16. 31, 23[26]).

§ 58 f. Agoratos ist auch *ἀχάριστος* und *μισόφιλος*[27]); als *ἀνελεήμων* und *μισόπολις* ist er uns schon bekannt. Vgl. Anax. c. 36 S. 73, 17, dazu Spengel, Anax. komm. 242 ff. Quint. 4, 3, 4[28]).

Der erwähnte Aristophanes war Mitglied der Verschwörung und hatte, wenn er angezeigt wurde, alles zu verlieren. Nicht nur der Wille zur Aufopferung für den unglücklichen Freund, sondern auch der nackte Selbsterhaltungstrieb veranlaßten den *σωτήρ,* die Flucht des Agoratos zu betreiben. Dabei bleibt natürlich die Tatsache bestehen, daß die Haltung des Aristophanes mutiger war.

---

[24]) Paoli, Proc. att. 137 f. hat m. E. *λαβόντες ἐν δικαστηρίῳ ὡς ἀνδροφόνον ὄντα* so richtig erklärt.

[25]) Darüber ausführlicher unten S. 84 ff.

[26]) Kowalski 105 ff. Schupp 27.

[27]) Plöbst 47. Süß 250 f.

[28]) Die Charakterisierung einer Person nach bestimmten Eigenschaftskategorien scheint sophistische Technik zu sein. Vgl. Miller 22.

Die beiden andern Bürgen, Nikias und Nikomenes waren offenbar getötet worden, ohne daß man sie überhaupt zu Aussagen veranlaßt hatte. Aristophanes als *οὐ καθαρῶς Ἀθηναῖος ὤν* wurde zudem gefoltert.

§ 60 f. wird das rühmliche Verhalten des Aristophanes der Gemeinheit des Agoratos gegenübergestellt. Vgl. Anax. c. 3 S. 20, 12. c. 35 S. 70, 19. Cic. de inv. 2, 32, 100.

An die letzten Worte von § 61 *ἀποκτείνας Ἀθηναίων πολλοὺς καὶ ἀγαθούς* schließt sich zwanglos das Lob der Mitglieder der Verschwörung.

Die *Πίστεις ἐκ τοῦ βίου*:

In der Dokimasie war es üblich, die Vorfahren, das öffentliche Leben, welches die zivile und die militärische Tätigkeit umfaßte, und das private Leben des Kandidaten zu prüfen. In ähnlicher Weise pflegen die Gerichtsredner, offenbar von der Technik der Dokimasie beeinflußt, die persönlichen Verhältnisse der eigenen Partei und der des Gegners zur Sprache zu bringen. Vgl. Lys. 16, 9 [29]). Bei Lysias insbesondere spielen die *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* eine große Rolle [30]).

Oft weist der Redner auf die Verdienste der Vorfahren seiner Klienten oder auf die Missetaten der Vorfahren der Gegner hin. Vgl. Lys. 14, 24, 31 und 39. 18, 2 und 24. 26, 21. 30, 1 f. 10, 28. 20, 24—29. Quint. 5, 10, 24 [31]).

Auf die Prüfung der zivilen und militärischen Tätigkeit beziehen sich folgende Stellen: 16, 12 ff. 19, 56—61. 21, 1 ff. Die entsprechenden Verdienste werden nach Möglichkeit hervorgehoben, damit die Richter einen günstigen Eindruck von der Person des Sprechers erhielten. Vgl. 26, 3. 12, 20 und 38 f. 7, 30 ff. 14, 24. 19, 9 ff. und 55 ff. 20, 2. 20, 26 f. und 31. 21, 1 ff. 25, 7

---

[29]) Navarre 300.

[30]) Vgl. Kowalski 95 ff.

[31]) Denn nach griechischer Auffassung werden Ruhm oder Schande auf die Nachkommen übertragen. Vgl. Theogn. El. 1, 735 ff. Lys. 30, 1. 14, 24 und 39.

und 13. 26, 16 ff. und 21. 27, 10. 30, 1 und 9. 30, 15 und 24. 31, 6 und 17 [32]).

Auch das Privatleben der Prozeßpersonen, wenn es Anlaß zum Lob oder zur Kritik bot, wurde in den Kreis der Erörterung einbezogen. Vgl. 7, 30 ff. 14, 23—40. 16, 10 f. 19, 55. 24, 4. 26, 7 [33]).

Es war aber nicht in allen Fällen ratsam, daß der Redner sich allzusehr mit den persönlichen Verhältnissen auseinandersetzte, da oft das Vorleben des einen oder andern Prozeßführenden direkt mit der Sache nichts zu tun hatte. Ja, es gab ein altes, freilich in der Praxis wenig streng gehandhabtes Gesetz, welches den Ankläger sich auf die Sache zu beschränken hieß. Vgl. Ar. Frö. 1178. Ar. rhet. 1, 1, 1354 a 15. 3, 1, 1404 a 5 [34]).

Bezeichnenderweise wehrt sich Lysias in Prozessen, in denen die Person seines Klienten Angriffen ausgesetzt war, mit dem Argument gegen die *διαβολή*, daß es nur auf die Sache ankomme oder daß die Gegner die Person angriffen, weil sie der Sache selbst mißtrauten. Vgl. 3, 46. 9, 1 ff. 12, 38. 16, 1 und 9. 30, 7 [35]). Wo aber eine heftige *διαβολή* im Interesse des Prozesses zu liegen scheint, wird die Person des Gegners rücksichtslos angegriffen, so in der 12., 13., 6., 14., 28. und 30. Rede. Vgl. Plato Theaet. 174 c. Ar. rhet. 1, 15, 1376 a 26. 3, 17, 1417 a 38 und 1418 b 1 [36]). Weil Agoratos viele Gründe zu seiner Verteidigung hatte, wird seine Person maßlos angegriffen. Freilich übt Lysias gelegentlich Zurückhaltung in der *διαβολή*, weil Gehässigkeit bei den Richtern oft eine gegenteilige Wirkung auslöst [37]), als sie der Redner erwartet.

[32]) Vgl. Volkmann, Rhet. 279. Schön 81. Kowalski 162. Gorg. Pal. 28—32. And. 2, 2 f. 2, 17 f. und 20 f. 3, 7. Eine große Rolle spielt in den Reden um das Jahr 400 die Freundschaft oder Gegnerschaft mit den Dreißig. Vgl. Lys. 10, 4. 24, 25. 26, 10. 28, 12 ff. 31, 8. Navarre 282. 296.

[33]) Denn auch das Vorleben läßt eine Tat wahrscheinlich oder unwahrscheinlich erscheinen. Vgl. Kowalski 105. Navarre 297.

[34]) Vgl. Lipsius 3, 918. Kowalski 96 f.

[35]) Vgl. Kowalski 161.

[36]) Vgl. Bruns 472.

[37]) Durch die *διαβολή* bezweckt der Redner, die Tat mit dem Charakter des Gegners in Übereinstimmung zu bringen. Vgl. Anax. c. 36 S. 74, 14.

§ 62 f. enthalten das Lob der eigenen Partei. Wie zu erwarten, wird die Bedeutung der Verschwörer gewaltig gesteigert. Trotzdem macht dieses Lob einen dürftigen und schablonenhaften Eindruck und könnte als Ganzes einem Musterbeispiel, welches zeigte, wie man etwa die Klasse der Strategen rühmte, entnommen sein. Vgl. Aps. 241, 13 [38]). Lysias verweilt nicht lange bei der Schilderung seiner Parteigenossen. Der Grund liegt einerseits vielleicht darin, daß er gar nicht lange darauf eingehen mußte, weil die Popularität der Verschwörer in der späteren Demokratie wohl unbestritten war. Anderseits sind dem Eigenlob aus natürlichen Gründen gewisse Grenzen gezogen. Es entspricht einem einfachen Taktgefühl, daß der Redner die Vorzüge der eigenen Partei nicht allzusehr ins Licht rückt [39]). Anders liegt der Fall freilich, wenn der Sprecher der Rede sich gegen eine *διαβολή* zu wehren hat. Vgl. Lys. 19, 1—11, die 16. und die 24. Rede. Die Person des Gegners wird im allgemeinen ausführlicher behandelt, wenn nicht unter den besonderen Umständen der Eindruck der Schmähsucht vermieden werden muß. Es ist aber hervorzuheben, daß der Redner sich nicht aus moralischen Gründen scheut, *ἔξω τοῦ πράγματος* zu gehen. Man darf sich auch nicht dadurch täuschen lassen, daß der Redner oft tatsächlich den Anschein erwecken möchte, als ob er sich aus Schicklichkeitsgründen nicht auf Schmähungen einlassen wolle.

Von den Verschworenen hatte ein Teil noch rechtzeitig fliehen können. Die Worte § 63 *οὓς οὗτος μὲν ἀπέκτεινεν ὁμοίως καὶ θάνατος αὐτῶν κατεγνώσθη* enthalten eine Zweideutigkeit, indem nämlich *ἀπέκτεινεν* als Imp. de conatu aufgefaßt werden kann, von den Richtern aber als Aorist verstanden werden soll [40]). Den Schluß, daß Agoratos auch noch dafür bestraft werden

---

Cic. de inv. 2, 10, 33. Quint. 7, 2, 28. 5, 13, 34. Wenn die Gesinnung zur Tat paßt, so ergibt dies ein *εἰκός*. Vgl. Cic de inv. 1, 24, 34. 2, 9, 29. Auct. ad Her. 2, 3, 5. Hermog. de inv. 122, 10. Aps. 259, 7. Plöbst 45. Süß 245.

[38]) Als Quelle kommen vielleicht sogar Lysias' *παρασκευαί* in Betracht.

[39]) Vgl. Bruns 451. Motschmann 51.

[40]) Vgl. Aristoteles' *τόπος παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς*. Francken 93.

müsse, überläßt Lysias den Richtern. Weil er höchst anfechtbar ist, führt er zwar den Hörer darauf hin, verzichtet aber auf seine Ausführung, um die Künstlichkeit des Argumentes zu verdecken. Vgl. Anax. c. 22 S. 47, 20.

§ 64. Durch eine *αὔξησις ἐξ ἀντιπαραβολῆς*, daß Agoratos, ein Sklave, so viele hervorragende Männer getötet habe, hat Lysias einen wirkungsvollen Übergang zur *διαβολή* geschaffen. Vgl. Cic. de inv. 1, 53, 101. Aps. 328, 5 [41]). Agoratos ist aber gar kein Sklave, wie uns eine Inschrift belehrt [42]). Die Zeugen konnten natürlich nur bestätigen, daß sein Vater Eumares Sklave des Nikokles und Antikles gewesen war. Schlau stellt aber der Redner die Worte *δοῦλος καὶ ἐκ δούλων* vor die Zeugenaussagen, damit auch dies unvermerkt bewiesen werde. Der Ausdruck ist indessen nicht wörtlich zu nehmen, sondern nach dem *τόπος παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς* als sprichwortartige Hyperbel aufzufassen, die auf einen Menschen angewendet wurde, der selbst nicht mehr Sklave war, wohl aber von Sklaven abstammte. Vgl. § 18. Lys. 30, 2 ff. [43]).

Man hat schon verschiedentlich die Reihenfolge der §§ 65 ff., so wie sie jetzt überliefert ist, angefochten und teilweise auch einzelne Paragraphen als Interpolation erklärt [44]). J. Bake [45]) stellte mit wenig überzeugenden Gründen §§ 67—68 vor §§ 65—66; der Anfang von § 69 sei die sinngemäße Fortsetzung von § 66. Er ist dabei aber gezwungen, textkritische Änderungen vorzunehmen. H. G. Hamaker [46]) hat schon gesehen, daß diese Umstellung unmöglich ist. Anderseits geht es aber ebensowenig, mit ihm §§ 67—68 als unecht zu erklären, ohne § 69 von Grund aus abzuändern. Der *τόπος ἐκ τοῦ μᾶλλον καὶ τοῦ ἧττον* von § 69 [47])

---

[41]) Die Tat, die ein Sklave an einem Freien begeht, wird doppelt bewertet. Vgl. Lys. 3, 23. 1, 32. Latte, Hermes 66, 1931, 31.

[42]) Vgl. Ditt. Syll.[3] 108.

[43]) Vgl. Paoli, Proc. att. 127. Süß 247. 257. Der Stand des Vaters spielt eine Rolle bei der Wertung einer Persönlichkeit. Vgl. Lys. 30, 6 und 27.

[44]) Vgl. Blaß 1, 557.

[45]) A. O. 2, 270 ff.

[46]) A. O. 54.

[47]) Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1397 b 12.

setzt voraus, daß von den Brüdern des Agoratos Vergehen erwähnt werden: *εἰ γὰρ τούτων* (sc. *τῶν ἀδελφῶν*) *ἕκαστος δι' ἓν ἁμάρτημα θανάτου ἠξιώθη κτλ.* Das *τούτων* beweist auch, daß §§ 67—68 an der richtigen Stelle überliefert sind. Als letzte Möglichkeit käme nun noch in Frage, mit Hamaker und Blaß [48]) die §§ 65 f. überhaupt aus dem Text zu entfernen. Der *τόπος* von § 69 setzt aber wiederum voraus, daß von Agoratos mehrere Verbrechen aufgezählt werden: wenn seine Brüder eines einzigen wegen zum Tode verurteilt worden seien, so verdiene er, der mehrfache Übeltäter, noch vielmehr den Tod. Man könnte allerdings daran denken, daß der Redner dabei die zahlreichen Untaten im Auge habe, die er schon vor § 62 erwähnt hat. Nur waren alle früheren Anschuldigungen doch wohl nur eine Steigerung des *ἓν ἁμάρτημα*, nämlich der Anzeige. Zudem stützt der Relativsatz § 69 *ὧν ἑκάστου ἁμαρτήματος ἐν τοῖς νόμοις θάνατος ἡ ζημία ἐστίν* die §§ 65 f., in denen Agoratos mehrere verschiedenartige Verbrechen vorgeworfen werden. Ohne tiefgreifende Änderungen darf also nicht umgestellt oder gestrichen werden. Der Text ist in der überlieferten Form voll verständlich. Man hat zwar mit Recht §§ 65 f. für inhaltlich anstößig gehalten. Aber Lysias kann zuweilen sehr gehässig sein, obwohl er sich oft in acht nimmt, gegen das *πρέπον* zu verstoßen. Wenn man aber die besondere Lage, wie sie in der 14. Rede zugrunde liegt, betrachtet, so kommt man zur Überzeugung, daß der Redner überall dort, wo es ihm nützt, unbedenklich schmäht. Dem Verfasser einer Rede gegen Nikomachos oder Ergokles oder die Getreidehändler trauen wir eine *διαβολή* von der Gehässigkeit der §§ 65 f. zu. Der Sprecher der 13. Rede muß, weil die rechtlichen Argumente schwach begründet sind, mit allen Mitteln die Person des Gegners angreifen [49]).

[48]) Rh. M. 21, 1861, 280 f.

[49]) Wenn es die besondere Lage erlaubt, charakterisiert Lysias versteckt (vgl. Ar. rhet. 3, 16, 1417 b 8) und sucht mehr durch Schilderung der Tatsachen als scharfe Rede zu wirken, vgl. Ar. rhet. 3, 17, 1418 b 1. Anax. c. 37 S. 85, 10. Weil Agoratos ohnehin eine übelbeleumdete Person ist, muß er nicht geschont werden. Vgl. Volkmann, Rhet. 254.

Noch andere Gründe rechtfertigen die Reihenfolge der §§ 65 ff. In den *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* werden nämlich die Personen oft in einer bestimmten Reihenfolge besprochen, die sehr wohl einer technischen Vorschrift entsprechen kann. In der 20. Rede wird §§ 11—23 zuerst vom Vater, dann §§ 24—26 von der Person des Sprechers, zuletzt §§ 28 ff. von den Brüdern gehandelt. Der Sprecher der 18. Rede verteidigt zuerst den Onkel Nikias §§ 2 f., dann § 4 den Vater Eukrates, §§ 5 ff. den Vetter Nikeratos. Die entsprechende Reihenfolge können wir in der 13. Rede feststellen [50]).

Die Vorwürfe von § 65 sind topisch. Oft wenden sich die Sprecher der lysianischen Reden gegen den Vorwurf der Sykophantie oder bezeichnen den Gegner als Sykophanten. Vgl. 25, 3. 22, 1. 7, 39 [51]). Verdächtigerweise werden die Vergehen *συλλήβδην* erwähnt, natürlich in überlegenem Tone, wie wenn sie wegen ihrer Menge nicht einzeln besprochen werden könnten. Vgl. 3, 45. 31, 34. Anax. c. 35 S. 69, 10. Aps. 259, 7 ff. Ebenfalls topisch ist der Vorwurf des *μοιχεύειν* [52]).

§ 67 f. werden die Brüder des Agoratos angegriffen [53]). Vgl. 12, 58. 20, 11. 24, 19. Der dritte wird in topischer Weise als *λωποδύτης* gebrandmarkt.

Wenn § 69 für jedes der §§ 65 f. aufgezählten Verbrechen die Verurteilung zum Tode als gesetzliche Strafe bezeichnet wird, so trifft dies höchstens für das *μοιχεύειν* zu. Aber auch die Klage wegen Ehebruch hatte einen *ἀγὼν τιμητός* zur Folge, wobei der Angeklagte im Falle der Verurteilung nicht unbedingt

---

[50]) 18, 13 f. und 21, 20 f. folgen in gleicher Weise wie in der 13. Rede der Verteidigung der eigenen Partei die Angriffe auf die Gegner.

[51]) Vgl. Navarre 299 ff.

[52]) Süß 249. Man soll nach Anax. c. 7 S. 28, 21. c. 8 S. 30, 19 (dazu Spengels Komm. 155) dem Gegner nachweisen, daß er dasselbe oder andere Verbrechen schon begangen hat. Vgl. Hermog. de inv. 117, 1 ff. 118, 11 ff. Cic. de inv. 2, 10, 32. Lys. 12, 37. 27, 3. 28, 1. 31, 2. Plöbst 46.

[53]) Die Schlechtigkeit der Umgebung des Gegners ergibt auch ein *εἰκός* für dessen verworfene Gesinnung. Vgl. Ar. rhet. 3, 15, 1416 b 1. Anax. c. 7 S. 29, 6, dazu Spengels Komm. 156.

zum Tode verurteilt werden mußte. Freilich war es dem Gatten, der einen Ehebrecher in flagranti erwischte, erlaubt, diesen zu töten[54]). Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1402 a 3 *τόπος παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς* und 2, 24, 1401 a 24 *τόπος τὸ διῃρημένον συντιθέντα λέγειν.* Auct. ad Her. 4, 53, 67.

Lysias macht uns in der Rede mit verschiedenen Personen bekannt. Er schildert sie auch in gewissem Sinne, indem er einzelne ihrer Eigenschaften beschreibt. Wir erhalten aber beispielsweise kein vollständiges Charakterbild des Agoratos[55]); das Bild, das wir von ihm erhalten, setzt sich aus Einzelzügen zusammen, die sich aus Handlungen, die anscheinend für ihn typisch sind, ergeben. Dabei erfahren wir von keiner einzigen Eigenschaft, die nicht ebenso typisch wäre für irgendeinen Angehörigen seiner Menschenklasse. Dasselbe gilt von allen andern Personen der Rede[56]).

Keineswegs im Widerspruch zu dieser Auffassung ist die Tatsache, daß Lysias die Rede dem jeweiligen Sprecher in raffinierter Weise anzupassen weiß. Es spricht aber, genau gesehen, immer z. B. ein Bauer wie ein Mann seines Schlages, der Krieger spricht in der seiner Klasse eigentümlichen Weise[57]). Ferner soll aus der Rede, was eigentlich selbstverständlich ist,

---

[54]) Vgl. Lipsius 2, 1, 432 Anm. 50. Thalheim, Komm. Ausg. zu §§ 65 f.

[55]) Vgl. Motschmann 21.

[56]) Motschmann 30 f. verkennt den Charakter der lysianischen Ethopoiie, wenn er annimmt, daß Lysias nur deswegen nicht individuell schildere, weil dies nicht zur Sache gehöre. Der *εἰκός*-Technik kann es nur auf das Typische am Menschen ankommen. Der Richter hält nur dann die psychologische Begründung der Tat für richtig, wenn der Redner das Individuum aus Motiven handeln läßt, die der Richter bei einem Menschen seiner Klasse erwartet. Lysias' *παρασκευαί* enthielten, wie aus Waltz, Rh. gr. 4, 352, 5—11 hervorgeht, Charaktertypen. Vgl. Motschmann 9. 12 ff. Auch bei Ar. rhet. 2, 24, 1402 a 17 ff. 3, 7, 1408 a 25 ff. Poet. 1461 b 12. 1448 a 16 b 25. 1455 b 12. 1460 b 33 sind nur die Menschentypen von Bedeutung. Vgl. Steinmann 19 ff. Spengel, *Συναγ.* 136.

[57]) Vgl. Motschmann 17 ff. 15. 54. Süß 2. Bruns 433 f. 442 ff. 454.

der ehrbare und anständige Charakter des Sprechenden hervorgehen[58]).

§§ 70—82 werden die Verdienste, die Agoratos zu seiner Verteidigung anführte, widerlegt. Dieser Abschnitt gehört bereits zum zweiten Teil des Beweises, zu dem Abschnitt, den wir *τὰ πρὸς τὸν ἀντίδικον* genannt haben, und stellt gleichzeitig den negativen Teil der *πίστεις ἐκ τοῦ βίου* dar.

§§ 70 ff. In Form der *προκατάληψις* kommt Lysias auf das Bürgerrecht zu sprechen, mit dem Agoratos angeblich gewisser Verdienste wegen vom Volk der Athener beschenkt worden war. Er behauptete nämlich, wegen seiner Teilnahme an der Ermordung des Phrynichos zum Bürger erklärt worden zu sein, wahrscheinlich aber nicht, den Phrynichos eigenhändig getötet zu haben, wie Lysias den Fall darzustellen versucht. Da anscheinend die Umstände bei jener Mordtat vielen Athenern noch ziemlich bekannt waren, oder weil beweiskräftige Urkunden vorhanden waren, fällt es dem Redner nicht schwer nachzuweisen, daß Agoratos den Phrynichos nicht *αὐτόχειρ* ermordet habe[59]).

In der folgenden Schilderung werden ausführlich die Vorgänge beim Tod des Phrynichos erzählt[60]). Man hat in der Inschrift Ditt. Syll.[3] 108 das Dekret zu erkennen geglaubt, das Lysias § 71 zitiert[61]). Das Dokument enthält in einem ersten Hauptteil, Z. 1—24 die Ehrung Thrasybuls, eines der Mörder des Phrynichos. Z. 1—24 stellt das erste Amendement dar, in welchem Agoratos und seine Genossen ausgezeichnet wurden. Im zweiten Amendement, Z. 39—47, wird eine Untersuchungs-

---

[58]) Vgl. Bruns 439. Motschmann 11 Anm. Die Sprache ist dem Klienten, der Sache und dem Gerichtshof angepaßt.

[59]) Lysias widerlegt wieder einmal vielleicht nur den Teil der gegnerischen Behauptungen, der eine Widerlegung zuläßt. Vgl. Isocr. 18, 53. Plato Phaedr. 262a. Auct. ad Her. 2, 27, 43.

[60]) Die Literatur über diese Begebenheiten ist ziemlich umfangreich. Infolge der widersprechenden und unvollständigen antiken Berichte hat die Erklärung fast unüberwindbare Schwierigkeiten zu überwinden.

[61]) Vgl. I. G. I[2] 110. Hist. Inscr. No. 86 ed. Tod.

kommission damit beauftragt, die Frage zu prüfen, ob im Zusammenhang mit dem Ehrenbeschluß für Apollodoros Bestechungen stattgefunden hätten oder nicht.

Nun beruft sich aber Lysias § 72 scheinbar auf ein Dekret, welches Thrasybul und Apollodor zusammen das Bürgerrecht verlieh. Deshalb nahm E. Szanto[62]) an, Lysias habe noch ein anderes, uns nicht überliefertes Dekret zitiert, worin Thrasybul und Apollodor gemeinsam das Bürgerrecht erhielten. In Ergänzung dazu möge der Erklärungsversuch Kirchhoffs[63]), der seither oft mit kleineren Abänderungen wiederholt wurde, in Kürze rekapituliert werden: der Volksbeschluß, der Apollodor und Thrasybul zugleich zu Bürgern gemacht habe, sei durch eine *γραφὴ παρανόμων* wegen stattgefundener Bestechungen inhibiert worden. Im Verlaufe des Prozesses habe es sich aber herausgestellt, daß die Bestechungen sich allein auf die Sache Apollodors beschränkten; daraufhin sei das erste Psephisma kassiert worden und ein neues abgefaßt worden, in welchem die Stelle über Apollodor fehlte. Dieses neue Psephisma liege nun in dem erhaltenen vor.

Es ist jedoch aus verschiedenen Gründen sehr zweifelhaft, ob vor dem uns erhaltenen Dekret bereits ein anderes beschlossen worden war, worin Apollodor und Thrasybul zusammen das Bürgerrecht verliehen worden war. Denn die Inschrift belehrt uns, daß an den Dionysien 409 der Ehrenbeschluß für Thrasybul verkündet werden sollte[64]); es ist demnach anzunehmen, daß diese Ehrung damals zum ersten Male ausgesprochen wurde. Es ist auch kaum möglich, daß Thrasybul auf zwei Stellen zugleich zum Bürger erklärt wurde[65]). Wenn wir an der Identität der

---

[62]) A. O. 14.

[63]) Monatsber. d. preuß. Ak. 1861, 607.

[64]) Vgl. Gilbert, Beitr. 346 ff.

[65]) So Valeton 481 f., nur nimmt er m. E. zu Unrecht an, daß Lysias sich ganz einfach geirrt habe, wenn er erkläre, daß dasselbe Dekret Apollodoros und Thrasybul das Bürgerrecht verliehen habe. Dagegen ist einzuwenden, daß das Dekret ja vorgelesen wurde, ganz abgesehen davon, daß wir bei Lysias eher Täuschung als Irrtum zu suchen hätten.

von Lysias vorgelesenen Urkunde mit dem erhaltenen Psephisma festhalten wollen, so genügt vielleicht die Erklärung, daß in der erhaltenen Inschrift Apollodors Bürgerrecht zwar nicht mehr erwähnt, wohl aber als zu Recht bestehend vorausgesetzt wird. Kirchhoff nahm, wie oben erwähnt, eine Kassation des Beschlusses für Apollodor an. Im zweiten Amendement wird aber die Kommission genau genommen ausdrücklich nur zu dem Zweck gewählt, die Frage der Bestechungen abzuklären, die man im Zusammenhang mit Apollodors früherem Ehrenbeschluß vermutete[66]). Ob aber Apollodor selbst im Verdacht stand, bestochen zu haben, wie Kirchhoff[67]) glaubt, ist ungewiß, nimmt doch auch dieser Gelehrte an, nachträglich sei ein bestätigendes Dekret für Apollodor unten am Stein hinzugefügt worden[68]). Eines ist sicher, daß später Thrasybul und Apollodor als Bürger galten[69]).

Wir haben keinen Grund, dem Bericht des Lysias über die Vorgänge von vornherein zu mißtrauen, da das, was für ihn einzig von Bedeutung ist, aus der Inschrift klar hervorgeht, nämlich daß Agoratos damals auf keinen Fall das Bürgerrecht erhielt. Im Gegenteil, weil die näheren Umstände bei der Ermordung des Phrynichos der Beweisführung keine Schwierigkeiten boten, kann der Redner, im Bewußtsein, ungefährlichen Boden zu betreten, den Fall des Phrynichos in allen Einzelheiten schildern. Eine Notwendigkeit zur Fälschung der Tatsachen besteht nicht. Aus diesen Gründen kann der Bericht wohl stimmen, vorausgesetzt, daß er mit den übrigen Quellen in Einklang gebracht werden kann. G. Gilbert[70]) gibt wohl mit Recht der genaueren Darstellung, die uns Lysias gibt, den Vorzug vor Thuk. 8, 92, 2, der bei der für ihn nur nebensächlichen Bedeutung

---

[66]) Vgl. Valeton 500. W. Bannier, B. ph. W. 42, 1922, 835 f.

[67]) A. O. 608.

[68]) Kirchhoff hält an der Annahme fest, daß nach Lys. 13, 72 Thrasybul und Apollodor im selben Beschluß zu Bürgern gemacht wurden.

[69]) Vgl. Röhl, Hermes 11, 1876, 380. Valeton 482. Gilbert, Beitr. 346 ff. Lys. 7, 4.

[70]) Vgl. Gilbert, Beitr. 321 ff.

dieser Dinge nur summarisch erzählte. *Ὁ μὲν πατάξας διέφυγεν* bei Thuk. 8, 92, 2 ist doch, wie Gilbert vermutet, niemand anders als Thrasybul (vgl. § 71), *ὁ δὲ ξυνεργός, Ἀργεῖος ἄνθρωπος ληφθεὶς καὶ βασανιζόμενος* bei Thukydides Apollodoros, trotzdem dieser nach Lysias Megarer war[71]). Thrasybul konnte offenbar noch rechtzeitig entfliehen, während sein Gefährte gefangengenommen wurde. Nach Valeton[72]) ist Apollodor nicht derjenige, der Phrynichos den Todesstoß versetzte, wohl aber der Gehilfe. Wenn wir aber im Argiver des Thukydides einen *ξυνεργός* erblicken wollen, dürfen wir nicht noch einen dritten Täter, Apollodor, annehmen, dem später das Volk zuerkannte, daß er Mittäter gewesen sei. Das Argument[73]), daß der Argiver, falls er einer der Mörder des Phrynichos gewesen wäre, von den Oligarchen getötet worden wäre, ist deswegen nicht ganz stichhaltig, weil nach Thukydides diejenigen, die den Mord in die Wege leiteten, gerade Anhänger des Phrynichos gewesen waren, dann aber wie Kritias, Theramenes und andere von ihm abgerückt waren. Valeton glaubt, daß der Argiver tatsächlich getötet worden sei; er stützt sich dabei aber nicht auf den Bericht des Thukydides, sondern nur auf seine eigene Beweisführung. Es ist leicht möglich, daß der Argiver des Thukydides am Leben blieb, daß aber Apollodor, der wohl mit ihm identisch ist, zuerst gefangen und gefoltert worden war[74]). Die Geschichte von der Verhaftung ist, wie man aus Thukydides ersieht, nicht einfach ersonnen. Wahrscheinlich wurde Apollodor, der wohl allein verhaftet worden war, vom Volke aus dem Kerker befreit. Nun ist es auch verständlich, daß zunächst er allein durch einen Volksbeschluß geehrt

---

[71]) Für Thukydides ist dieser Irrtum belanglos. Man beachte aber daneben, wie ähnlich die Rollen der beiden Mörder bei Thukydides und Lysias sind.

[72]) A. O. 490.

[73]) So Valeton 485.

[74]) Vgl. Lyc. in Leocr. 112 ff., der freilich die Vorgänge auch nicht genau wiedergibt, da nach ihm beide Mörder erwischt wurden. Vgl. Valeton 486 Anm. 1.

wurde, weil Thrasybul entflohen war [75]). Die Vermutung ist recht einleuchtend, daß Apollodor zuerst als alleiniger Mörder galt, weshalb später, als sich auch Thrasybul in Athen einfand, der Verdacht aufkam, es sei beim Ehrendekret für Apollodor nicht mit rechten Dingen zugegangen. Das Ansehen des Apollodor scheint aber keine Einbuße erlitten zu haben, weil Thrasybul die Beteiligung seines Gefährten am Mord anerkennen mußte. Thrasybul wurde gegen Anfang April 409 mit dem Bürgerrecht belohnt [76]), Phrynichos war aber schon im September 411 ermordet worden. Der Beschluß für Apollodor muß also in die Zwischenzeit fallen, wahrscheinlich schon in die Zeit vor dem Winter 410/09. Trotzdem m. E. die Annahme eines Beschlusses, der vor dem uns erhaltenen Psephisma Thrasybul und Apollodor zusammen das Bürgerrecht verlieh, unrichtig ist, müssen wir die handschriftliche Überlieferung § 72 *ὥσπερ Θρασύβουλον καὶ Ἀπολλόδωρον* und weiter unten *ἵνα περ Θρασύβουλον καὶ Ἀπολλόδωρον* halten, weil in der Inschrift offenbar ein Bürgerrechtsbeschluß für Apollodor vorausgesetzt wird [77]). Ein späteres Psephisma anzunehmen, welches das Endergebnis dieser Bürgerernennungen zusammenfaßte, geht auf keinen Fall.

In den Worten § 72 *τὰ μέντοι ὀνόματα διαπράττονται κ. τ. λ.* hat man einen Hinweis auf die Bestechungen, von denen in der Inschrift die Rede ist, erblicken wollen. Agoratos jedenfalls hat mit dieser Angelegenheit nichts zu tun, da dieselbe erst im zweiten Amendement erwähnt wird. Frech behauptet Lysias wieder rundweg, was er beweisen müßte. Das Psephisma, das Agoratos gar nicht belastete, soweit es die Bestechungsaffäre betrifft, wird absichtsvoll hinter die Verleumdung gesetzt, damit diese durch das Dekret scheinbar mit bewiesen werde [78]).

---

[75]) Vgl. Gilbert, Beitr. 348. Valeton 491. 501 f.

[76]) Valeton 488. Gilbert, Beitr. 346 ff.

[77]) Später war er jedenfalls nicht angefochten. Vgl. Bannier a. O. 836.

[78]) Der Vorwurf der Bestechung ist topisch, vgl. Anon. Seguer. c. 189 S. 386, 3. Wer annimmt, daß Lysias mit den angeführten Worten auf die Bestechungen anspielt, erhält eine wertvolle Bestätigung, daß das vorgelesene Dokument mit dem erhaltenen Psephisma identisch ist.

Soviel steht jetzt fest, daß Agoratos im Zusammenhang mit der Phrynichosgeschichte das Bürgerrecht nicht erhielt. Wohl war er irgendwie am Morde beteiligt, weshalb er neben anderen als *εὐεργέτης* des athenischen Volkes auf der Ehrenurkunde erwähnt wurde [79]) und in Athen das Recht der *ἔγκτησις* erhielt, welches an Fremde verliehen werden konnte [80]).

Nun bleibt noch die Möglichkeit, daß Agoratos bei einer andern Gelegenheit das Bürgerrecht erhielt. Aber den Vorwurf der Dummheit dürfen wir Lysias bestimmt nicht machen. Denn wenn Agoratos tatsächlich ein Dokument besaß, welches sein Bürgerrecht unzweideutig erwies, so hätte der Redner die größte Torheit begangen, die Frage des Bürgerrechts überhaupt und dann so ausführlich und dazu noch mit einem falschen Dokument zu behandeln. Wenn der Redner so offensichtlich gefälscht hätte, würde man auch seinen sonstigen Angaben nicht mehr glauben. Zumindest hätte er diese heikle Frage nach seiner Gewohnheit *κατὰ παράλειψιν* behandelt. In diesem Falle müssen criminatio und purgatio übereinstimmen. Lysias hätte sonst nicht so siegessicher § 76 gesprochen *ἐὰν δ' οὐ φάσκῃ ἔρεσθε αὐτὸν δι' ὅτι φησὶν Ἀθηναῖος ποιηθῆναι.* Paoli [81]) glaubt, daß das Dokument, das Lysias zur Widerlegung von Agoratos' Bürgerrecht heranzog, diesem gar nicht zum Beweis seines Bürgertums, sondern zur Beleuchtung seiner Verdienste gedient habe; der Angeklagte habe noch ein anderes Dokument besessen, das der Redner absichtlich nicht erwähne, das aber sein Bürgerrecht klar erwiesen habe. Der Redner habe, weil er wenig Aussicht gehabt habe, den Beweis für die Anmaßung der Bürgerrechte zu leisten, diesen Punkt zu einem die Hauptklage stützenden Nebenpunkt gemacht. Wozu ließ er sich dann überhaupt in eine Diskussion ein, in der er völlig unterliegen mußte und seiner Sache mehr schadete

[79]) Vgl. Gilbert, Beitr. 347. Valeton 482. Kirchhoff, Philologus 13, 1858, 19. Paoli, Proc. att. 134 f. Lys. 20, 19.

[80]) Vgl. W. Kolbe, Klio 17, 1921, 248. Paoli, Dir. att. 286. Lipsius 2, 2, 676.

[81]) Proc. att. 128 f.

als nützte? Paoli[82]) ist logischerweise gezwungen, ein Dokument ausfindig zu machen, das Agoratos zum Bürger erklärte; er glaubt es entdeckt zu haben in dem Dekret, das den Phylekämpfern des Jahres 404/03 das Bürgerrecht verlieh[83]).

Das Phyledekret[84]) aus dem Jahre 401 enthält im ersten Teil Ehrungen für solche *ὅσοι συγκατῆλθον ἀπὸ Φύλης* und schenkte diesen Leuten das Bürgerrecht. Nun besaß Agoratos allerdings die erforderlichen Eigenschaften, um der Ehren des Phyledekrets teilhaftig zu werden. Erstens war er nach Phyle geflohen, vgl. § 77, dann besaß er den status libertatis, der eine Vorbedingung zur Aufnahme ins Bürgerrecht war[85]). Jedoch erwähnt Lysias mit keinem Wort den angeführten Beschluß über die Phylekämpfer. Wenn dieses Dekret für Agoratos die Bedeutung gehabt hätte, die ihm Paoli zuweist, so hätte der Redner es unmöglich ganz mit Schweigen übergehen können. Er rechnet allen Ernstes nur damit, daß Agoratos behauptete, im Zusammenhang mit der Phrynichosgeschichte Bürger geworden zu sein. Wenn Paolis Vermutung stimmte, hätten wir für die Zeit der Rede einen sicheren terminus post quem, da das Phyledekret im Amtsjahr des Archon Xenainetos beschlossen wurde, wie schon Ziebarth, der erste Herausgeber der Inschrift, gesehen hat[86]). Aber auch aus andern Gründen müssen wir die Rede in die Zeit nach 400 setzen. Vgl. §§ 56 und 83[87]). Auf alle Fälle galt Agoratos schon lange Zeit als Bürger. Vgl. §§ 65 ff., 73 und 76. Wenn wir diese Stellen unbefangen erklären, so ist damit zu rechnen, daß Agoratos schon vor der Phyleexpedition die Bürgerrechte ausübte,

---

[82]) Proc. att. 135 f.

[83]) Er könnte seine Vermutung auch stützen durch einen Hinweis auf Ditt. Syll.[3] 108 Z. 36 f., wo Agoratos und Genossen noch weitere Ehrungen in Aussicht gestellt werden.

[84]) Vgl. I.G. II[2] 10. Ditt. Syll.[3] 120. G. de Sanctis, Riv. Fil. 51, 1923, 290. P. Foucart 326 ff. W. Kolbe 243.

[85]) Paoli, Proc. att. 135 f. G. de Sanctis a. O. 291.

[86]) A. M. 23, 1898, 32. G. de Sanctis a. O. 301. Foucart 329.

[87]) Vgl. G. Glotz, La solidarité de la famille dans le droit criminel en Grèce, Paris 1904, 430. Cloché 331 f.

so daß er im Jahre 401 gar nicht mehr ins Bürgerrecht aufgenommen werden mußte[88]). Demnach wurde er damals weder Bürger noch legte er sonst eine Urkunde vor, welche sein Bürgertum bewies[89]).

Agoratos hätte allerdings auch durch eine *γραφὴ ξενίας* belangt werden können[90]); rechtlich wäre dieses Verfahren einwandfrei gewesen[91]) und für den Kläger zudem auch viel aussichtsreicher, weil der Angeklagte sich in diesem Falle nicht auf die Amnestie hätte berufen können mit der Begründung, daß das betreffende Vorgehen vor dem Sturz der Demokratie begangen worden sei[92]). Im Falle der Verurteilung hätte aber Agoratos höchstens die persönliche Freiheit verloren[93]), während er in einem Mordprozeß zum Tode verurteilt werden konnte. Dies ist wahrscheinlich der Grund, warum ihn die Verwandten des Dionysodoros mit einer Mordklage verfolgten.

§ 73 ff. Ein weiterer Beweis, daß Agoratos den Phrynichos nicht getötet haben könne, ist sehr fadenscheinig. Durch einen *τόπος ἐκ τῶν ἁμαρτηθέντων* in Form einer Doppelfrage argumentiert Lysias, die Dreißig hätten sich ja selbst widersprochen, wenn sie als frühere Anhänger der Vierhundert den Mörder des Phrynichos nicht zur Verantwortung gezogen hätten[94]). Nun geht aber aus Thuk. 8, 92 hervor, daß Kritias und Theramenes vielleicht sogar

---

[88]) Vgl. Rauchenstein, Philologus 5, 1850, 513.

[89]) Die Anmaßung des Bürgerrechts kam auch häufig genug vor. Vgl. Lys. 23. B. Haussoullier, La vie municipale en Attique, 32 ff. Lipsius 2, 1, 412 ff.

[90]) Vgl. Lipsius 2, 1, 412.

[91]) Der Usurpator des Bürgerrechts durfte von jedem Bürger verhaftet werden. Vgl. Paoli, Dir. att. 237 f. Proc. att. 131.

[92]) Vgl. Paoli, Proc. att. 132 ff.

[93]) Vgl. Lipsius 2, 1, 416. 3, 956. Höchstens wer als *ἄτιμος* die bürgerlichen Rechte ausübte, konnte zum Tode verurteilt werden.

[94]) Der *τόπος ἐκ τῶν ἁμαρτηθέντων* ist besonders von Theodoros ausgebildet worden. Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1400 b 8 ff. Er ist bei Lysias recht häufig: 7, 14 ff. 7, 19. 7, 22. 7, 24. 7, 26 ff. 7, 32. 7, 34 ff. 3, 29. 3, 32—34. 10, 5. 12, 30. Spengel, *Συναγ.* 102. Navarre 139. Kowalski 166. Blass 1, 260 über den *τόπος* bei Antiphon.

Kenntnis von den Mordplänen gegen Phrynichos hatten. Sie hätten also an Agoratos wohl kaum Rache genommen.

Es ist auch unrichtig, daß die Dreißig und die Mitglieder ihres Rats alle den Vierhundert angehört hatten und dann 411 geflohen waren. Vgl. Lys. 25, 9. Jedenfalls war Agoratos, wie aus der Darstellung bei Lysias zu ersehen ist, ein Demokrat[95]).

§ 75. Durch das Dilemma soll bewiesen werden, daß Agoratos auf jeden Fall schuldig war, ob er Phrynichos getötet habe oder nicht. Wie bewußt schlau Lysias seine Gedanken formt, geht aus folgendem deutlich hervor: *εἰ δὲ ἀμφισβητεῖς καὶ φὴς Φρύνιχον ἀποκτεῖναι δῆλον ὅτι* — nun fährt er nicht etwa fort: daß du den Dreißig einen noch viel größeren Gefallen erweisen mußtest, um die Schuld bei ihnen wettzumachen, sondern *δῆλον ὅτι μείζω τὸν δῆμον τὸν Ἀθηναίων κακὰ ποιήσας κ.τ.λ.*[96]).

§ 77. Die Schwierigkeiten werden für den Redner immer größer, die Argumente, wie zu erwarten, immer kühner. Denn jetzt steht unzweifelhaft fest, daß Agoratos Demokrat gewesen ist, sonst wäre er nicht zu einer Zeit, als es mit Gefahren verbunden war, nach Phyle geflohen. Ein Werkzeug der Dreißig war er auf alle Fälle nicht, die Flucht nach Phyle tatsächlich ein *μέγιστον ἀγώνισμα* für ihn. Da greift der Redner zu einem letzten Mittel, welches darin besteht, den Gegner einfach niederzudonnern. Das sei der Gipfel der Unverschämtheit, sagt er, gerade zu denen zu fliehen, die man verraten habe. Vgl. Ar. rhet. 2, 24, 1401 b 3 *τὸ δεινώσει κατασκευάζειν ἢ ἀνασκευάζειν,* dazu Spengels Komm. 335 ff.[97]). Diese Form der *αὔξησις* ist häufig[98]).

§ 78. Man kann sich lebhaft vorstellen, daß Agoratos in Phyle Anfeindungen ausgesetzt war. Ob aber die Szenen, die Lysias mit großer *ἐνάργεια* schildert, der Wahrheit entsprechen,

---

[95]) Vgl. Cloché 334 f. Schwartz, griech. Quell. 117.

[96]) Über das Dilemma § 76 Volkmann, Rhet. 228. Blaß 1, 561. Schupp 28.

[97]) Nach Hermog. de inv. 138, 16 ist es eine besonders wirksame Widerlegung, wenn man den Gegner gerade darin als strafbar erwiesen hat, womit er sich am meisten brüstet.

[98]) Vgl. Kowalski 22 ff.

ist sehr ungewiß, weil es dem Redner freistand, den Tatbestand durch *αὔξησις* auszumalen. Man mag Agoratos aus dem vom Redner erwähnten Grunde in Phyle geschont haben, aber der Ausdruck *ἐχθρός*, womit Anytos ihn angeblich bezeichnete, und die Drohung, man wolle nach der Rückkehr an ihm Rache nehmen, sind nicht allzu wörtlich zu nehmen.

§§ 79 f. Nach Lysias wurde Agoratos von seinen Kampfgefährten in Phyle gemieden. Der Taxiarch nahm ihn freilich nicht deswegen nicht ins Mannschaftsverzeichnis auf, weil er nicht Bürger war; denn damals war sein Bürgerrecht unbestritten. Auch Aisimos verjagte ihn nicht wegen Anmaßung der Bürgerrechte aus dem Festzug. Für uns ist es auch kein Beweis seiner Unverschämtheit, daß er an der *πομπή* teilnehmen wollte, da er dazu durch die Teilnahme an den Kämpfen gegen die Dreißig berechtigt war.

§ 82. Der Redner faßt noch einmal die Argumente des letzten Abschnitts §§ 77—81 zusammen. Bewiesen ist nicht, daß Agoratos kein Demokrat war, sondern höchstens, daß man ihn in Phyle nur widerwillig duldete.

Aus dem späteren Leben war ihm nichts mehr vorzuwerfen, da der Redner nichts darüber berichtet[99]).

Die Widerlegung der rechtlichen Einwände §§ 83—90: Der Zweck der bisherigen Beweisführung war zur Hauptsache, dem Angeklagten das Wohlwollen der Richter zu entziehen, damit der Redner von der Notwendigkeit enthoben werde, sich eingehender mit den Einwänden des Gegners befassen zu müssen.

§ 83. Dem Vorwurf des Angeklagten, der Kläger habe mit der Klage zu lange gewartet, begegnen wir in den Gerichtsreden häufig. Es soll dadurch der Glaube an die Ehrlichkeit der Klage untergraben werden. Vgl. Lys. 7, 43. 3, 39. Gewöhnlich nämlich pflegen die Menschen, wenn sie anständige Gründe für eine Klage haben, das Gericht sofort anzurufen[100]).

Agoratos wollte mit diesem Einwand nicht allein behaupten, der Prozeß sei durch Verjährung hinfällig geworden, sondern noch

[99]) Vgl. Cloché 335.

[100]) Vgl. Spengel, Anax. komm. 203. Kowalski 121 ff. 159 f.

viel mehr die Ehrlichkeit der Motive anzweifeln. Freilich antwortet Lysias darauf mit dem Hinweis, daß bei Blutsprozessen keine Verjährung eintrete, was wirklich der Fall war bei Verbrechen, die das Sakralrecht betrafen[101]). Eine der entscheidendsten Stellen für diese Frage ist Dem. c. Aristocr. 80. Passow[102]) bezieht mit Recht die Worte *παρεληλύθασιν οἱ χρόνοι* auf die für die Mordklagen vorgeschriebenen Zeremonien, z. B. Kündungen, Ladungen, Eidesleistungen; die *χρόνοι* sind die Termine, innert welcher diese Zeremonien vorgenommen werden mußten, ansonst der Kläger das Recht verlor, die in diesem Falle normale *δίκη φόνου* anzustrengen. Mit dem Ablauf dieser Fristen trat zwar keine eigentliche Verjährung ein; denn dem Kläger stand noch eine weitere Gelegenheit zur Verfolgung offen, die *ἀπαγωγή*, durch welche der Mörder, der geheiligte Orte betrat, verhaftet werden durfte. Die Verwandten des Dionysodoros haben aus begreiflichen Gründen die *χρόνοι* verstreichen lassen; denn unter der Herrschaft der Dreißig war es absolut aussichtslos, eine Mordklage zu erheben. Erst in der Demokratie konnte man wieder daran denken, die Anzeige als Mord zu qualifizieren. Dann blieb aber nur noch die *ἀπαγωγή* als Klageform übrig. Der Prozeß fand allerdings erst lange Zeit nach der Rückkehr des Demos statt, vielleicht aus demselben Grunde, der für Aeschines maßgebend war, als er den Kranzprozeß in einem Augenblick wieder aufnahm, der sich aus politischen Gründen für die Erhebung der Klage eignete. Dazu scheint die Wirkung der *ὅρκοι* mit der Zeit immer kleiner geworden zu sein.

Da in der Tat die Verzögerung der Klage verdächtig ist (vgl. Anax. c. 29 S. 56, 23), muß der Witz des Redners nachhelfen: Agoratos solle dem Schicksal danken, weil er ohnehin länger gelebt habe, als er es verdiene[103]).

---

[101]) Vgl. Lipsius 3, 852 f., bes. Anm. 24.

[102]) Hermes 25, 1890, 466 f.

[103]) Die Richter sollen ihn um sein unverdientes Glück beneiden. Vgl. Ar. rhet. 2, 9, 1387 a 2. Anax. c. 36 S. 83, 22. Lys. 31, 26. 30, 27. 21, 15. 24, 1. 29, 11. Dem. 43, 67.

§§ 85 ff. Agoratos bestritt, daß die *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* in seinem Falle zulässig sei. Daß Lysias diesen bedeutsamen Einwand *πάντων εὐηθέστατα* nennt, ist allein schon verdächtig; er behandelt ihn auffallend geringschätzig, beinahe *κατὰ παράλειψιν*. Vgl. Anax. c. 35 S. 72, 12 [104]). Die Formulierung § 85 *ἀκούω δ' αὐτὸν καὶ τούτῳ διισχυρίζεσθαι, ὅτι ἐπ' αὐτοφώρῳ τῇ ἀπαπωγῇ ἐπιγέγραπται* läßt erkennen, daß Agoratos nicht nur das Verfahren der *ἀπαγωγή* als solcher und die Qualifikation der Anzeige als Mord angefochten hat, sondern noch viel mehr die besondere Form der *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* [105]).

Die *ἀπαγωγή*: Wir müssen nun die Frage abklären, ob die *ἀπαγωγή* in einem Mordprozeß überhaupt und dann in welcher Form sie angewendet wurde.

Die *ἀπαγωγή* kam in ältester Zeit zur Anwendung gegen einen Übeltäter, der auf frischer Tat ertappt wurde, und die Begriffe *ἀπαγωγή* und *ἐπ' αὐτοφώρῳ* gehören im ältesten attischen Prozeßrecht unlösbar zusammen [106]). Durch die *ἀπαγωγή* verhaftete man *κακοῦργοι*, zu denen strenggenommen nur verschiedene Klassen von Dieben gerechnet wurden, und Mörder, die an geheiligten Orten angetroffen wurden [107]). Im letzteren Falle spielte es keine Rolle, ob der Mörder gerichtlich verurteilt worden war oder nicht [108]).

Es ist ausgeschlossen, daß Agoratos als *ἄτιμος* verhaftet wurde. Wohl wirft ihm der Redner vor, daß er die bürgerlichen Rechte unerlaubterweise ausgeübt habe. Nirgends wird aber die *ἀπαγωγή* dadurch gerechtfertigt [109]), und nirgends wird dem Angeklagten vorgeworfen, er habe als *ἀνδροφόνος* heilige Orte be-

[104]) Nach Aps. 261, 15 soll man die starken Gründe des Gegners *ὀνόμασιν ἀδόξοις* anführen, vgl. Ar. rhet. 3, 18, 1419 b 3.

[105]) Lysias geht vielleicht wieder nur auf das leichter zu Widerlegende ein.

[106]) *Ἐπ' αὐτοφώρῳ* bedeutet etwa auf Grund eigener Entdeckung. Vgl. K. Latte, Hermes 66, 1931, 139.

[107]) Vgl. Lipsius 2, 1, 320. 327. Paoli, Dir. att. 236.

[108]) Er war in jedem Fall *ἄτιμος*. Vgl. Lipsius 3, 943 Anm 4. So wurde Menestratos Lys. 13, 56 als *ἄτιμος* verhaftet, vgl. Paoli, Proc. att. 137 ff.

[109]) Vgl. Meuß 29.

treten[110]). Zudem bedurfte die *ἀπαγωγή* gegen *ἄτιμοι* nicht des Zusatzes *ἐπ' αὐτοφώρῳ*, ohne den die Elfmänner die Klage überhaupt nicht angenommen hätten; er verträgt sich auch gar nicht mit dieser Form der *ἀπαγωγή*.

Man hat angenommen, daß die *ἀπαγωγή* in Agoratos' Fall deswegen zulässig gewesen sei, weil sein Bürgerrecht bestritten wurde und dies, wie wir gesehen haben, mit Recht. Ein Ausländer, der des Mordes verdächtig war, durfte verhaftet werden, da man hier nicht durch die Gesetze gebunden war, die einem Bürger gegenüber eingehalten werden mußten[111]). Diese Annahme wäre in verschiedener Beziehung für uns vorteilhaft. Wir wären dann nicht gezwungen, die so fragwürdige *ἀπαγωγή* in einem Mordprozeß gegen Bürger anzunehmen. Agoratos hätte dann, der Darstellung bei Lysias entsprechend, nicht so sehr die Berechtigung der *ἀπαγωγή* als solcher angefochten, als vielmehr die höchst fragwürdige *ἀπαγωγή ἐπ' αὐτοφώρῳ*, und die Elfmänner hätten die *ἀπαγωγή* deswegen zugelassen, weil Agoratos sich offensichtlich die Bürgerrechte angemaßt hatte[112]). Dann ist aber nicht abgeklärt, warum die Elfmänner Dionysios zwangen, das *ἐπ' αὐτοφώρῳ* auf die Klageschrift zu setzen und im Beweise diese Klageform zu rechtfertigen. Zudem bezweifelt Lysias das Bürgerrecht nicht im Zusammenhang mit der *ἀπαγωγή* und begründet diese auch gar nicht durch die Tatsache, daß Agoratos nicht Bürger war. Sein Bürgerrecht wird gesondert §§ 70 ff. angefochten. Dieses Argument hat deutlich nur die Aufgabe, Agoratos auch in anderer Beziehung als strafwürdig darzustellen[113]). Lysias

---

[110]) Vgl. Lipsius 2, 1, 325. Nicht richtig Thalheim a. O. 75 und Paoli, Proc. att. 138.

[111]) Vgl. Meuß 26. 32. Soroff, Jb. Phil. Paed. 131, 1885, 15. P. Roussel, Remarques sur un discours d'Antiphon, Mélanges G. Glotz, Paris 1932, 2, 816 Anm. 4.

[112]) Wenn die Anmaßung des Bürgerrechtes offenkundig war, mußte diese Frage nicht vorher durch eine *γραφὴ ξενίας* bereinigt werden, bevor Agoratos als Nichtbürger durch die *ἀπαγωγή* verhaftet werden konnte.

[113]) Vgl. Soroff a. O. 12. Lipsius 2, 1, 326 gegen Meuß 27 ff.

rechtfertigt § 87 die Zulässigkeit der *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ*. Es ist aber denkbar, daß der Kläger Agoratos zuerst als *ἄτιμος* verhaften wollte, weil dieser die Bürgerrechte ungehindert ausübte, daß er aber auf den Widerstand der Elfmänner stieß, die die *ἀπαγωγή* nur dann zulassen wollten, wenn auf die Klageschrift *ἐπ' αὐτοφώρῳ* hinzugefügt und im Verlaufe des Prozesses begründet wurde. Freilich, es kam oft vor, daß die Zuständigkeit des Gerichts oder die Gesetzmäßigkeit der Klage allein von einem Umstand abhing, der erst im Verlaufe des Prozesses entschieden werden konnte. In unserem Falle behauptete der Kläger, die *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* sei berechtigt, der Beklagte das Gegenteil[114]). Der Gerichtsherr konnte eine Klage als *δίκη οὐκ εἰσαγώγιμος* zurückweisen oder deren Annahme, wie die Elfmänner in unserer Rede, von einer anderen Formulierung abhängig machen. Vgl. Lys. 10, 10. Meist aber überließ der Magistrat die Entscheidung darüber den Richtern[115]). Aus diesem Grunde war es auch allein möglich, daß eine Klage, die wie die unsrige rechtlich so schwach begründet war, überhaupt vor Gericht gelangen konnte.

Agoratos war unter der Voraussetzung verhaftet worden, daß der Kläger die Schuld des Angeklagten im Verlauf der Rede beweisen werde; in diesem Falle ergäbe sich auch ohne weiteres die Richtigkeit des Verfahrens. Unter dieser Voraussetzung hätte allerdings auch die *ἀπαγωγή*, wie sie gegen *ἄτιμοι* oder Nichtbürger angewendet wurde, zugelassen werden können.

Es soll nun untersucht werden, weshalb die Kläger überhaupt das Verfahren der *ἀπαγωγή* wählten. Gewiß nicht etwa allein deswegen, weil man Agoratos die Flucht verunmöglichen wollte, wie seit Rauchenstein[116]) oft behauptet wurde. Die *ἀπαγωγή*

[114]) In der 23. Rede konnte erst durch Klärung der Frage, ob Pankleon Bürger sei oder nicht, entschieden werden, ob der Polemarch für die Klage zuständig war oder nicht. Vgl. Paoli, Proc. att. 90.

[115]) Vgl. Paoli, Proc. att. 97 f. Lipsius 3, 818. 845.

[116]) Philologus 5, 1850, 515. Der Bürger, der des Mordes angeklagt war, blieb bis zum Verhandlungstage auf freiem Fuße (vgl. Lipsius 3, 811 f.), während bei der *ἀπαγωγή* der Täter zur Behörde abgeführt wurde; die gesetzliche Folge der Annahme der Klage war in diesem Falle die Verhaftung.

bildete vielmehr noch die einzige mögliche Form der Verfolgung des Mörders, weil, wie oben S. 83 ausgeführt wurde, zu einer rechtmäßigen Tötungsklage die Termine schon verstrichen waren.

Die Kernfrage des Problems ist, ob die *ἀπαγωγή* in Mordprozessen statthaft war oder nicht, abgesehen von den Fällen, bei denen es sich um *ἄτιμοι* oder Nichtbürger handelte. Agoratos gehörte ebensowenig wie der Sprecher der 5. Rede des Antiphon zu der Kategorie der *κακοῦργοι* im engeren Sinne, bei denen seit jeher die *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* zulässig war. Vgl. Ant. 5, 9. Nach Antiphon war im Prozeß des Euxitheos die *ἀπαγωγή* unrichtig angewendet worden, da nach seiner Auffassung Mord nicht zu den *κακουργήματα* gehöre, bei denen die *ἀπαγωγή* gesetzlich zulässig war. Nun war aber Euxitheos nicht Bürger. Antiphon argumentiert jedoch, wie wenn Bürger und Fremde in diesem Fall gleichgestellt wären. Trotzdem scheint er den Unterschied zu kennen; denn er drückt sich 5, 9 merkwürdig unklar aus *ὃ οὐδεὶς πώποτε ἔπαθε τῶν ἐν τῇ γῇ ταύτῃ*. Diese Worte beweisen allerdings mindestens, daß die *ἀπαγωγή* in Mordprozessen damals gegen Bürger nicht vorgesehen war[117]). *Ἐν τῇ γῇ ταύτῃ* ist wahrscheinlich ein *παρὰ τὸ ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς*, wodurch der Redner stillschweigend einen Ausländer, den man durch die *ἀπαγωγή* verhaften durfte, einem Bürger gleichstellt, dem gegenüber das gleiche Verfahren ungesetzlich war. Antiphon wagt mit Absicht nicht *ὃ οὐδεὶς πώποτε ἔπαθε τῶν Ἀθηναίων* zu sagen, weil sonst seine fälschliche Gleichsetzung offenkundig geworden wäre[118]). Wenn

---

[117]) Das Gesetz bot offenbar ursprünglich keine Handhabe, Mörder, die Bürger waren, zu verhaften. Vgl. Lipsius 2, 1, 321. 324.

[118]) Die *ἀπαγωγή* bei Ant. 5 ist m. E. nicht dadurch zu erklären, daß ein ursprünglicher Raubmordprozeß in dem Augenblick in einen Mordprozeß umgewandelt wurde, als die Anklage auf Raubmord nicht mehr aufrechterhalten werden konnte. Vgl. Soroff a. O. 13. Euxitheos wurde wahrscheinlich als Nichtbürger, nicht als *κακοῦργος*, wie Lipsius 2, 1, 323 annimmt, durch die *ἀπαγωγή* verhaftet. Wenn es sich um einen Bürgerprozeß handelte, könnte man allerdings nur an die *ἀπαγωγή* von *κακοῦργοι* denken. Aber Antiphon wehrt sich mit Recht dagegen, daß man die Mörder unter die *κακοῦργοι* rechne.

die Elfmänner den Dionysios nicht gezwungen hätten, das ἐπ' αὐτοφώρῳ der Klageformel beizufügen, so müßte man mit Meuß annehmen, daß Agoratos als Nichtbürger verhaftet wurde. Denn Ausländern gegenüber war die ἀπαγωγή unbeschränkt zulässig, sie brauchte dann nicht noch durch den Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ begründet werden[119]). Meuß' Beweisführung[120]), daß in Ausländerprozessen einfach die in Bürgerprozessen gegen κακοῦργοι gebräuchliche Formel ἐπ' αὐτοφώρῳ hinzugesetzt worden sei, klingt nicht überzeugend, da ja auch er annimmt, man sei gegen Fremde bei der Anwendung der ἀπαγωγή freier gewesen[121]).

Nun gehört aber die ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ im ursprünglichen Sinne des Gesetzes sicher zu dem νόμος, der Bestimmungen über die Verfolgung der κακοῦργοι enthielt. Im ursprünglichen Sinne ist dann freilich die ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ in unserem Fall nicht anwendbar, da Agoratos nicht zu den κακοῦργοι gerechnet werden kann: War im späteren attischen Recht eine ἀπαγωγή in Mordfällen zulässig? Dann müßte diese ἀπαγωγή notwendigerweise durch eine erweiterte Auslegung des Begriffs κακοῦργος erklärt werden, in dem Sinne, daß auch Mörder unter die κακοῦργοι gezählt wurden[122]). Meuß[123]) bestreitet rundweg, daß es im attischen Bürgerrecht eine ἀπαγωγή in Mordfällen gegeben habe. Er hat durch seine klare und scharfe Analyse sicher den ursprünglichen Umfang und Inhalt der ἀπαγωγή festgestellt, ihrer Anwendung in der späteren Praxis aber zu enge Grenzen gezogen[124]). Wenn die Annahme richtig ist, daß Agoratos weder als ἄτιμος noch als Nichtbürger verhaftet wurde, die

---

Weil Euxitheos Ausländer war, mußte bei ihm die ἀπαγωγή nicht durch den Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ begründet werden, welches bei Ant. 5 auch keine Rolle spielt. Vgl. Meuß 28 Der Zusatz ἐπ' αὐτοφώρῳ bedeutete eine Erschwerung für Lysias, vgl. § 86 ἀναγκάζοντες προσγράψασθαι τό γε ἐπ' αὐτοφώρῳ.

[119]) Vgl. Soroff a. O. 12.

[120]) A. O 32.

[121]) Seine Erklärung müßte auch für den Fall des Euxitheos zutreffen.

[122]) Vgl. Lipsius 2, 1, 325 f.

[123]) A. O. 32.

[124]) Vgl. Lipsius 2, 1, 319 Anm. 10.

Elfmänner aber die Klage mit dem Zusatz *ἐπ' αὐτοφώρῳ* entgegennahmen, dann ist der Schluß unumgänglich, daß die damalige Behörde der Elfmänner die *ἀπαγωγή* in Mordfällen für gesetzlich hielt; wenn sie die Klage unter der Bedingung, daß bei der Klageformel *ἐπ' αὐτοφώρῳ* hinzugefügt wurde, annahm, dann setzt diese Tatsache voraus, daß sie damals die *ἀπαγωγή* von Mördern als zulässig anerkannte[125]). Dann war auch der Zusatz *ἐπ' αὐτοφώρῳ* bei der *ἀπαγωγή* in Mordfällen eine notwendige Vorbedingung. Wenn die Ableitung des Verfahrens der *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* aus dem *νόμος*, der Anweisungen über die Verfolgung der *κακοῦργοι* enthielt, richtig ist, dann war Agoratos auch als *κακοῦργος* gekennzeichnet[126]). Auf alle Fälle kann der Zusatz zur Zeit der Rede nicht einfach in Vergessenheit geraten sein, wenn die Elfmänner die Verwandten des Dionysodoros zwangen, ihn der Klageformel beizufügen[127]).

Da aus Ant. 5 hervorzugehen scheint, daß in jener Zeit die *ἀπαγωγή* in Bürgerprozessen bei Mordfällen gesetzlich unzulässig war, sie aber im Falle des Agoratos vielleicht doch vorliegt, bleibt als mögliche Lösung, daß die *ἀπαγωγή* nach der Wiederherstellung der demokratischen Verfassung im Jahre 403 im Zusammenhang mit der Gesetzesrevision auch auf Mordprozesse übertragen wurde[128]). Mit der fortschreitenden Entwicklung des attischen Rechts wurde anscheinend ein Verfahren wie die *ἀπαγωγή*, das sich als vorteilhaft erwies, auf Fälle übertragen, bei denen es sich nicht um die Verfolgung von *κακοῦργοι* im engeren Sinne handelte, die aber ein ebenso radikales Verfahren verdienten[129]). Lipsius glaubt[130]), daß die *ἀπαγωγή ἐπ' αὐτοφώρῳ* dann in Anspruch genommen werden durfte, wenn der Tatbestand

---

[125]) Unter dieser Voraussetzung erfährt Anm. 116 eine Einschränkung.

[126]) Vgl. Lipsius 2, 1, 323.

[127]) Vgl. Soroff, Jb. Phil. Paed. 131, 1885, 11. Anzunehmen, daß die Elfmänner die *ἀπαγωγή* fälschlich angewendet haben, geht auf keinen Fall.

[128]) Vgl. Soroff, Jb. Phil. Paed. 127, 1883, 107 ff.

[129]) Vgl. Lipsius 1, 78 Anm. 104.

[130]) A. O. 2, 1, 320 Anm. 15.

offenkundig war. Die Art und Weise, wie Lysias §§ 86 f. die *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* zu rechtfertigen versucht, beweist aber, daß das Gesetz selbst ursprünglich *ἐπ' αὐτοφώρῳ* nicht im Sinne von offenkundig gemeint hat[131]). Weil aber das Recht immer abstrakter wurde, mag man die *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* bei offenkundigem Tatbestand angewendet haben[132]). So wird tatsächlich in der Rede des Demosthenes gegen Konon dieser längere Zeit nach der Tat als *λωποδύτης* verhaftet. Wenn die Annahme zu Recht besteht, die *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* sei auch auf Mordprozesse ausgedehnt worden, dann ist damit gleichzeitig ausgesprochen, daß die Auslegung von *ἐπ' αὐτοφώρῳ* im Sinne von offenkundig schon zu Lysias Zeit in der Praxis üblich war, vgl. § 30. Merkwürdig bei der *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ* im Falle des Agoratos ist nicht nur die Erweiterung des Begriffes *ἐπ' αὐτοφώρῳ* im Sinne von offenkundig, sondern noch fast mehr die Tatsache, daß ein Mörder, der die Tat nicht eigenhändig vollbracht hatte, durch die *ἀπαγωγή* verhaftet werden konnte. Man machte also beim Strafverfahren keinen Unterschied zwischen einem mittelbaren und unmittelbaren Mörder. Nur unter dieser Voraussetzung kann man verstehen, daß die *ἀπαγωγή* auch auf einen mittelbaren Mörder angewendet wurde[133]).

---

[131]) Das Gesetz selbst bot offenbar keine Anhaltspunkte, wie es ausgelegt werden müsse, ob buchstäblich oder in freierer Weise. Deshalb war der Spielraum für die Auslegung in der Praxis recht groß. In den attischen Reden sind drum Auseinandersetzungen, ob das Gesetz im wörtlichen oder nichtwörtlichen Sinne (also *ἁπλῶς καὶ μὴ ἁπλῶς*) zu verstehen sei, häufig. Sehr gerne führt der Redner einen Gegner, der das Gesetz allzu wörtlich auslegt, ad absurdum. Vgl. Lys. 10, 6 ff. 3, 41. 27, 8. 11, 3. Aps. 275, 10 ff. Spengel, Anax. komm. 261. Kowalski 112 f. Zweideutige Begriffe bieten oft Anlaß zu sophistischen Argumenten. Vgl. Lys. 27, 8. Auct. ad. Her. 4, 53, 67. Cic. part. or. 38, 134 ff. Ar. rhet. 2, 23, 1398 a 15, *τόπος ἐξ ὁρισμοῦ*, dazu Spengel, Rhet. komm. 308.

[132]) Vgl. Lipsius 2, 1, 320, Anm. 11 und 15. 2, 1, 318. 3, 819 Anm. 55. Thalheim a. O. 75 Anm. 40—41.

[133]) Für die damalige Zeit ist keine *δίκη βουλεύσεως* als besondere Prozeßform anzunehmen. Der gleiche Richter beurteilte sowohl den Mörder, der die Tat selbst begangen hatte, als auch den mittelbaren Mörder. Die

Der Syllogismus § 87 ist deswegen unrichtig, weil in weit höherem Grade als Agoratos die Dreißig oder Theokritos als mittelbare Täter in Frage kommen. Dann behauptet der Redner, daß auch der *αἴτιος θανάτου* (in diesem Falle Agoratos, der die Tat nicht *αὐτόχειρ* vollführt hatte, sondern nur durch die Anzeige den Tod der Verschworenen bewirkt hatte) den Mord *ἐπ' αὐτοφώρῳ* begangen habe, damit also, daß auch auf den mittelbaren Mörder das *ἐπ' αὐτοφώρῳ* bezogen werden dürfe[134]).

§§ 88 ff. Agoratos berief sich auf die Amnestie, die 403 zwischen den Demokraten im Peiraieus und der städtischen Partei beschworen worden war. Tatsächlich war er davon nicht ausgeschlossen. Verdächtigerweise geht Lysias auch gar nicht auf den Inhalt der *συνθῆκαι* ein, er führt den vermutlichen Einwand des Gegners, die *ἀντίθεσις*, nicht aus, weil er ja, breit vorgetragen, die eigene Deutung des Amnestievertrages widerlegen würde. Wir vernehmen nur die Widerlegung der gegnerischen Behauptungen. Vgl. §§ 83 f. und 85 f. Aps. 264, 19[135]). Aus Ar. Ath. pol. 39, 6 geht deutlich hervor, daß die Amnestie allgemeine Bedeutung hatte: *τῶν δὲ παρεληλυθότων μηδενὶ πρὸς μηδένα μνησικακεῖν κ. τ. λ.*[136]). Während Lysias Agoratos sonst von den Demokraten zu trennen versucht, benützt er hier unbedenklich seine Zugehörigkeit zur

Folgen waren für beide Arten von Mördern dieselben. Vgl. Lipsius 125. 613. Ledl 35 ff. Maschke 84. 87. Paoli, Proc. att. 132 Anm. 1. And. de myst. 94. Zuletzt hat noch Lécrivain, Mélanges Glotz, Paris 1932, 2, 528 f., die These verfochten, daß seit dem Ende des 5. Jh. die *βούλευσις* von einem besonderen Gerichtshof entschieden wurde. In der Rechtssprache wurden zwar die beiden Arten von Mördern unterschieden, aber damit ist noch nicht bewiesen, daß jede je von einem besonderen Gericht abgeurteilt wurde. In der 13. Rede spielt es keine Rolle, daß Agoratos nur mittelbarer Täter war. Vgl. Ledl 22. Agoratos wird bald *αἴτιος φόνου* genannt, §§ 41, 49, 57, 87, 94, 95, bald *ἀποκτείνας*, §§ 2, 43, 53, 59, 61, 84, 86, 87, bald *φονεύς* §§ 81, 82, 92. Vgl. Ledl 13 f. Maschke 89, 4.

[134]) Vgl. Francken 98.

[135]) Der Trugschluß, durch welchen der Redner Agoratos die Berechtigung zur Anrufung der Amnestie bestreitet, ist schon mehrfach richtig aufgelöst worden. Vgl. Thalheim a. O. 118. Cloché 336 f. Paoli, Proc. att. 140.

[136]) Vgl. Cloché 262. Paoli, Proc. att. 123.

demokratischen Partei, um ihn des Schutzes der *συνθῆκαι* zu berauben[137]).

Paoli[138]) sucht die Tatsache, daß es in unserem Falle überhaupt zum Prozeß kommen konnte, durch die nie ganz verschwundene Unausgeglichenheit zwischen Zivil- und Sakralrecht zu erklären; man habe Agoratos, weil man ihm vom Zivilrecht nicht habe beikommen können, vom Sakralrecht aus angegriffen. Denn der Amnestievertrag gehört zum Zivilrecht. Doch wurde durch ihn, wie Paoli selbst annimmt, auch jede sakrale Aktion ausgeschlossen. Weil aber der Amnestievertrag angerufen werden mußte, können wir verstehen, daß die Verwandten wenigstens den Versuch machten, Agoratos vor Gericht zur Verantwortung zu ziehen, in einem Zeitpunkt offenbar, als die Wirksamkeit der Verträge schon nachzulassen begann. Nach 403 hatten wohl zuerst die Gemäßigten in der Stadt die Oberhand, aber von Jahr zu Jahr wurde die radikale Richtung in der Demokratie immer stärker. Die Reden des Lysias, welche die schlimmsten Zustände ahnen lassen, die 19. 22. 27. 28. 29[139]), fallen zwar in die Zeit nach der Seeschlacht von Knidos; doch begann schon nach dem Siege der Demokraten über die Aristokraten in Eleusis die radikale Partei den maßgebenden Einfluß auszuüben[140]), und der politische Haß fand Mittel und Wege, die Amnestie zu umgehen[141]). Lysias selbst ist Zeuge, wie eigenwillig man den Amnestievertrag auszulegen versuchte, vgl. 26, 16. 30, 9. Die Mahnung an die Richter, die *ὅρκοι* einzuhalten, war oft nötig, vgl. 18, 13. 25, 28[142]). Xen. 2, 4, 43 und Ar. Ath. pol. 40, 2 bezeugen

[137]) So künstlich der Schluß ist, so ist er doch verständlicher, wenn wir uns den Unterschied zwischen einer Amnestie im modernen und antiken Sinne vergegenwärtigen: 1. Im Altertum einigten sich zwei Parteien. 2. Die Amnestie erstreckte sich auch auf private Aktionen. 3. Der Vertrag mußte angerufen werden. Vgl. Paoli, Proc. att. 122.

[138]) Proc. att. 139 f.

[139]) Vgl. E. Meyer 5, 241. 260.

[140]) Vgl. Thalheim a. O. 123. Blaß 1, 512.

[141]) Vgl. Wilamowitz, A. u. A. 2, 366.

[142]) Ganz ähnlich wie in der 13. Rede wird in der 6. Andokides das Recht bestritten, sich auf die Amnestie zu berufen.

zwar, daß die Amnestie vom Volke getreulich eingehalten worden sei. Vgl. Isocr. 18, 26. And. 1, 140[143]). Ob aber diese Nachrichten wörtlich zu nehmen sind, ist nach dem Gesagten doch zu bezweifeln. Immerhin ist uns doch kein Fall der Verletzung der Amnestie bekannt[144]), so daß Agoratos, wenn Aristoteles' und Xenophons' Zeugnisse ihre Gültigkeit besitzen, freigesprochen worden sein müßte[145]).

Durch die Berufung auf die *συνθῆκαι* bekämpfte Agoratos mit Recht die gesetzliche Zulässigkeit des Prozesses[146]). Wie aber aus den *προκαταλήψεις* §§ 49 ff. hervorgeht, beschränkte er sich in seiner Verteidigung keineswegs auf die Anfechtung des Rechtsverfahrens. Er behandelte auch die Schuldfrage, weil es nicht ratsam war, lediglich vom formalen Standpunkt aus die Rechtmäßigkeit der Klage zu bestreiten[147]). In diesem Falle hätten ihm die Gegner leicht den Vorwurf machen können, er vertraue der Sache selbst nicht[148]). Mit der Berufung auf die Amnestie gestand Agoratos freilich die Schuld nicht.

Sehr merkwürdig ist, daß Agoratos von der *παραγραφή* keinen Gebrauch machte, die ihm nach Isocr. 18, 2 freigestanden wäre. Wenn er unter Berufung auf die Amnestie die *παραγραφή* eingereicht hätte, dann wäre zuerst darüber entschieden worden[149]), und er hätte als erster das Wort ergreifen dürfen[150]). Der Sprecher der 13. Rede sprach aber als erster, wodurch der Prozeß

---

[143]) Vgl. Cloché 298 ff.

[144]) Vgl. Cloché 306.

[145]) Vgl. Cloché 338 f.

[146]) Über den status translationis vgl. Volkmann, Rhet. 40. 84 f.

[147]) Die translatio wird immer mit anderen status verbunden. Vgl. Volkmann, Rhet. 86. Kowalski 56 f. Cic. den inv. 2, 19, 59. 2, 25, 74. Quint. 3, 6, 91.

[148]) Dieser Vorwurf ist topisch, vgl. §§ 83. 85. 88. Cic. part. or. 36, 127. Quint. 4, 5, 13. Aps. 238, 4.

[149]) Vgl. Lipsius 3, 846.

[150]) Vgl. Thalheim a. O. 73 Anm. 32. Nach dem Dekret des Archinos konnte der Beklagte, wenn er sich auf die Amnestie berief, die *εὐθυδικία* in einen *παραγραφή*-Prozeß verwandeln. Vgl. Paoli, Proc. att. 99.

als *εὐθυδικία* bestimmt wird. Vor dem Gesetz des Archinos war das *παραγραφή*-Verfahren anders geregelt: der Gerichtsherr hatte wahrscheinlich das Recht, wenn ihm aus formellen Gründen eine Klage unzulässig erschien, diese entweder zurückzuweisen oder dann das betreffende Gericht gleichzeitig über die *παραγραφή* und die Streitfrage selbst entscheiden zu lassen. In der 23. Rede, worin die *παραγραφή* ebenfalls eine Rolle spielt, hat der Kläger auch das erste Wort[151]), in der 5. Rede des Antiphon werden die Einwände gegen die *ἀπαγωγή* ebenfalls in der Rede selbst erhoben[152]); der Prozeß ist eine *εὐθυδικία*. Nach Paoli[153]) wurde der Gerichtsvorstand durch das Archinosdekret verpflichtet, die *παραγραφή* zuerst zur Verhandlung zu bringen, während er darin früher freie Hand hatte; die *παραγραφή* hatte zur Folge, falls die Behörde die Klage nicht abwies oder der Kläger nicht vom Prozeß zurücktrat, daß die Hauptklage ausgesetzt wurde, bis über die *παραγραφή* entschieden war[154]). Wieso reichte aber Agoratos nicht die *παραγραφή* ein, die für ihn viele Vorteile geboten hätte? Ließ er sie etwa fallen, weil sie ihm bei der vorherrschenden Stimmung im Volke aussichtslos erschien? Mußte er damit rechnen, daß es auf jeden Fall zur Hauptklage kam?[155])

§ 91. Blaß[156]) hat den § 91 als Interpolation erklärt. Er schiebe sich als fremdartiger Bestandteil ein zwischen die Widerlegung der Einwände des Agoratos und den Epilog. Der an sich nicht unwitzige Vergleich verstößt tatsächlich gegen das *πρέπον*[157]).

[151]) Die Amnestiebestimmung war noch nicht maßgebend. Vgl. Wilamowitz, A. u. A. 2, 369.

[152]) Vgl. Lipsius 3, 847.

[153]) Proc. att. 99.

[154]) Vgl. Paoli, Proc. att. 113 ff.

[155]) Als Nichtbürger hätte er vielleicht nicht das Recht zur *παραγραφή* gehabt.

[156]) 1, 558 Anm. 3 und Rh. M. 21, 1861, 280 f.

[157]) Vgl. Theophrasts Stilurteil über die gorgianischen Figuren bei Dion. Hal. de Lys. c. 14: *φαίνεται γὰρ ἁπρεπὲς σπουδάζοντα τοῖς πράγμασι τοῖς ὀνόμασι παίζειν καὶ τὸ πάθος τῇ λέξει περιαιρεῖν*. L. Voit, *Δεινότης*, ein antiker Stilbegriff, Diss. Leipzig 1934, 102. Quint. 6, 3, 1. 6, 3, 30 risus solvit tristes affectus.

Der Witz verdirbt die auctoritas, die hier ganz besonders erforderlich ist. Übrigens wird das bestrittene Bürgerrecht des Agoratos unbedenklich dazu benützt, ihm ein neues todeswürdiges Verbrechen zur Last zu legen. Freilich gesteht der Redner damit natürlich keineswegs zu, daß Agoratos Bürger gewesen sei. Solche groben Widersprüche dürfen wir bei Lysias nicht suchen. Man wird § 91 wohl halten müssen[158]).

6. Der Epilog.

Proömium und Epilog bilden nach einer späteren rhetorischen Bezeichnung das *παθητικὸν εἶδος*[1]). Während aber im Proömium der Richter mehr durch das *ἦθος* gewonnen werden muß, sucht der Redner im Epilog durch das *πάθος* dem Gegner die Zuneigung und das Mitleid zu entreißen. Freilich darf das *πάθος* auch in den mittleren Teilen der Rede nicht fehlen, besonders dann nicht, wenn die übrigen Behauptungen des Redners schwach begründet sind. Der Hörer wird, durch das *πάθος* berauscht, die Sache selbst nicht mehr so kritisch beurteilen. Vgl. Anon. Seguer. c. 239 S. 395, 3 ff.[2]).

Eine Übersicht über die Epiloge des Lysias belehrt uns, daß die Vorschriften, wie wir sie bei Ar. rhet. 3, 19, 1419 b 10 und Anax. c. 36 S. 82, 6 ff. vorfinden, vom Redner weitgehend berücksichtigt werden. So ist wiederum anzunehmen, daß die Musterbeispiele der alten *τέχναι* die vier Punkte des Aristoteles und Anaximenes, welche aus der natürlichen rednerischen Praxis abgeleitet sind, enthielten: 1. Die Gewinnung des Hörers.

---

[158]) Möglicherweise wurde die Stelle erst später bei der Herausgabe der Reden eingelegt.

[1]) In beiden Abschnitten überwiegt das Gefühlsmoment, vgl. Aps. 297, 2 ff. Cic. part. or. 8, 27.

[2]) Thrasymachos, der Proömium und Epilog behandelte, scheint im Epilog besonders das *εἶδος παθητικόν* ausgebildet zu haben. Vgl. Hamberger 44 f. Navarre 166.

2. *Αὔξῆσαι καὶ ταπεινῶσαι.* 3. Die Erregung der Leidenschaften, 4. Die *ἀνάμνησις*[3]).

Αὔξησις der Tat, Lob und Tadel sind selbstverständliche und natürliche Dinge im Epilog. Der Kläger pflegt noch einmal am Schluß der Rede die Gelegenheit zur *διαβολή* zu benützen, um die Richter in die für ihn günstige Stimmung zu versetzen, während dagegen der Verteidiger sich besonders am Anfang der Rede gegen die *διαβολή* wehrt, um das odium von seiner Person zu entfernen. Vgl. Ar. rhet. 3, 14, 1415 a 28. Lysias ist der Form nach in den Proömien meist maßvoll, um nicht durch den Anschein von Gehässigkeit den Zorn der Richter auf sich zu laden. Am Schluß fallen diese Bedenken meist dahin, und die Leidenschaft hat freien Spielraum. Vgl. Anon. Seguer. c. 19 S. 356, 15 ff. c. 237 S. 394, 16 ff. Quint. 6, 1, 10 ff. 6, 1, 15 ff. Von eigentlicher Leidenschaft ist allerdings in unserer Rede wenig zu spüren; man fühlt die innere Distanz des Redners zur Sache. Dion. Hal. de Lys. c. 19 S. 32, 1 ff. rügt mit Recht, daß das pathetische Moment in den Epilogen des Lysias zu wenig zum Ausdruck komme, vgl. auch de Lys. c. 13 S. 23, 5. c. 19 S. 31, 21[4]). Zuweilen gelingt freilich auch ihm der pathetische Stil, vgl. Cic. or. 9, 30. Doch ist Ciceros Erklärung, de opt. gen. or. 3, 9, Lysias habe deswegen die niedere Stilgattung gepflegt, weil er hauptsächlich Privatprozesse geführt habe, eine Verwechslung von Ursache und Wirkung. Das Pathetische lag nicht in Lysias'

---

[3]) Isokrates unterschied im Epilog die *ἀνακεφαλαίωσις* und die *πάθη*. Vgl. Wendland, Anax. 43. Marx 315. Theodektes fügte Lob und Tadel hinzu, vgl. Anon. Seguer. c. 208 S. 389, 10, Aristoteles die *αὔξησις*, vgl. Fr. Solmsen, Hermes 67, 1932, 148. Plato legt im Phaedr. 267 d wie Aristoteles in erster Linie Wert auf die *ἀνάμνησις*. Ähnliche Definitionen der Aufgabe des Epilogs finden wir bei den späteren Autoren, vgl. Auct. ad Her. 2, 30, 47. Cic. de inv. 1, 52, 98, part. or. 15, 52. Vgl. Marx 317. Der Sache nach müssen auch in den Epilogen des Thrasymachos Lob und Tadel und *αὔξησις* enthalten gewesen sein. Vgl. Quint. 3, 1, 12. Hiddemann 25 glaubt, daß Antiphon in der Kunst der *διαβολή* und der Erregung der Affekte von Thrasymachos abhängig ist. Vgl. Kowalski 25. Navarre 156. Plöbst 16.

[4]) Vgl. Voit a. O. 37.

Wesen, vgl. Cic. Brut. 9, 35. Seine Vorzüge kamen besser im Proömium und der *διήγησις*, weniger im Beweis und Epilog, zum Ausdruck. Vgl. Dion. Hal. de Dem. c. 13 S. 157, 22. Er wirkte mehr durch das *ἦθος* als durch das *πάθος* [5]).

Wir erwarten von vornherein, daß der Redner in Form von *αὐξήσεις* einzelne Argumente im Epilog wiederholt; die wichtigsten wurden schon an vielen Stellen der Rede wiederholt. Vgl. Anax. c. 22 S. 48, 26 ff. Quint. 6, 1, 8. Doch am eindrücklichsten muß die *παλιλλογία* am Schluß gestaltet werden. Vgl. Anon. Seguer. c. 211 S. 389, 22 ff. c. 236 S. 394, 8 ff.

Der ganze Epilog besteht im Grunde genommen in einer Aufforderung an die Richter, an Agoratos Rache zu nehmen; an zahlreiche *αἰτήματα* schließen sich Syllogismen und Enthymeme. Zunächst wird § 92 durch einen Syllogismus mittelst Erweiterung der Rachepflicht auf die *φίλοι*, vgl. Ant. 1, 4, bewiesen, daß es nicht nur Sache der Verwandten sei, den Mörder zu verfolgen, sondern des ganzen Volkes, weil die Getöteten für die Stadt gefallen seien. Vgl. Anax. c. 38 S. 87, 18 [6]).

§ 93. Der Redner hat nirgends bewiesen, daß es *νόμιμον* ist, Agoratos zum Tode zu verurteilen [7]).

Aus einem Freispruch des Agoratos folgt noch lange nicht, daß die Richter das Todesurteil gegen die Verschworenen rechtfertigten. Vgl. Ar. rhet. 2, 23, 1397 a 23 *τόπος ἐκ τῶν πρὸς ἄλληλα.* 2, 23, 1399 a 33 *τόπος ἐκ τοῦ ἀνάλογον ταῦτα συμβαίνειν* 2, 23, 1399 b 5 *τόπος ἐκ τοῦ τὸ συμβαῖνον, ἐὰν ᾖ ταὐτόν*, dazu Spengels Komm. 319 f. Lys. 9, 21. 10, 31. 12, 35 f. und 57. 26, 14 ff. 27, 7. 28, 10. Der Trugschluß kommt nur durch Beiseiteschieben der

[5]) Vgl. Voit 33.

[6]) Die Aufforderung an die Richter, der empfangenen Wohltaten eingedenk zu sein, ist topisch; meist wird darauf hingewiesen, daß die Richter zur Dankbarkeit verpflichtet seien. Vgl. Anax. c. 36 S. 82, 20 ff. Durch den *τόπος τῆς ἐντολῆς* soll das Mitleid geweckt werden. Vgl. Aps. 326, 4 ff. Lys. 3, 47. 10, 32. 12, 99.

[7]) Das Enthymem, daß die Richter, denen es früher unmöglich gewesen war, die Tat zu rächen, diese Pflicht nachträglich erfüllen sollen, finden wir auch 12, 99.

status qualitatis und translationis, durch welche die Tat entschuldigt und die Rechtmäßigkeit des Prozesses überhaupt bestritten wurde, zustande und beruht auf Argumenten *ἐκ τῶν δικαίων*, denen Agoratos gar nichts entgegenzusetzen hatte und wollte, und solchen, die sich aus dem status coniecturalis ergeben. Darum kann der Redner auch nur behaupten, daß der Freispruch einer Übereinstimmung mit dem Urteil der Dreißig über die Getöteten gleichkomme (vgl. 12, 90), und diesen Schluß § 95 unbedenklich für ein weiteres *αἴτημα* benützen: *μήτε τέχνῃ μήτε μηχανῇ μηδεμίᾳ θάνατον ἐκείνων τῶν ἀνδρῶν καταψηφίζεσθε.*

§ 95. Der Abschnitt ist eine *ἀνάμνησις* in der Form einer *αὔξησις*, einerseits der Wohltaten der gefallenen Demokraten, anderseits der Größe des Verbrechens des Agoratos. Wieder wird dieser für die Verbrechen der Dreißig verantwortlich gemacht. Vgl. Anax. c. 3 S. 20, 13. Anon. Seguer. c. 232 S. 393, 14 ff. zur *ἀνάμνησις διὰ τῆς συγκρίσεως τῶν ἀμφοτέροις δικαίων* [8]).

§ 96. Der Schluß von 94 (Freispruch des Agoratos ist gleich Übereinstimmung mit dem Urteil der Dreißig) wird zu einem weiteren Syllogismus verwendet, der die Notwendigkeit der Verurteilung beweisen soll [9]).

Mit Absicht fordert Lysias in einem letzten Aufruf die Richter auf, gegen die Dreißig zu stimmen und die Freunde zu rächen. *Ἔπειτα τοῖς πᾶσιν ἀνθρώποις δόξετε δίκαια καὶ ὅσια ψηφίσασθαι.* Vgl. Lys. 14, 13. 3, 46. 19, 64. 22, 22. 23, 16. 28, 17. 30, 35. Quint. 6, 1, 22.

---

[8]) Der Richter soll in der Tat eine Bedrohung der eigenen Person erblicken. Vgl. Anax. c. 36 S. 83, 14. c. 4 S. 22, 10. Ar. rhet. 3, 14, 1415 b 1; dann wird sich sein Zorn und sein Haß gegen den Gegner wenden. Vgl. Lys. 12, 95 ff. Plöbst 35.

[9]) Die steigernde Formung des Schlusses von § 96 verbietet es, diesen Teil des Paragraphen als Dublette auszuscheiden; die beiden letzten Sätze sind nicht eine bloße Wiederholung von § 94; im § 94 liegt der Ton auf den Opfern der Dreißig, während § 96 der Redner seine Aufmerksamkeit den Richtern zuwendet.

7. Schlußbemerkungen.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß Lysias eine Anklage, die sehr schwach begründet war, dennoch wirksam zu gestalten wußte; raffiniert versteht er die Instinkte der Richter für sich auszunützen und die schwachen Punkte geschickt zu umgehen. Nicht umsonst nennt ihn Dion. Hal. de Lys. c. 10 S. 17,16 den *πιθανότατος τῶν ῥητόρων.*

Viel mehr, als man gemeinhin anzunehmen pflegt, ist Lysias von der Kunsttheorie abhängig. Viel Topisches konnte bei ihm nachgewiesen werden. Viele Enthymeme und Argumente verraten den Einfluß einer ganz bestimmten geistigen Schulung, durch welche die inventio in ganz bestimmte Bahnen gelenkt wurde. Damit soll nicht etwa die Originalität des Redners bestritten werden; im Gegenteil, seine große Originalität und Phantasie hat erst die vielfach verbreitete moderne Meinung ermöglicht, bei Lysias fände sich wenig Kunstmäßiges und Topisches. Gedanken, Aufbau der Rede, Ausdruck tragen den Stempel des Natürlichen, Unrhetorischen. Darin liegt gerade Lysias' Begabung und Gefährlichkeit[1]).

Die Tatsache, daß Aristoteles und Anaximenes viel zur Erklärung der Rede beitragen konnten, beweist nicht nur, daß Lysias der Techne viel zu verdanken hat, sondern auch, daß die beiden Autoren auf dem Gebiete der inventio der alten Rhetorik vieles entnommen haben[2]). Schon vor Aristoteles hatten Thrasymachos, Antiphon, Gorgias, Theodoros, Isokrates und Alkidamas Namhaftes in der Rhetorik geleistet. Vgl. Dion. Hal. Ep. 1 ad Amm. c. 2 S. 259,1 ff. Quint. 3, 1, 12.

Ich habe es absichtlich unterlassen, die Frage des sizilischen Einflusses auf Lysias näher zu untersuchen, weil wir darüber doch zu wenig wissen. Es mag hier nur erwähnt werden, daß die *εἰκός*-Lehre in Sizilien ausgebildet wurde. Vgl. Ar. rhet. 2, 24,

---

[1]) Vgl. Voit a. O. 81. Kroll, Rh. M. 62, 1907, 87 Anm. 2.

[2]) Vgl. Wendland, Anax. 60. Usener, Quaest. Anax. 19.

1402 a 17 [3]). Vielleicht hat Gorgias sie nach Athen gebracht [4]). Aber schon vor ihm war eine Redekunst in Athen vorhanden. Das sprechendste Beispiel dafür ist Euripides, auf den Thrasymachos und sicher auch Protagoras einen Einfluß ausgeübt haben [5]).

Lysias hat in seinen besten Reden mit sicherem Takt von einem übermäßigen Gebrauch des εἰκός abgesehen und so den Eindruck der Künstlichkeit, den etwa Gorgias Palamedes erweckt, vermieden [6]).

Er war keine systematische Natur, jedoch reich an Einfällen [7]). Daraus dürfen wir aber nicht auf eine geringe dialektische Bildung des Redners schließen [8]). Das verhältnismäßig häufige Vorkommen des Syllogismus und die geschickten Trugschlüsse beweisen, daß er gewisse dialektische Kenntnisse gehabt haben muß [9]).

Oft besteht zwischen dem Sophisten Lysias und seiner natürlichen Begabung eine Disharmonie. Seine besten Reden wirken

[3]) Vgl. Blaß 1, 22.

[4]) Vgl. Kowalski 33. Schwartz, Thras. 34.

[5]) Vgl. Wilamowitz, Herakles[2] 269 f.

[6]) Die früheren Techniker scheinen das εἰκός ausführlicher behandelt zu haben als Anaximenes und Aristoteles. Vgl. Spengel, *Συναγ.* 31. Theodoros insbesondere bildete eine Art des εἰκός, den τόπος ἐκ τῶν ἁμαρτηθέντων, aus. Vgl. Spengel, *Συναγ.* 102. Deshalb ist das Urteil von Dion. Hal. de Isaeo c. 13 S. 121, 25 leicht verständlich, daß Theodoros im Gegensatz zu Thrasymachos und Antiphon Nachfolger des Gorgias sei. Die Dialektik war allgemein in der Rhetorik zuerst überwiegend. Spengel, *Συναγ.* 119 spricht mit Recht bei der Besprechung von Antiphons Tetralogien von einer dialectica eloquentia, die aus den Sophistenschulen hervorgegangen sei. Die Psychagogie kam aber auch schon vor Plato zur Rhetorik hinzu; vielleicht hat Thrasymachos als erster mit dieser die Lehre von den Affekten verbunden. Vgl. Kowalski 85. 87 ff.

[7]) Vgl. Blaß 1, 382. 385.

[8]) Unrichtig darüber Blaß 1, 403.

[9]) Vgl. Kowalski 142 Anm. 1. Zwar bezeichnet sich Ar. soph. el. c. 34, 183 b 36 als ältesten Theoretiker des Syllogismus. Das ist insofern richtig, als er zuerst die philosophische Lehre vom Syllogismus begründete. Vgl. Fr. Solmsen, Entwicklung der aristotelischen Logik und Rhetorik, N. phil. Unt., hgg. von W. Jaeger, Heft 4, Berlin 1929, 169. In der Praxis hat aber vielleicht schon Protagoras den Syllogismus verwendet und an Hand von Beispielen gelehrt.

durch das schlichte ἦθος, während die sophistischen meist einen unerfreulichen und frostigen Eindruck hinterlassen.

Man darf freilich nicht vom moralischen Standpunkt aus, wie man es oft getan hat, eine Rede mehr verurteilen als eine andere. Die rhetorischen Mittel sind zwar vielfach im einen Fall verwerflicher als im andern. Über die Wahl entscheidet aber nicht in erster Linie das Rechtsgefühl, sondern der Wille, den Prozeß zu gewinnen. Wenn durch anständige Prozeßführung anscheinend nichts zu erreichen war, so machte sich der Redner kein Gewissen daraus, diejenigen Mittel zu wählen, die den Erfolg versprachen. Diese Feststellung gilt zwar nicht für Lysias allein, sondern für jene gesamte Rhetorik, die ihrem Wesen und ihrer Zweckbestimmung nach amoralisch war und sich zur Hauptsache nur zum Ziele setzte, den Hörer durch die Macht des Verstandes und der Psychagogie zu beherrschen [10]). Die Philosophen haben gegen diese Redekunst, die für das politische Leben verhängnisvoll wurde, gekämpft [11]). Die Anekdote läßt bezeichnenderweise Sokrates die Verteidigungsrede, die Lysias für ihn geschrieben haben soll, ablehnen. Vgl. Cic. de or. 1, 54, 231. Quint. 2, 15, 30.

[10]) Praktisch war in den meisten Fällen die Erregung der Leidenschaften der Hauptzweck der Rede. Vgl. Cic. de or. 2, 53, 215. 2, 42, 178. Part. or. 4, 11. Quint. 6, 2, 4, ff.

[11]) Vgl. auch Navarre 229 über Aristophanes' Kampf gegen die Rhetorik.

Vita.

Am 9. Februar 1908 wurde ich, Albert Schweizer, heimatberechtigt in Mogelsberg, Kt. St. Gallen, geboren in Degersheim, Kt. St. Gallen, als Sohn des Hans Schweizer und der Elisabeth geb. Tschuor. Mein Vater, von Beruf Kaufmann, wohnt in St. Gallen. In meinem Wohnort besuchte ich die Primarschule, dann von 1920 bis 1927 das kantonale Gymnasium. Nachdem ich Frühjahr 1927 das Maturitätszeugnis erhalten, begann ich an der Universität Basel das Studium der griechischen und lateinischen Philologie und der Geschichte. Meine Studien absolvierte ich mit Ausnahme des Wintersemesters 1930/31, das ich in Paris verbrachte, an der Universität Basel, hörte bei den Herren Professoren P. Von der Mühll, J. Wackernagel, K. Latte, H. Fuchs, K. Meuli, F. Stähelin, H. Bächtold, E. Dürr, A. Baumgartner und E. Pfuhl und nahm teil an den Seminarübungen der Herren Professoren P. Von der Mühll, J. Wackernagel, K. Latte, H. Fuchs, H. Bächtold und E. Dürr. Ihnen allen spreche ich meinen herzlichsten Dank aus für ihre vielseitige mir zuteil gewordene Anregung und Förderung. Ganz besonders fühle ich mich Herrn Professor Von der Mühll gegenüber verpflichtet, unter dessen Leitung diese Dissertation entstanden ist.

Frühjahr 1932 bestand ich das wissenschaftliche Mittellehrerexamen in den Fächern griechische und lateinische Philologie und Geschichte, Frühjahr 1934 in denselben Fächern das wissenschaftliche und pädagogische Oberlehrerexamen. Seit dem Herbst 1936 bin ich als Lehrer tätig an der Kantonschule in Trogen, Kt. Appenzell A. Rh.